

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Gegen Empfangsbekenntnis nach § 3 VwZG¹

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Umweltamt
**Untere Abfall-, Boden- und Immissions-
schutzbehörde**
Rückfragen an:
Frau Molitor
Telefon: 03443 372 416
Telefax: 03443 372 240
E-Mail: umweltamt@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:
Am Stadtpark 6
06667 Weißenfels
Zimmer-Nr. 311

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom 25.03.2024	Mein Zeichen 56-14-03-01-20485-2024	Datum 16.10.2025
--------------	----------------------------------	--	---------------------

Urschrift

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)²

**Antrag der ABO Energy GmbH & Co KGaA auf Erteilung einer Genehmigung gemäß
§§ 4, 6 und 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
(WEA) im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. XXVIII Zeitz mit der
Bezeichnung WEA 03 i. V. m. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)³**

Der Burgenlandkreis - Umweltamt - erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG

I. Verfügender Teil

1. Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 1, 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der
4. BImSchV⁴ und Nr. 1.6.2 Spalte c (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV i. V. m.

¹ VwZG – Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Art. 3 PostrechtsmodernisierungSG vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

² BImSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

³ WindBG - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) zuletzt geändert durch Art. 4 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

⁴ 4. BImSchV - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

§ 6 WindBG wird auf Antrag vom 25.03.2024 (PE 26.03.2024) der damaligen Antragstellerin ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, der durch Änderung der Rechtsform und Firmierung mit Wirkung vom 01.07.2024 auf die

ABO Energy GmbH & Co. KGaA
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden, übergeht,

die gesetzlich durch den persönlich haftenden Gesellschafter
Ahn & Bockholt Management GmbH
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden vertreten, wird,

mit letzter Ergänzung vom 19.05.2025 (PE 19.05.2025) und unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend den nachstehenden in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie nach Maßgabe der im folgenden Abschnitt II festgesetzten Nebenbestimmungen (NB) die nachfolgend näher bezeichnete Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben:

Bezeichnung	Typ	Naben- höhe (NH)	Rotordurch- messer (RD)	Gesamt- höhe	Leis- tung
WEA 03	Vestas V172	175 m	172 m	261 m	7,2 MW

an folgendem Standort:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten ETRS 89 Zone 32	
				Ost	Nord
WEA 03	Wittgendorf	9	47/2	721.470	5.655.670

2. Umfang der Genehmigung

- 2.1. Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb der WEA 03, mit den in Abschnitt I unter Nr. 1 aufgeführten Daten einschließlich Errichtung und Betrieb der zugehörigen Trafostationen sowie der für die Errichtung der WEA erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen. Diese Genehmigung bezieht

sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hoch- bzw. Mittelspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

2.2. Die Genehmigung schließt andere, die genehmigten Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Abs. 1 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)⁵ für die WEA 03 wie in Abschnitt I Nr. 1 beschrieben,
- die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)⁶ und
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)⁷.

Die Genehmigung schließt behördliche Entscheidungen aufgrund von Planfeststellungsverfahren und aufgrund atomrechtlicher Vorschriften sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)⁸ gemäß § 13 BImSchG **nicht** ein.

3. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in der Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde. Sie sind Bestandteil der mit dem vorliegenden Bescheid erteilten Genehmigung. Sie bestimmen deren Inhalt und Umfang und sind maßgebend für die Ausführung, soweit nicht durch die in Abschnitt II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

⁵ BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440) BS LSA 213.37, zuletzt geändert durch § 1 Fünftes G zur Änd. der BauO LSA vom 13.06.2024 (GVBl. LSA S. 150)

⁶ DenkmSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt Vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, ber. 1992 S. 210), zuletzt geändert durch Art. 2 Drittes InvestitionserleichterungSG vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769)

⁷ LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. agrarrechtlicher Vorschriften und zur Änd. weiterer Gesetze vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327)

⁸ WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

4. Nebenbestimmungen

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. aufgeführten Bestimmungen zu Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die im nachstehenden Abschnitt II aufgeführten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) sowie die in Abschnitt III aufgeführten Hinweise zu Bestandteilen der vorliegenden Entscheidung.

5. Kostenentscheidung

Für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides werden vom Burgenlandkreis Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten wird gesondert entschieden.

II. Nebenbestimmungen

1. Bedingungen

1.1. Erlöschen der Genehmigung

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der Frist von drei Jahren, gerechnet ab dem Eintreten der Bestandskraft dieses Bescheides, nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA 03 begonnen worden ist.

1.2. Bauordnungsrechtliche Bedingungen

- 1.2.1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten zur Errichtung der genehmigten WEA 03 erst begonnen werden darf, wenn die Bauherrin der unteren Bauaufsichtsbehörde ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Kosten des Rückbaus der WEA bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung der WEA, welche Gegenstand der vorliegenden Genehmigung ist, übergeben hat (§§ 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)⁹ und 71 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 BauO LSA) und die untere Bauaufsichtsbehörde die zu erbringende Sicherheitsleistung anerkannt und schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheit wird auf **259.200,00 €** festgesetzt.

⁹ BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

Zurückzubauende WEA	Berechnung der Sicher- heitsleistung	Höhe Sicherheitsleis- tung
WEA 03	1x 7,2 MW x 36.000 €/MW =	259.200,00 €

Die Sicherheitsleistung ist vor Beginn der **Bauarbeiten beim zuständigen Amtsgericht** zu hinterlegen. Die schriftliche Bestätigung vom Amtsgericht in Form der Kopie der Hinterlegungsurkunde und eine Kopie der Bürgschaftsurkunde hierüber ist vor Beginn der Bauarbeiten der Genehmigungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Erst dann entfaltet die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ihre Rechtswirkung mit der Folge, dass die Bauherrin von ihr Gebrauch machen darf.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitutes geleistet werden.

Als alleinige Begünstigte ist der Burgenlandkreis, vertreten durch den Landrat, in dem Hinterlegungsschein einzutragen.

Eine Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage abzugeben (§§ 239 Abs. 2, 770, 771 und 773 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹⁰); sie darf nicht auf bestimmte Zeit begrenzt sein.

Erfolgt eine Veräußerung der WEA vor Hinterlegung der Sicherheitsleistung, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe zu leisten hat.

Erfolgt eine Veräußerung einzelner WEA nach Hinterlegung der Sicherheitsleistung, so haben der Veräußerer und der Erwerber vertraglich den Umgang mit der Sicherheitsleistung zu regeln. Eine Kopie des Vertrages ist innerhalb von vier Wochen der unteren Bauaufsichtsbehörde zu übergeben.

¹⁰ BGB - Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Änd. anderer Gesetze vom 17.7.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)

Die Genehmigungsinhaberin bzw. deren Bürge haften im Falle der Veräußerung der genehmigten baulichen Anlagen solange aus der erbrachten Sicherheitsleistung, bis durch den Erwerber die Sicherheitsleistung nach den vorgenannten Festlegungen selbst gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht ist.

Die untere Bauaufsichtsbehörde gibt die nicht verwertete Sicherheit spätestens nach Erfüllung der Rückbauverpflichtung zurück. Sollte zum jeweiligen Zeitpunkt die Rückbauverpflichtung noch nicht vollständig erfüllt sein, wird ein entsprechender Teil der Sicherheit zurückbehalten. Soweit sich aus dem Vorstehenden nichts anderes ergibt, gelten die §§ 232 bis 240 BGB.

- 1.2.2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung der genehmigten WEA 03 erst begonnen werden darf, wenn der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Burgenlandkreises ein geprüfter Standsicherheitsnachweis einschließlich Prüfbericht für die WEA 03 vorliegt.

1.3. Naturschutzrechtliche Bedingungen

- 1.3.1. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass **vor Baubeginn** die Ökopunkte für die Ersatzmaßnahme E 1 aus dem Ökokonto Nr. BLK-0048 ausgebucht werden.

E 1: Ökokontomaßnahme „Waldumbau Rehmsdorf“ (Ökokonto BLK048)
(Umbau eines Reinbestandes Nadelholz in Mischbestand Laubholz)

Standort: Gemarkung Rehmsdorf, Flur 3, Flurstück 18/96 (Burgenlandkreis)

Anbieter: Zimmermann, Philipp

Ökopunkte: Bedarf für Ausgleich und Ersatz 22.796 Ökopunkte

Der Ausbuchungsnachweis ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Andernfalls darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Erfolgt eine Veräußerung der WEA vor Ausbuchung der Ökopunkte, hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Kompensation/Ausbuchung in entsprechender Höhe zu leisten hat. Der Genehmigungsinhaber/Veräußerer bzw. sein Bürge haftet, so lange der Erwerber nicht die Ausbuchung nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.

Eine Kopie des Vertrages ist innerhalb von vier Wochen der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben.

- 1.3.2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass **vor** Beginn der **Baufeldfreimachung** der zur Überbauung vorgesehenen Flächen auf diesen Flächen sowie den Kranstellflächen und den Zuwegungen (einschließlich lediglich bauzeitlich benötigter Flächen) inklusive einer Pufferzone von 20 m die **Feldhamsterfassung und -umsiedlung** von einem qualifizierten Büro unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase des Feldhamsters (01.05. bis 01.10. eines jeden Jahres) durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Feldhamsterkartierung sind unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Bei Vorhandensein von Feldhamstern sind diese vor Beginn der Baufeldfreimachung auf geeignete Ackerflächen mit hamstergerechter Bewirtschaftung umzusiedeln. Die Auswahl der Fläche ist vor Beginn der Umsiedlung mit der unteren Naturschutz- und Forstbehörde abzustimmen. Die hamstergerechte Bewirtschaftung auf der Umsiedlungsfläche ist dauerhaft zu sichern. Die Sicherung ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde nachzuweisen.

2. Auflagen

2.1. Allgemeine Auflagen

- 2.1.1. Die Windenergieanlage ist entsprechend den vorgelegten, in der Anlage 1 zum vorliegenden Bescheid aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 2.1.2. Eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort der WEA aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen. Alternativ können eine digitale Kopie dieses Bescheides und aller Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, bei jedem Vor-Ort-Termin digital auf einem geeigneten Datenträger vorgehalten werden und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorgezeigt werden.
- 2.1.3. Der **Errichtungsbeginn** (Baubeginn) und der Termin der **Inbetriebnahme** der WEA sind folgenden Stellen unverzüglich, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich anzusegnen:

- a) Burgenlandkreis, Umweltamt – untere Immissionsschutzbehörde,
- b) Burgenlandkreis, untere Bauaufsichtsbehörde (unter Angabe des Az.: 52 11 03 01 – 01046-2024- Kü, vgl. Abschnitt II Nr. 2.3.2, Anlagen 5 und 6),
- c) Burgenlandkreis, Umweltamt – untere Naturschutz- und Forstbehörde,
- d) Burgenlandkreis, Umweltamt – untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (vgl. Abschnitt II Nr. 2.5),
- e) Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale) E-Mail: poststelle_mid@sachsen-anhalt.de unter Angabe des Az.: **24-20221-1494/1**
- f) Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, per E-Mail: baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter Angabe des Az.: **45-60-00 / VII-0081-25-BIA** und der endgültigen Daten:
 - Art des Hindernisses
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - Höhe über Erdoberfläche
 - Gesamthöhe über NHN

Im Übrigen wird auf die in Abschnitt II.

- unter Nr. 2.3.4.1 verfügte Anzeigepflicht an das Denkmalfachamt,
- unter Nr. 2.7.1 verfügte Anzeigepflicht an das Landesverwaltungsamt als obere Luftfahrtbehörde und
- unter Nr. 2.8 verfügte Anzeigepflicht an das Landesamt für Verbraucherschutz (i. V. m. den Hinweisen in Abschnitt III unter Nr. 10)

verwiesen.

2.1.4. Der Inbetriebnahmeanzeige nach erfolgtem Probetrieb an den Burgenlandkreis – untere Immissionsschutzbehörde (s. die Auflage in Abschnitt II. unter Nr. 2.1.3 a) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch ist mit den Anlagenspezifikationen, die den Antragsunterlagen zu Grunde liegen (Konformitätsbescheinigung),
- Erklärung des Herstellers, dass die erforderliche schallreduzierte bzw. leistungsreduzierte Betriebsweise für den Nachtbetrieb eingerichtet ist,
- Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den

jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist,

- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems, einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist,
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung der Artenschutzabschaltung für die genehmigte WEA einschließlich der Beschreibung der Parametrierung sowie die Bestätigung, dass die Abschalteinrichtung betriebsbereit ist (beginnend ab dem Probetrieb).

2.1.5. Sollte die WEA WI06.1, deren Errichtung und Betrieb der BOREAS Energie GmbH unter dem Aktenzeichen 70.1.19/2020 auf dem Flurstück 47/2, Flur 9, Gemarkung Wittgendorf zugelassen wurde, errichtet und in Betrieb genommen werden, sind Nachweise zum genehmigungskonformen Betrieb der Anlage WEA 03 vorzulegen. Die in diesem Bescheid für den Fall der Errichtung und des Betriebs der WEA WI06.1 angeordneten Nebenbestimmungen sind ab dem Zeitpunkt der Errichtung der WEA WI06.1 einzuhalten.

2.1.6. Vor Inbetriebnahme der genehmigten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Inbetriebnahme der Anlage setzt den vorherigen Ortstermin voraus. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Anlagenbetreiberin getroffen.

2.1.7. Nach Errichtung der WEA sind die genauen Lagekoordinaten zu ermitteln und spätestens mit der Inbetriebnahme der WEA der Genehmigungsbehörde zu übermitteln. Die Koordinaten sind im Bezugssystem 25832 ETRS 89 anzugeben.

2.1.8. Betriebsstörungen, Stillstände wegen Abschaltungen durch Sturm und Eisansatz, Inspektionsergebnisse, Wartungs- bzw. Ersatzmaßnahmen und sonstige Vorkommnisse sind in einem Betriebsbericht zu dokumentieren. Die Berichte sind für die letzten 3 Jahre aufzubewahren. Sie sind den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 2.1.9. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 2.1.10. Die dauerhafte Nutzungsaufgabe/ Stilllegung der WEA ist der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG schriftlich mitzuteilen. Für die Anzeige ist das Formular der **Anlage 4** dieses Genehmigungsbescheides zu verwenden.
- 2.1.11. Durch den Betreiber der Anlage ist sicherzustellen, dass eine regelmäßige, fachkundige Prüfung, Wartung und Kontrolle der Sicherheitseinrichtungen und der übertragungstechnischen Teile auf ihre Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand, der Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit ihrer Oberfläche und auf Rissbildung in regelmäßigen Abständen durchgeführt und dokumentiert wird. Die Prüf-, Kontroll- und Wartungsintervalle ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine, der Typenprüfung zu der genehmigten WEA sowie den Angaben des Herstellers der Anlage. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 2.1.12. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl (sowie Pitchwinkel) im 10-min-Mittel erfasst werden.

2.2. Immissionsschutz

2.2.1. Vermeidung von Schallimmissionen

- 2.2.1.1. Die von der WEA 03 verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm)¹¹ beitragen.

¹¹ TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. August 1998 (GMBl S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte (Immissionsorte - IP) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten UTM (ETRS89) Zone 32		Immissionsrichtwert nach Nr. 6 TA-Lärm in dB (A) Tag/Nacht	Gebietseinstufung
		Ostwert	Nordwert		
IP 01	Am Grundhof 9, 06712 Zeitz OT Stockhausen	723.800	5.658.048	60/45	Mischgebiet
IP 02	Am Grundhof 9, 06712 Zeitz OT Stockhausen	723.865	5.657.978	60/45	Mischgebiet
IP 03	Siedlung 18, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.310	5.656.721	60/45	Mischgebiet
IP 04	Rödener Weg 24, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.106	5.656.409	55/40	Allgemeines Wohngebiet
IP 05	Wiesenweg 7, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.176	5.656.114	55/40	Allgemeines Wohngebiet
IP 06	Wiesenweg 11, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.169	5.656.080	55/40	Allgemeines Wohngebiet
IP 07	Wiesenweg 10, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.193	5.656.092	55/38	Reines / Allgemeines Wohngebiet / Gemengelage
IP 08	Zeitzer Straße 20, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.396	5.655.724	60/45	Mischgebiet
IP 09	Großpörthener Weg 7, 06712 Zeitz OT Wildenborn	723.904	5.654.990	60/45	Mischgebiet
IP 10	Großpörthener Anger 25A; 06712 Zeitz OT Wildenborn	722.369	5.654.513	60/45	Mischgebiet
IP 11	Großpörthener Anger 7, 06712 Zeitz OT Wildenborn	722.308	5.654.465	60/45	Mischgebiet
IP 12	Kuhndorfer Weg 25, 06712 Schnaudertal OT Nedissen	721.554	5.654.178	60/45	Mischgebiet
IP 13	Zetschendorf 16, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.458	5.654.853	60/45	Mischgebiet
IP 14	Röden 1, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.188	5.655.607	60/45	Mischgebiet
IP 15	Reihe 24, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.277	5.656.757	55/40	Allgemeines Wohngebiet
IP 16	Kuhndorfer Hang, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.412	5.657.621	55/40	Allgemeines Wohngebiet
IP 17	Platanenweg 95, 06712 Zeitz	720.916	5.657.899	55/40	Allgemeines Wohngebiet
IP 18	Lindenallee 1b, 06712 Zeitz	721.322	5.658.088	55/40	Allgemeines Wohngebiet

IO	Lagebeschreibung (Adresse)	Geographische Koordinaten UTM (ETRS89) Zone 32		Immissionsrichtwert nach Nr. 6 TA-Lärm in dB (A) Tag/Nacht	Gebietseinstufung
		Ostwert	Nordwert		
IP 19	Lindenallee 6, 06712 Zeitz	721.435	5.658.158	55/40	Allgemeines Wohngebiet
IP 20-1A	SRH Klinikum Zeitz, HT 500- 1.OG, 06712 Zeitz	721.513	5.657.977	45/35	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
IP 20 1B	SRH Klinikum Zeitz, HT 500- 4.OG, 06712 Zeitz				
IP 20.2	SRH Klinikum Zeitz, HT 400- 4.OG, 06712 Zeitz	721.559	5.657.984	45/35	Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
IP 21	Gartenweg 1, 06712 Gutenborn-Droßdorf	719.745	5.655.682	55/40	Allgemeines Wohngebiet
IP 22	Röden 6, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.237	5.655.578	60/45	Mischgebiet

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

2.2.1.2. Die Windenergieanlage darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

Gemäß den LAI Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016) soll hinsichtlich eines zu berücksichtigenden Tonzuschlags wie folgt verfahren werden:

$$0 \leq K_{TN} \leq 2 \text{ Tonzuschlag } K_T \text{ von } 0 \text{ dB}$$

K_{TN} : Tonhaltigkeit bei Emissionsmessungen im Nahbereich nach der FGW Richtlinie gemessen,

K_T : Tonzuschlag, der bei Entfernungen über 300 m für die Immissionsprognose zu verwenden ist

WEA, die im Nahbereich höhere tonhaltige Geräuschemissionen hervorrufen, sind nicht Stand der Technik.

2.2.1.3. Tagbetrieb der WEA 03 (mit WEA WI06.1)

Sobald die WEA WI06.1 errichtet und in Betrieb genommen wurde, ist die WEA 03 antragsgemäß zur **Tagzeit** (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) im Betriebsmodus **Mode**

P07200 (L_{WA} 106,9 dB(A)) mit einer maximalen Leistung von 7.200 kW entsprechend den Herstellerangaben (Vestas Dokument Nr. 0124-6701.V05 vom 29.02.2024) und dem Schalltechnischen Gutachten der IEL GmbH Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (Bericht-Nr. 5012-24-L3 vom 19.09.2024) zu betreiben.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Σ
$L_{W, \text{okt}}$ [dB(A)]	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9
berücksichtigte Unsicherheiten $\sigma_R = 0,5$ $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB									
$L_{e, \text{max, okt}}$ [dB(A)]	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7	108,6
$L_{e, \text{okt}}$ [dB(A)]	92,7	100,2	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	79,1	109,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{e, \text{okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2.1.4. **Nachtbetrieb** der WEA 03 (mit WEA WI06.1)

Sobald die WEA WI06.1 errichtet wurde und in Betrieb ist, darf die WEA 03 antragsgemäß zur **Nachtzeit** (22.00 – 06:00Uhr) im Betriebsmodus **Mode S07** (L_{WA} 99,0 dB(A)) mit einer maximalen Leistung von 5.307 kW entsprechend den Herstellerangaben (Vestas Dokument Nr. 0124-6701.V05 vom 29.02.2024) und dem Schalltechnischen Gutachten der IEL GmbH Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (Bericht-Nr. 5012-24-L3 vom 19.09.2024) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Σ
$L_{W, \text{okt}}$ [dB(A)]	83,0	90,0	93,0	93,7	92,3	87,9	80,4	70,0	99,0
berücksichtigte Unsicherheiten $\sigma_R = 0,5$ $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB									
$L_{e, \text{max, okt}}$ [dB(A)]	84,7	91,7	94,7	95,4	94,0	89,6	82,1	71,7	100,7
$L_{e, \text{okt}}$ [dB(A)]	85,1	92,1	95,1	95,8	94,4	90,0	82,5	72,1	101,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2.1.5. Tagbetrieb der WEA 03 (ohne WEA WI06.1)

Solange die WEA WI06.1 noch nicht errichtet wurde, darf die WEA 03 antragsgemäß zur **Tagzeit** (06:00 Uhr – 22:00 Uhr) im Betriebsmodus **Mode P07200** (L_{WA} 106,9 dB(A)) mit einer maximalen Leistung von 7.200 kW entsprechend den Herstellerangaben (Vestas Dokument Nr. 0124-6701.V05 vom 29.02.2024) und dem Schalltechnischen Gutachten der IEL GmbH Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (Bericht-Nr. 5012-24-L4 vom 12.12.2024) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Σ
$L_{W, \text{okt}}$ [dB(A)]	90,6	98,1	101,3	101,5	99,8	95,3	87,7	77,0	106,9
berücksichtigte Unsicherheiten									
			$\sigma_R = 0,5$		$\sigma_P = 1,2$ dB		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB		
$L_{e, \text{max}, \text{okt}}$ [dB(A)]	92,3	99,8	103,0	103,2	101,5	97,0	89,4	78,7	108,6
$L_{o, \text{okt}}$ [dB(A)]	92,7	100,2	103,4	103,6	101,9	97,4	89,8	79,1	109,0

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, \text{okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2.1.6. Nachtbetrieb der WEA 03 (ohne WEA WI06.1)

Solang die WEA WI06.1 noch nicht errichtet wurde, darf die WEA 03 antragsgemäß zur **Nachtzeit** (22.00 – 06:00Uhr) im Betriebsmodus im Betriebsmodus **Mode S07** (L_{WA} 99,0 dB(A)) mit einer maximalen Leistung von 5.307 kW entsprechend den Herstellerangaben (Vestas Dokument Nr. 0124-6701.V05 vom 29.02.2024) und dem Schalltechnischen Gutachten der IEL GmbH Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (Bericht-Nr. 5012-24-L4 vom 12.12.2024) betrieben werden.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Σ
L _{w, Okt} [dB(A)]	83,0	90,0	93,0	93,7	92,3	87,9	80,4	70,0	99,0
berücksichtigte Unsicherheiten									
			$\sigma_R = 0,5$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$		
L _{e, max, Okt} [dB(A)]	84,7	91,7	94,7	95,4	94,0	89,6	82,1	71,7	100,7
L _{e, Okt} [dB(A)]	85,1	92,1	95,1	95,8	94,4	90,0	82,5	72,1	101,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{e, Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

2.2.1.7. Für den Nachtbetrieb der WEA 03 sind kontinuierliche Aufzeichnungen über die Betriebsparameter Leistung und Drehzahl zu führen, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der WEA ermöglichen.

2.2.1.8. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs der mit diesem Bescheid genehmigten WEA dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in der Nebenbestimmung in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.3 und Nr. 2.2.1.4 (nach der Errichtung der WEA WI06.1) bzw. Nr. 2.2.1.5 und Nr. 2.2.1.6 (vor der Errichtung der WEA WI 06.1) festgelegten Werte L_{e, max, Okt} nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte L_{e,max,Okt} eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es im Schalltechnischen Bericht der IEL GmbH Bericht-Nr.: 5012-24-L3 vom 19.09.2024 (mit Berücksichtigung der WEA WI06.1) bzw. im Schalltechnischen Bericht der IEL GmbH Bericht-Nr.: 5012-24-L4 vom 12.12.2024 (ohne Berücksichtigung der WEA WI06.1) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs,

dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zzgl. des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs (nach der Errichtung der WEA WI06.1) gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Tabelle 10 – Berechnungsergebnisse/ Nacht des Schalltechnischen Berichts IEL GmbH Bericht-Nr.: 5012-24-L3 vom 19.09.2024 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

• Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs (vor der Errichtung der WEA WI06.1) gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Tabelle 10 – Berechnungsergebnisse/ Nacht des Schalltechnischen Berichts IEL GmbH Bericht-Nr.: 5012-24-L4 vom 12.12.2024 aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

• 2.2.1.9. Für die WEA 03 ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.8 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung einer anerkannten Messstelle nach §§ 26, 28 BImSchG, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der unteren Immissionsschutzbehörde (Burgenlandkreis) eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der unteren Immissionsschutzbehörde ein Exemplar des Messberichts sowie der ggfs. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.

Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

2.2.1.10. Liegt vor der Durchführung der Abnahmemessung ein Bericht einer Mehrfachvermessung vor, kann auf eine Abnahmemessung unter Berücksichtigung von Punkt. 4.1 der LAI-Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Stand 30.06.2016, verzichtet werden, sofern der rechnerische Nachweis der Nicht-Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm auf Basis des messtechnisch durch die Mehrfachvermessung nachgewiesenen

Schallleistungspegels und Spektrums unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Emissionsdaten (Messunsicherheit, Serienstreuung) und der Unsicherheit des Prognosemodells sowie der oberen Vertrauensbereichsgrenze geführt wurde.

2.2.2. Vermeidung von Schattenwurf

2.2.2.1. In den beiden vorgelegten schattentechnischen Berichten der IEL GmbH Bericht-Nr. 5012-24-S3 vom 24.09.2024 bzw. Bericht-Nr. 5012-24-S4 vom 12.12.2024 sind die nachfolgend aufgeführten relevanten Immissionsorte (IO) hinsichtlich einer Überschreitung der astronomisch zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst-case) bzw. 30 min/d untersucht worden:

IO	Lagebeschreibung	Geographische Koordinaten UTM (ETRS89) Zone 32	
		Ost	Nord
IP 01	Am Grundhof 9, 06712 Zeitz OT Stockhausen	723.800	5.658.048
IP 02	Am Grundhof 9, 06712 Zeitz OT Stockhausen	723.865	5.657.978
IP 03	Siedlung 18, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.310	5.656.721
IP 04	Rödener Weg 24, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.106	5.656.409
IP 05	Wiesenweg 7, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.176	5.656.114
IP 06	Wiesenweg 11, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.169	5.656.080
IP 07	Wiesenweg 10, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.193	5.656.092
IP 08	Zeitzer Straße 20, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.396	5.655.724
IP 09	Großpörthener Weg 7, 06712 Zeitz OT Wildenborn	723.904	5.654.990
IP 10	Großpörthener Anger 25A; 06712 Zeitz OT Wildenborn	722.369	5.654.513
IP 11	Großpörthener Anger 7, 06712 Zeitz OT Wildenborn	722.308	5.654.465
IP 12	Kuhndorfer Weg 25, 06712 Schnaudertal OT Nedissen	721.554	5.654.178
IP 13	Zetzschdorf 16, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.458	5.654.853
IP 14	Röden 1, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.188	5.655.607
IP 15	Reihe 24, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.277	5.656.757
IP 16	Kuhndorfer Hang, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.412	5.657.621
IP 17	Platanenweg 95, 06712 Zeitz	720.916	5.657.899
IP 18	Lindenallee 1b, 06712 Zeitz	721.322	5.658.088
IP 19	Lindenallee 6, 06712 Zeitz	721.435	5.658.158
IP 20- 1	1 SRH Klinikum Zeitz, 06712 Zeitz	721.513	5.657.977
IP 20-3	3 SRH Klinikum Zeitz, 06712 Zeitz	721.559	5.657.984
IP 21	Gartenweg 1, 06712 Gutenborn-Droßdorf	719.745	5.655.682
IP 22	Röden 6, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.237	5.655.578
IP 23	Zetzschdorf 5a, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.311	5.654.919
IP 24	Röden 4, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.124	5.655.642
IP 25	Röden 2, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.151	5.655.737
IP 26	Reihe 19, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.235	5.656.871
IP 27	Stadtweg 21, 06712 Gutenborn-Droßdorf	720.207	5.656.971
IP 28	Rödener Weg 11, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.088	5.656.373
IP 29	Rödener Weg 20, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.201	5.656.429
IP 30	Rödener Weg 14, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.238	5.656.339

IO	Lagebeschreibung	Geographische Koordinaten UTM (ETRS89) Zone 32	
		Ost	Nord
IP 31	Rödener Weg 8, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.163	5.656.293
IP 32	Wiesenweg 20, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.266	5.656.067
IP 33	Wiesenweg 13, 06712 Zeitz OT Geußnitz	723.191	5.656.012

In der Gesamtbelastung sind an mehreren Immissionsorten Überschreitungen der max. zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Stunden/ Jahr bzw. Überschreitungen der max. zumutbaren Beschattungsdauer von 30 Minuten/ Tag nachgewiesen worden.

- An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

2.2.2.2. In der nachfolgenden Tabelle sind die aus dem schattentechnischen Bericht der IEL GmbH Bericht-Nr. 5012-24-S3 vom 24.09.2024 berechneten Werte für die astronomisch maximal möglichen Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastungen enthalten **mit** Berücksichtigung der WI 06.1 als Vorbelastung (nur IO mit ausgewiesener Zusatzbelastung):

IO	Lagebeschreibung	astronomisch maximal möglich					
		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h:min/a	min/d	h:min/a	min/d	h:min/a	min/d
IP 04	Rödener Weg 24, 06712 Zeitz OT Geußnitz	65:25	35	08:33	22	73:40	52
IP 05	Wiesenweg 7, 06712 Zeitz OT Geußnitz	41:15	41	08:17	22	47:09	41
IP 06	Wiesenweg 11, 06712 Zeitz OT Geußnitz	42:26	42	08:16	22	48:57	42
IP 07	Wiesenweg 10, 06712 Zeitz OT Geußnitz	38:19	41	08:08	22	44:30	41
IP 14	Röden 1, 06712 Gutenborn-Droßdorf	28:50	23	16:14	30	45:01	35
IP 15	Reihe 24, 06712 Gutenborn-Droßdorf	16:14	22	25:47	26	42:01	26
IP 21	Gartenweg 1, 06712 Gutenborn-Droßdorf	00:10	3	08:42	23	08:52	23
IP 22	Röden 6, 06712 Gutenborn-Droßdorf	36:09	24	17:56	32	54:04	37
IP 23	Zetzschorf 5a, 06712 Gutenborn-Droßdorf	20:13	36	18:08	28	38:21	36
IP 24	Röden 4, 06712 Gutenborn-Droßdorf	23:50	21	14:29	29	38:14	31

IO	Lagebeschreibung	astronomisch maximal möglich					
		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h:min/a	min/d	h:min/a	min/d	h:min/a	min/d
IP 25	Röden 2, 06712 Gutenborn-Droßdorf	23:38	22	14:34	29	37:52	29
IP 26	Reihe 19, 06712 Gutenborn-Droßdorf	14:59	22	24:27	25	39:26	25
IP 27	Stadtweg 21, 06712 Gutenborn-Droßdorf	14:16	21	19:39	24	33:55	24
IP 28	Rödener Weg 11, 06712 Zeitz OT Geußnitz	58:45	38	08:44	23	66:47	53
IP 29	Rödener Weg 20, 06712 Zeitz OT Geußnitz	64:30	30	07:40	21	71:25	44
IP 30	Rödener Weg 14, 06712 Zeitz OT Geußnitz	54:40	29	07:30	21	59:42	37
IP 31	Rödener Weg 8, 06712 Zeitz OT Geußnitz	47:05	39	08:10	22	52:38	45
IP 32	Wiesenweg 20, 06712 Zeitz OT Geußnitz	32:15	28	07:30	22	38:37	34
IP 33	Wiesenweg 13, 06712 Zeitz OT Geußnitz	42:35	41	08:19	23	50:27	41

Die mittels Vorbelastung errechneten Restkontingente können bis zur maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 min/d bzw. 30 h/a ausgeschöpft werden. Sind keine Restkontingente vorhanden, ist die Programmierung auf Nullbeschattung einzustellen, um Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 min/d bzw. 30 h/a zu verhindern.

- 2.2.2.3. In der nachfolgenden Tabelle sind die aus dem schattentechnischen Bericht der IEL GmbH Bericht-Nr. 5012-24-S4 vom 12.12.2024 berechneten Werte für die astronomisch maximal möglichen Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastungen enthalten ohne Berücksichtigung der WI 06.1 als Vorbelastung (nur IO mit ausgewiesener Zusatzbelastung):

IO	Lagebeschreibung	astronomisch maximal möglich					
		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h:min/a	min/d	h:min/a	min/d	h:min/a	min/d
IP 04	Rödener Weg 24, 06712 Zeitz OT Geußnitz	65:25	35	08:33	22	73:40	52
IP 05	Wiesenweg 7, 06712 Zeitz OT Geußnitz	38:52	41	08:17	22	44:46	41
IP 06	Wiesenweg 11, 06712 Zeitz OT Geußnitz	40:04	42	08:16	22	46:35	42
IP 07	Wiesenweg 10, 06712 Zeitz OT Geußnitz	38:19	41	08:08	22	44:30	41

IO	Lagebeschreibung	astronomisch maximal möglich					
		Vorbelastung		Zusatzbelastung		Gesamtbelastung	
		h:min/a	min/d	h:min/a	min/d	h:min/a	min/d
IP 14	Röden 1, 06712 Gutenborn-Droßdorf	26:12	23	16:14	30	42:26	35
IP 15	Reihe 24, 06712 Gutenborn-Droßdorf	16:14	22	25:47	26	42:01	26
IP 21	Gartenweg 1, 06712 Gutenborn-Droßdorf	00:10	3	08:42	23	08:52	23
IP 22	Röden 6, 06712 Gutenborn-Droßdorf	33:18	24	17:56	32	51:14	37
IP 23	Zetzschorf 5a, 06712 Gutenborn-Droßdorf	15:48	25	18:08	28	33:56	28
IP 24	Röden 4, 06712 Gutenborn-Droßdorf	21:24	21	14:29	29	35:53	31
IP 25	Röden 2, 06712 Gutenborn-Droßdorf	21:07	22	14:34	29	35:41	29
IP 26	Reihe 19, 06712 Gutenborn-Droßdorf	14:59	22	24:27	25	39:26	25
IP 27	Stadtweg 21, 06712 Gutenborn-Droßdorf	14:16	21	19:39	24	33:55	24
IP 28	Rödener Weg 11, 06712 Zeitz OT Geußnitz	58:45	38	08:44	23	66:47	53
IP 29	Rödener Weg 20, 06712 Zeitz OT Geußnitz	64:30	30	07:40	21	71:25	44
IP 30	Rödener Weg 14, 06712 Zeitz OT Geußnitz	54:40	29	07:30	21	59:42	37
IP 31	Rödener Weg 8, 06712 Zeitz OT Geußnitz	47:05	39	08:10	22	52:38	45
IP 32	Wiesenweg 20, 06712 Zeitz OT Geußnitz	32:15	28	07:30	22	38:37	34
IP 33	Wiesenweg 13, 06712 Zeitz OT Geußnitz	40:14	41	08:19	23	48:06	41

Die mittels Vorbelastung errechneten Restkontingente können bis zur maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 min/d bzw. 30 h/a ausgeschöpft werden. Sind keine Restkontingente vorhanden, ist die Programmierung auf Nullbeschattung einzustellen, um Überschreitungen der maximal zulässigen Beschattungsdauer von 30 min/d bzw. 30 h/a zu verhindern.

2.2.2.4. Die beantragte WEA 03 ist mit einer Schattenwurfabschaltung auszustatten.

2.2.2.5. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurfimmissionen der mit diesem Bescheid genehmigten WEA 03 real die für die o. g. Immissionsorte

(Schattenrezeptoren) jeweils höchstzulässige Beschattungsdauer von 30 min/d bzw. 30 h/a nicht überschreiten.

- 2.2.2.6. Berücksichtigt die Abschaltautomatik meteorologische Parameter, ist das Restkontingent an die maximal zulässige reale Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr mit dem Faktor 8/30 anzupassen.
- 2.2.2.7. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 2.2.2.8. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA 03 innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraumes der in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.2.1 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 2.2.2.9. Mit Inbetriebnahme der WEA 03 ist vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden können.

2.2.3. Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu Flugsicherheitsnebenbestimmungen

- 2.2.3.1. Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV LuftfHKennzVwV)¹², Anhang 1, 3 und 6 zulässig ist. Installation und Betrieb müssen sich nach der AVV LuftfHKennzVwV richten.
- 2.2.3.2. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befeuerungseinrichtungen der WEA gemäß Ziffer 13 der AVV LuftfHKennzVwV zu synchronisieren.
- 2.2.3.3. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuерung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV LuftfHKennzVwV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

2.2.4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen - Diskoeffekt

Zur Vermeidung von Lichtreflexen sind die Rotorblätter der WEA mit mittelreflektierenden Farben matter Glanzgrade zu beschichten.

2.2.5. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen - Eisfall-/wurf

- 2.2.5.1. Die Windenergieanlage WEA 03 ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
- 2.2.5.2. Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfs ist die Anlage in Trudelbetrieb zu halten.

¹² LuftfHKennzVwV - Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen VwV Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4), zuletzt geändert durch Art. 1 Allgemeine VwV zur Änd. der Allgemeinen VwV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)

2.2.5.3. Beschilderung

Im Bereich der Windenergieanlage hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die Gefährdung durch Eisfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei:

- zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage und auf dem Baugrundstück,
- in folgendem Abstand zur WEA: Gefährzungsbereich = $1,5 * (\text{NH} + \text{RD})$ in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
- an zentralen Stellen im Gefährzungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

2.3. Bauordnungsrecht / Denkmalschutz / vorbeugender Brandschutz

2.3.1. Baurechtliches Rücksichtnahmegerbot

2.3.1.1. Sektorielle Betriebsbeschränkungen mit Berücksichtigung der WI06.1

Gemäß der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachtlichen Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 (Referenz-Nr.: 2024-F-077-P3-R1-VA) wurden für die WEA 03 mit entsprechenden effektiven Turbulenzintensitäten und den standortspezifischen Windbedingungen als Eingangsparametern durch den WEA-Hersteller standortspezifische Lastvergleiche der Betriebsfestigkeitslasten mit Berücksichtigung der WEA WI06.1 durchgeführt.

Dabei wurden sektorelle Betriebsbeschränkungen gemäß der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt, die für die Gültigkeit der Lastvergleiche umzusetzen sind.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit der mit diesem Bescheid genehmigten WEA 03 (in der Gutachtlichen Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 (Referenz-Nr.: 2024-F-077-P3-R1-VA) bezeichnet mit lfd. Nr. 1) nachdem die WEA WI06.1 errichtet wurde, werden für die neu zu errichtende WEA 03 die sektorellen Betriebsbeschränkungen wie folgt festgelegt:

Betriebs- be- schränkte WEA	Zu schützende WEA	Beschränkungen						
		Abschal- tung	Betriebsmodus	β [°]	γ_{start} [°]	γ_{stop} [°]	v_{start} [m/s]	v_{stop} [m/s]
Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 1								
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 3 (WEA BOR 02)	X	-	-	249,4	342,2	v-in	v-out
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 3 (WEA_02)	X	-	-	322	31,4	v-in	v-out
Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 2								
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	X	-	-	78.3	153.3	6.5	12.5
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 2 (WEA BOR 01)	X	-	-	190.8	246.4	4.8	12.2
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 3 (WEA BOR 02)	X	-	-	249.4	342.2	v-in	v-out
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 7 (WEA_02)	X	-	-	322	31.4	v-in	v-out
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 8 (WEA_03)	-	Mode SO6 restricted	-	259.3	300.5	7.6	8.6
		X	-	-	259.3	300.5	8.6	10.6
		-	Mode SO6 restricted	-	259.3	300.5	10.6	11.6
		X	-	-	259.3	300.5	11.6	18.6
Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 2- Alternative A								
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	X	-	-	78.3	153.3	6.5	12.5
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 2 (WEA BOR 01)	X	-	-	190.8	246.4	4.8	13.3
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 3 (WEA BOR 02)	X	-	-	249.4	342.2	v-in	v-out
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 7 (WEA_02)	X	-	-	322	31.4	v-in	v-out
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 8 (WEA_03)	X	-	--	259.3	300.5	7,6	18.6

Die in der oben aufgeführten Tabelle dargestellten sektoriellen Betriebsbeschränkungen gelten als Mindestanforderungen.

Die Betriebsbeschränkungen können entfallen, wenn auf Basis der in der Gutachtlichen Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 (Referenz-Nr.: 2024-F-077-P3-R1-VA) ermittelten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch Vergleich der Lasten erbracht wird.

2.3.1.2. Sektorielle Betriebsbeschränkungen **ohne** Berücksichtigung der WI06.1

Gemäß der im Genehmigungsverfahren vorgelegten Gutachtlichen Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 (Referenz-Nr.: 2024-F-077-P3-R1-VB) wurden für die WEA 03 mit entsprechenden effektiven Turbulenzintensitäten und den standortspezifischen Windbedingungen als Eingangsparametern durch den WEA-Hersteller standortspezifische Lastvergleiche der Betriebsfestigkeitslasten, ohne die WEA WI 06.1 zu berücksichtigen, durchgeführt.

Dabei wurden sektorelle Betriebsbeschränkungen gemäß der nachfolgenden Tabelle berücksichtigt, die für die Gültigkeit der Lastvergleiche umzusetzen sind.

Zur Gewährleistung der Standsicherheit der mit diesem Bescheid genehmigten WEA 03 (in der Gutachtlichen Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 (Referenz-Nr.: 2024-F-077-P3-R1-VB) bezeichnet mit Nr. 1) solange die WEA WI06.1 noch nicht errichtet wurde, werden für die neu zu errichtende WEA 03 die sektorellen Betriebsbeschränkungen wie folgt festgelegt:

Betriebs-be-schränkte WEA	Zu schützende WEA	Beschränkungen						
		Abschal-tung	Betriebsmodus	β [°]	V_{start} [°]	V_{stop} [°]	V_{start} [m/s]	V_{stop} [m/s]
Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 2								
Lfd. Nr. 1 (WEA 03) 01)	Lfd. Nr. 2 (WEA BOR 01)	X	-	-	190.8	246.4	4.8	12.2
		-	Mode SO6 restricted	-	190.8	246.4	12.2	13.3
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 6 (WEA_02)	X		-	322	31.4	v-in	v-out
Betriebsbeschränkungen der BBS-Gruppe 2- Alternative A								
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 2 (WEA BOR 01)	X	-	-	190.8	246.4	4.8	13.3
Lfd. Nr. 1 (WEA 03)	Lfd. Nr. 7 (WEA_02)	X		-	322	31.4	v-in	v-out

Die in der oben aufgeführten Tabelle dargestellten sektorellen Betriebsbeschränkungen gelten als Mindestanforderungen.

Die Betriebsbeschränkungen können entfallen, wenn auf Basis der in der Gutachtlichen Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 (Referenz-Nr.: 2024-F-077-P3-R1-VB ermittelten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch Vergleich der Lasten erbracht wird.

2.3.2. Anzeigepflichten

2.3.2.1. Mit der Baubeginnanzeige gemäß § 71 Abs. 6 BauO LSA sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 BauO LSA)
- b) Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis von dessen Sachkunde (§ § 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 BauO LSA)

2.3.2.2. Mit der Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA sind der unteren Bauaufsichtsbehörde für die verfahrensgenständlichen WEA folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschließlich der darin enthaltenen Nebenbestimmungen sowie unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist,
- b) Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnlVO)¹³); § 19 Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO)¹⁴),
- c) Abschlussbericht des Prüfingenieurs für Standsicherheit im Original einschließlich aller Prüfberichte.

2.3.2.3. Jede länger als 3 Monate andauernde Stilllegung und die dauerhafte Nutzungsaufgabe der Windenergieanlagen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

2.3.3. Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung

2.3.3.1. Die genehmigte Windenergieanlage ist einschließlich der Fundamente gemäß der Rückbauverpflichtung der Antragstellerin vom 13.03.2024 spätestens 9 Monate nach dauerhafter Aufgabe der genehmigten Nutzung zurückzubauen. Bodenversiegelungen sind zu beseitigen und die Oberfläche ist wiederherzustellen. Die Rückbauverpflichtung erstreckt sich auch auf Leitungen.

¹³ TAnlVO - Technische Anlagen-Verordnung, Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 25.11.2014 (GVBl. LSA S. 475)

¹⁴ BauVorlVO – Bauvorlagenverordnung, Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen vom 8. Juni 2006(GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch § 1 Zweite ÄndVO vom 13.09.2021 (GVBl. LSA S. 489)

2.3.3.2. Der Abschluss des Rückbaus und die Wiederherstellung der Oberfläche sind:

- der unteren Bauaufsichtsbehörde,
 - der Genehmigungsbehörde sowie
 - der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde
- schriftlich anzugeben.

2.3.4. Denkmalschutz

2.3.4.1. Dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist eine Begutachtung des Untergrundes bei den mit dem Bauvorhaben verbundenen Erdarbeiten zu ermöglichen. Um Verzögerungen des Bauablaufs möglichst ausschließen zu können, ist der Maßnahmenbeginn dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wenigstens drei Wochen zuvor schriftlich anzugeben.

Adresse: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Abteilung Bodendenkmalpflege
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle

Gebietsreferent: Herr Prof. Becker

Tel.: 0345/52 47 419

E-Mail: mbecker@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Den Mitarbeitern des Landesamtes oder von ihm Beauftragten ist die Möglichkeit einzuräumen, archäologische und bauarchäologische Funde bzw. Befunde ungehindert zu untersuchen und zu bergen. Nach Beendigung der archäologischen Untersuchungen wird die Fundstelle durch den Vertreter des Landesamtes zur Fortführung der Arbeiten freigegeben.

2.3.4.2. Das auf der Baustelle einzusetzende Personal, wie Maschinenführer, Bauarbeiter usw., ist vor Beginn der Ausführung der Erdarbeiten auf das mögliche Vorhandensein historisch wertvoller Funde und Befunde aufmerksam zu machen. Diese Belehrung ist der Unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich zu bestätigen und vor Baubeginn zu zusenden.

2.3.4.3. Werden im Zuge der Baumaßnahmen Bodendenkmäler gefunden, so sind vom Veranlasser die Änderungen und Maßnahmen am Kulturdenkmal zu dokumentieren. Die Art und der Umfang der Dokumentation ist mit der unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

2.3.5. Vorbeugender Brandschutz

- 2.3.5.1. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass die Zufahrten für Feuerwehr- und Rettungsdienstfahrzeuge nicht eingeschränkt werden. Straßensperrungen oder Einschränkungen der Durchfahrten sind unbedingt vor Baubeginn durch die bauausführende Firma mit der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Droyßig-Zeitzer-Forst und der Ortsfeuerwehr Wittgendorf der Gemeinde Schnaudertal abzustimmen.
- 2.3.5.2. Um auch den Einsatz von Rettungsfahrzeugen während der Bauphase sicherzustellen, ist die Kreisleitstelle Burgenlandkreis mindestens 3 Wochen vor Beginn von Verkehrseinschränkungen darüber zu informieren.
- 2.3.5.3. Es wird darauf verwiesen, dass Brandschutzeinrichtungen, wie Löschwasserentnahmestellen (Hydranten, Löschteiche oder ähnliche Einrichtungen) im Rahmen der Baumaßnahme erhalten und funktionsfähig bleiben.
- 2.3.5.4. Für die Windkraftanlage ist eine Brandschutzordnung Teil A nach DIN 14096:2014-05 zu erstellen und anzubringen. Die sich daraus ergebenden Festlegungen sind umzusetzen. Die Brandschutzordnung muss mit Fertigstellung der Anlage vorliegen und in Kraft treten.
- 2.3.5.5. Im Bereich der Aufstiegsmöglichkeit innerhalb der Windenergieanlage sind entsprechende Fest- und Sicherungspunkte zum Aufstieg vorzusehen. Weiterhin sind derartige Sicherungsmöglichkeiten auch in den Kanzeln und an Austrittsöffnungen vorzusehen.

2.4. Natur- und Artenschutz

2.4.1. Artenschutz Fledermäuse

- 2.4.1.1. Zum Schutz der Fledermausfauna ist die WEA 03 wie folgt abzuschalten (vgl. Vermeidungsmaßnahme VA₂, LBP S. 30 bzw. Leitfaden Artenschutz an

Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (Quelle: https://mwu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MWU/Energie/Erneuerbare_Energien/Windenergie/181126_Leitlinie_Artenschutz_Windenergieanlagen_barrierefrei.pdf):

Im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. eines Jahres in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang,

- • in den Nächten mit geringen Windgeschwindigkeiten < 6,5 m/s in Gondel- und in Turmhöhe und
- bei Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$.

(beide Kriterien müssen zugleich erfüllt sein)

Bei Starkniederschlag ($> 5 \text{ mm Niederschlag in 5 Minuten}$) und bei Dauerregen (in einem Zeitraum von 6 Stunden fallen ununterbrochen $> 0,5 \text{ mm Niederschlag/Stunde}$) kann die Abschaltung entfallen.

2.4.1.2. Gondelmonitoring

Dem Anlagenbetreiber obliegt die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit, anhand eines zweijährigen Höhenmonitorings die Abschaltzeiten entsprechend der Fledermausaktivitäten betriebsfreundlich anzupassen.

Die genauen Details eines anlagenbezogenen Monitorings sind hierbei mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Monitoringergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung in digitaler Form (z.B. Excel-Tabellen) vorzulegen. Die Untere Naturschutzbehörde ist entsprechend bei der Anpassung des Abschaltalgorithmus hinzuzuziehen.

2.4.1.3. Für die in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.1.1 (Fledermäuse) und Nr. 2.4.2.1 (Avifauna) geforderten Abschaltungen sind jährlich, bis zum 31.03. des Folgejahres, Protokolle zur Abschaltung der einzelnen Anlagen der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vorzulegen. Das jeweilige Datenformat ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

2.4.1.4. Bei Inbetriebnahme der WEA 03 ist der unteren Naturschutz- und Forstbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, dass die Fledermaus-Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, für mindestens ein

Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutz- und Forstbehörde vorzulegen. Dabei müssen die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung mindestens im 10 min-Mittel erfasst werden.

2.4.2. Schutzmaßnahmen Avifauna

2.4.2.1. Aufgrund vorliegender abweichender Kenntnisse anhand anderweitiger ornithologischer Erfassungen im Vorhabengebiet des Windparks Zeitz sind 1 Rotmilan-Brutplatz und 1 Schwarzmilan-Brutplatz innerhalb des zentralen Prüfbereichs (Radius bis 1,2 km bzw. 1,0 km) sowie weitere Brutplätze vom Rotmilan und auch anderen Greifvogelarten im erweiterten Prüfbereich (Radius bis 3,5 km) um den geplanten Standort der WEA 03 hinreichend belegt.

Daher werden folgende Maßnahmen zum Schutz der Avifauna festgelegt:

- Mastfüße, Kranstielflächen und Zuwegungen sind so zu gestalten und zu bewirtschaften, dass diese als Nahrungshabitat ihre Attraktivität einbüßen. Grundsätzlich sind die Mastfußbrachen so klein wie möglich zu halten und durch geeignete Maßnahmen wie Schotterung, Entwicklung höherwüchsiger ruderaler Gras-Krautfluren o. ä. möglichst unattraktiv für Rotmilane zu gestalten.
- Der Mastfußbereich der genehmigten WEA (Fundamentbereich) ist von einer Mahd im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juli auszunehmen. Das Mahdgut ist zur Vermeidung der Schaffung von Unterschlupfen für Kleinsäuger sofort nach der Mahd zu entfernen.

2.4.2.2. Mahdabschaltung

Während der Feldbearbeitung (Ernte/Mahd) von Flächen im Umkreis von 250 m um die Anlage ist die Windenergieanlage im Zeitraum 01. April bis 31. August abzuschalten. Gleches gilt für den Bodenumbruch oder das Heuwenden. Die Abschaltung hat am Mahntag und den beiden Folgetagen (mind. 48 Stunden nach Beendigung der Bewirtschaftung) zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang zu erfolgen.

Um die Sicherung der Abschaltung gewährleisten zu können, ist entweder ein Kamerasystem zur Mastfußüberwachung an der Anlage anzubringen, ein Windparkwart zu beauftragen oder eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer und dem Bewirtschafter der Fläche zu treffen.

Die Abschaltungen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der unteren Naturschutzbehörde jährlich zu übergeben (vgl. Abschnitt II Nr. 2.4.1.3).

2.4.3. Jahreszeitliche Steuerung der Baufeldfreimachung

Zur Vermeidung des baubedingten Entzugs von Entwicklungsstadien (Gelege oder Jungtiere) oder Fortpflanzungsstätten sowie zur Vermeidung baubedingter erheblicher Störungen von Bodenbrütern (z. B. Feldlerche) werden die Arbeiten für Baufeldfreimachung, Baustraßen, Kranstellplatz usw. auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar festgelegt.

Alternativ sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde, nach vorheriger Kontrolle des Baufeldes unter Einbeziehung eines Sachverständigen mit entsprechender Untersuchung auf Vorkommen von Bodenbrütern im Baubereich sowie einem Puffer von 20 m auch Ausnahmen außerhalb des vorgenannten Zeitraumes möglich. Entsprechende Neststandorte sind während der Brutzeit (Anfang Mai bis Mitte September) von der Bautätigkeit auszuschließen.

2.4.4. Schutz des Feldhamsters

Mit der Baufeldfreimachung aller für die Errichtung der WEA erforderlichen Flächen ist frühestens nach dem 15. Mai zu beginnen, wenn die Witterung eine diesbezügliche Durchführung der Frühjahrskartierung mit anschließender Umsetzung der Tiere ermöglicht. Bei Witterungsverhältnissen, die ein späteres Aktivwerden der Feldhamster bewirken, ist mit der Baufeldfreimachung aller für die Errichtung der WEA erforderlichen Flächen frühestens nach dem 31. Mai zu beginnen. Sollte keine Feldhamstererfassung bzw. -umsiedlung bis zum 15. Mai bzw. 31. Mai erfolgt sein, ist die Baufeldfreimachung erst ab dem 18. September möglich unter der Voraussetzung, dass die Feldhamstererfassung / -umsiedlung in der Spätsommerphase erfolgt ist (siehe die Bedingung in Abschnitt II. unter Nr. 1.3.2).

Die Methodik entspricht den „Vorgaben für die Kartierung und Umsiedlung von Feldhamstern“ der oberen Naturschutzbehörde.

Alternative Methoden zur Feldhamstersuche im Bereich der vorgesehenen Bauflächen inklusive Pufferzonen (wie beispielsweise der Einsatz von geschulten

Suchhunden) bedarf einer vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

2.4.5. Ökologischen Baubegleitung

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ist die fachlich einwandfreie Umsetzung der Auflagen unter Abschnitt II Nr. 2.4.2 bis 2.4.4 sicherzustellen, regelmäßig zu kontrollieren und zu dokumentieren. Der Genehmigungsbehörde wird spätestens nach Errichtung der WEA 03 ein vollständiger Bericht über die Umsetzung der Auflagen Abschnitt II Nr. 2.4.2 bis 2.4.4 in Text, Bild und Karte vorgelegt.

2.4.6. Eingriff in Natur und Landschaft

2.4.6.1. Für den mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft sind gemäß dem vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) folgende Minderungsmaßnahmen durchzuführen:

- a) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand März 2025, Umweltplanung Meltendorf, festgesetzten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kap. 3, S. 16 bzw. Maßnahmenblätter Kap. 6, S. 25 ff) sind fachgerecht umzusetzen:
 - V 1 – Schutz von Böden zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen durch Verdichtung,
 - V 2 – Vermeidung des Verlustes wertvollen Bodenmaterials durch Wiedereinbau,
 - V 3 – Vermeidung von Beeinträchtigungen eines an den Baubereich angrenzenden Baumes durch Schutzmaßnahmen (Errichten eines Schutzzauns, Einhaltung der DIN 18920).

Die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der natur- und artenschutzfachlichen Maßnahmen ist durch eine ökologische Baubegleitung mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Landschaftsplaner, Biologe o.ä.) zu gewährleisten.

Die ökologische Baubegleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (Rundungsarbeiten, Baueinweisung, Fundamentierungsarbeiten, Rückbau der temporären Montage- und Lagerflächen, Umsetzung der naturschutz- und artenschutzfachlichen Maßnahmen) hinzuzuziehen. Änderungen in der

Ausführung und punktuelle Abweichungen von den Auflagen sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und ggf. mit der unteren Naturschutz- und Forstbehörde abzustimmen.

- b) Daneben sind die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Minimierungsmaßnahmen zu beachten und durchzuführen:
- Wiederherstellung der temporär beanspruchten Lager- und Bauflächen nach Abschluss der Bauarbeiten, einschl. Herstellung der ursprünglichen Vegetation
 - wasserdurchlässige Befestigung (Schotter) der Zuwegung und der Kranaufstellflächen,
 - die Verlegung der erforderlichen Leitungen soll unterirdisch mittels Kabelpflug erfolgen, anschließend ist die ursprüngliche Vegetation wiederherzustellen,
 - getrenntes Abschieben des Oberbodens von den Bauflächen sowie Lagerung (gemäß DIN 18915)

betroffenes Schutzgut	Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen
Pflanzen	Begrenzung der von Baum-/Gehölzfällungen betroffenen Flächen sowie der Beanspruchung von Bäumen und Ruderalfuren auf ein notwendiges Mindestmaß
	Nutzung bestehender Wege
	Schonung der v. a. an Wege grenzenden Gehölze und Hecken
Boden	Sorgsamer Umgang mit verunreinigenden Stoffen während der Bautätigkeit
	Begrenzung der Versiegelung auf ein notwendiges Mindestmaß
	Teilversiegelung von Kranstellflächen und Zuwegungen
	Schichtengerechte Wiederverfüllung der Fundamentflächen mit Bodenaushub
	Schichtengerechte Wiederverfüllung von Fundamentflächen mit Bodenaushub
	Tiefenlockerung baubedingt beanspruchter Flächen zur Beseitigung von Verdichtungen
Wasser	sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen während der Bautätigkeit
	Havarievorsorge beim Einsatz von Wasserschadstoffen
	Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen für Zufahrten und Kranstellflächen

2.4.6.2. Für den mit der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten WEA verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft sind nachfolgende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen:

a) Inanspruchnahme eines Ökokontos (Ausgleichsmaßnahme E1)

Die Kompensation des generellen Eingriffs in den Naturhaushalt (Schutzgüter Boden, Pflanzen, Tiere) als auch der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Inanspruchnahme eines Ökokontos (Maßnahme E 1) vollständig gewährleistet. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme zum Waldumbau in Rehmsdorf (Umbau eines Reinbestandes Nadelholz (Fichte) in Mischbestand Laubholz).

Eigentümer:

Philipp Zimmermann
Bergweg 3
06711 Zeitz OT Nonnewitz

Das Ökokonto wird beim Burgenlandkreis unter der Nummer BLK048 geführt.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild besteht nach aktueller Bilanzierung (vgl. überarbeiteter Kurzbericht Landschaftsbildbetrachtung Windpark Zeitz, Stand Februar 2025, GLU GmbH Jena) ein Kompensationsbedarf von 10.400 Biotopwertpunkte (BWP) entspricht 0,13 ha). Der Bedarf für den Ausgleich des unvermeidbaren flächenhaften Eingriffs in den Naturhaushalt wurde mit 12.396 BWP bilanziert (vgl. 2. Überarbeitung des LBP, Stand März 2025, S. 22 f).

Seitens des Vorhabenträgers wird die Ablösung der Punkte und Flächen nach Erteilung der Genehmigung vorgelegt (hier insgesamt: 22.796 BWP).

Die Ablösung (Nachweis über die Ausbuchung der Ökopunkte) ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

Sowohl der unvermeidliche Eingriff in den Naturhaushalt als auch in das Landschaftsbild wird durch die Inanspruchnahme eines Ökokontos (Maßnahme E 1) vollständig ausgeglichen.

2.4.6.3. Zur Führung des „Kompensationsverzeichnisses Sachsen-Anhalt“ sind die digitalen Daten zu den Eingriffsflächen an die zuständige untere Naturschutzbehörde zu übermitteln. Dies hat über die sog. Datendrehscheibe des Kompensationsverzeichnisses unter <https://sachsen-anhalt.geolock.de> zu erfolgen. Als Hilfestellung zur Übermittlung und Aufbereitung der Daten steht unter der genannten URL ein Hinweisblatt zum Download bereit. Die erfolgte Datenübergabe ist bis zum 31.12.2025 der unteren Naturschutz- und Forstbehörde anzuzeigen.

2.5. Bodenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 2.5.1. Spätestens 4 Wochen nach der Inbetriebnahme der genehmigten WEA hat die Vorhabenträgerin der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Burgenlandkreis, Umweltamt, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg) eine Mutterboden-Massenbilanz (betrifft den sogenannten Ap-Horizont) einschließlich eines Verwertungskonzepts (Angaben zu Art und Standort der Verwertung) zur Bestätigung vorzulegen.
- 2.5.2. Von der Vorhabenträgerin ist für das Vorhaben eine bodenkundliche Baubegleitung/ Bauüberwachung (BBB) einzusetzen. Die BBB hat die fach-, auflagen- und plangerechte Durchführung der bodenschutzrechtlich relevanten Maßnahmen zu gewährleisten, zu überwachen und zu dokumentieren. Die Nachweise hierüber sind der unteren Bodenschutzbehörde zur Prüfung vorzulegen. Der unteren Bodenschutzbehörde ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen die Person, welche die BBB durchführt, zu benennen.
- 2.5.3. Es sind die zu erwartenden Mengen der voraussichtlich anfallenden Bodenmaterialien und der zu verwendenden Recyclingbaustoffe sowie die Qualität der Materialien spätestens 14 Tage vor Baubeginn bei der unteren Abfallbehörde in Form einer Tabelle nach Anlage 8 der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)¹⁵ anzuzeigen.

¹⁵ ErsatzbaustoffV - Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der ErsatzbaustoffVO und der Brennstoffwechsel-Gasmangellage-VO vom 13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

- 2.5.4. Spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die tatsächlich angefallenen Mengen zur Verwertung (Bodenaushub, Baggergut und Recyclingmaterialien) der unteren Abfallbehörde nachzuweisen.
- 2.5.5. Sollten Recyclingmaterialien für die Herstellung der Zuwegungen und Aufstell-/Betriebsflächen verwendet werden, ist die Geeignetheit des Recyclingmaterials gemäß der seit dem 01.08.2023 gültigen Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)¹⁶ der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vor der Einbringung des Recyclingmaterials (Betonbruch) auf die Ackerflächen nachzuweisen. Hierfür ist ein aktueller Analysebericht (Vorsorgewerte gemäß BBodSchV) der einzubauenden Materialien der Behörde zur Prüfung vorzulegen und bestätigen zu lassen. Gemäß der gültigen Mantelverordnung und der sensiblen Nutzung der Flächen (Landwirtschaft, Nahrungsmittelproduktion) ist hierbei nur RC-1 Material zum Einsatz auf den umgebenden landwirtschaftlichen Flächen zulässig. Erst nach Bestätigung durch die zuständige Behörde darf das Material ein- bzw. aufgebracht werden.
- 2.5.6. Die ordnungsgemäße Entsorgung der bei jeglichen Rückbaumaßnahmen anfallenden Abfälle (z.B. Schottermaterialien, Kunststoffe, Öle, Fette, Rotoren, etc.) ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde spätestens 4 Wochen nach dem Abschluss der Baumaßnahme durch die Vorlage einer Abfallbilanz nachzuweisen. In der Abfallbilanz sind alle Angaben zu anfallenden Böden und Abfällen nach Art, Menge und Verbleib (Name der Entsorgungsfirma bzw. Entsorgungsanlage) zu dokumentieren.

2.6. Landwirtschaft

- 2.6.1. Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich eine Wiederverwendung des Oberbodens als oberste Bodenschicht erfolgt. Überschüssiger Oberboden könnte an interessierte Landwirte zur Auffüllung von landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegeben werden.

¹⁶ BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716),

- 2.6.2. Ein Vergraben des Oberbodens und die Verwendung zur Anlage von Erdwällen bzw. Dämmen dürfen nicht erfolgen. Die Anforderungen zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)¹⁷⁾ sind zu beachten.
- 2.6.3. Die Bauarbeiten sind unter Beachtung der Witterungsverhältnisse so auszuführen, dass Schäden an Ober- und Unterboden auf vorübergehend beanspruchten Flächen gemäß §§ 1 und 2 des BBodSchG möglichst vermieden werden.
- 2.6.4. Beim Auffüllen von Baugruben, Gräben u. ä. ist die richtige, standorttypisch gewachsene Bodenschichtenabfolge wiederherzustellen. Voraussetzung dazu ist die getrennte Lagerung der ausgehobenen Bodenschichten.
- 2.6.5. Betriebsflächen (vorübergehende Inanspruchnahme / Baufeld) sind möglichst gering zu halten und eindeutig zu kennzeichnen, damit es darüber hinaus zu keiner Beanspruchung von Boden durch Baufahrzeuge kommt.
- 2.6.6. Ausschließlich bei fachgerechter Ausführung nach DIN 19731 und der Beachtung der Grundsätze des Bodenschutzes wird sich die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen nach Ende der Baumaßnahme voraussichtlich nicht dauerhaft verringern und die Flächen erlangen ihre Speicher-, Puffer- und Filter-eigenschaften zurück.
- 2.6.7. Das Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik, z. B. Bagger, darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind.
- 2.6.8. Um eine weitere uneingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der bauzeitlich beanspruchten Fläche sicherzustellen, sind nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen oder Vermischungen der Bodenschichten zu vermeiden oder zu beheben.

¹⁷⁾ BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des UmweltschadensG, des UmweltinformationsG und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)

- 2.6.9. Unter ungünstigen Witterungsbedingungen ist die Verwendung von Baggermatratzen unerlässlich. In diesem Zusammenhang wird seitens des ALFF Süd darauf hingewiesen, dass bei evtl. erforderlichen Tiefenlockerungsmaßnahmen nur unter trockenen Bodenbedingungen die gewünschten Aufbrucheffekte erzielt werden können. Die Bodenlockerung stellt hierbei jedoch nur die Initialmaßnahme dar, um mit Hilfe der Pflanzenwurzeln und Bodenlebewesen nach und nach die Struktur wieder zu regenerieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich verursachte Bodenstrukturschäden in der Regel auch in den Folgejahren ertragsmindernd auswirken.
- 2.6.10. Es ist ein Rückbau der teilversiegelten Montageflächen und provisorischen Behelfsstraßen nach der Errichtung der WEA durchzuführen.

2.7. Flugsicherheit

- 2.7.1. Durch das Referat 309 (vormals 307) des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamietz-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.13.30314-83/2024** über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns **und spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS- Bearbeitungsnummer: **OZ/AF ST 10185**
2. Name des Standortes
3. Art des Luftfahrthindernisses
4. geographische Standortkoordinaten (Angabe von Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger-Rechts- und Hochwerte)
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund)
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN)
7. Hindernisbefeuierung (Beschreibung)

schriftlich bekannt zu geben (Formular zur Anzeige s. **Anlage 2** zu diesem Bescheid).

2.7.2. An der WEA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

2.7.2.1. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange
oder
- b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.7.2.2. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV LuftfHKennzVwV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV LuftfHKennzVwV, Nummer 3.9.

Das „Feuer W, rot“ bzw. „Feuer W, rot ES“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständerungen – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf der WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Ix** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5% Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (E-Mail-Adresse: Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail: notam.office@dfs.de** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der

Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Um-schalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“ und „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV LuftfHKennzVwV zu erfolgen.

2.7.2.3. Bedarfsgesteuerte Nachkennzeichnung (BNK)

In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10185, vom 27.01.2025 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich der Standort der geplanten Windenergieanlage außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Auf Grund der eingereichten Unterlagen für den Einsatz der BNK kann an dem geplanten Standort die Nachkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen. Das eingesetzte System muss den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.

Vor der Inbetriebnahme der BNK ist der Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis

der Prüfkriterien nach AVV LuftfHKennzVwV Anhang 6 Nr. 2 vorzulegen.

- 2.7.3. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 2.7.4. Die in den vorstehenden Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 2.7.5. Der Anlagenbetreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- 2.7.6. Der Bauherr hat dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder ein Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
- 2.7.7. Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem Az.: **307.5.13-30314-83/2024** unverzüglich schriftlich anzugeben.
- 2.7.8. Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WEA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

2.8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 2.8.1. Gemäß § 2 Abs. 2 Baustellenverordnung (BaustellIV)¹⁸ ist der Gewerbeaufsicht spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang 1 der BaustellIV enthält. Die zuständige Behörde ist das:

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt,
Fachbereich Arbeitsschutz, Dezernat 54,
Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd

¹⁸ BaustellIV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen Vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)

Postanschrift: Freiimfelder Straße 68,
06112 Halle (Saale)
oder per Mail an LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de

2.9. Ordnungsrechtliche Nebenbestimmung

- 2.9.1. Die Überprüfung der von dem Vorhaben betroffenen Flächen durch das Rechts- und Ordnungsamt des Burgenlandkreises anhand der dem Amt zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse hat ergeben, dass Kampfmittelverdachtsflächen betroffenen sind.
- 2.9.2. Bei erdeingreifenden Maßnahmen in diesen Bereichen ist vor dem Beginn dieser Arbeiten eine entsprechende Einzelanfrage zur Belastung mit eventuellen Bombenblindgängern und weiteren Kampfmitteln mit folgenden Angaben und Unterlagen für das Amtshilfeersuchen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) im Rahmen dieser Maßnahme erforderlich:

Allgemeine Angaben/Angaben zu der zu prüfenden Fläche:

- Angaben zum Antragsteller und zum Ansprechpartner mit Telefonnummer,
- Angaben zur Lage des Bauvorhabens (Ort, ggf. Ortsteil, PLZ, Straße),
- Liegenschaftsinformationen zum Bauvorhaben (Gemarkung, Flur, von der Maßnahme betroffene Flurstücke),
- Eigentümerinformationen (Benennung bzw. bei mehreren Flurstücken tabellarische Auflistung der Eigentümer der von der Baumaßnahme betroffenen Flurstücke),
- Informationen zum Bauvorhaben (Art des Bauvorhabens, bei Trassen (z. B. Leitungen, Straßen, Wege): Angabe der Trassenbreite, geplante Bauweise, Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs, Kenntnisse über Auffüllungen und zur Altbebauung (soweit bekannt)),
- Besonderheiten der Bauwerksgründung (Rammarbeiten, Berliner Verbau, Pfahlgründungen, etc.)
- Weitere Kenntnisse zu bisherigen Bodeneingriffen (Aufschüttungen, Bodenumlagerungen, vorhandene Gebäude mit Baujahr),
- Voraussichtlicher Beginn der Maßnahme.

Arbeitskarten:

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster 1:1000 mit Eintrag des geplanten Vorhabens bzw. Kennzeichnung der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche **und**
 - Maßstäblicher Lageplan mit Grenzbezug und Einzeichnung der vorhandenen Bebauung und des geplanten Vorhabens **oder**
 - Übersendung digitaler Geo-Daten (Shape, dxf, dwg) per E-Mail oder Datenträger im amtlichen Lagebezugssystem ETRS89 UTM 32
 - Bei Medienverlegungen über 250 m sind zwingend digitale Geo-Daten des Vorhabens beizufügen
-

Der Antrag auf Durchführung der Kampfmittelbelastungsprüfung ist mit den o. g. Angaben und Unterlagen beim:

Burgenlandkreis
Rechts- und Ordnungsamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

• einzureichen. Die Bearbeitungszeit beim Kampfmittelbeseitigungsdienst beträgt derzeit ca. 20 Wochen.

2.9.3. Ungeachtet dessen besteht jederzeit die Möglichkeit, selbst und auf eigene Kosten eine gewerbliche Kampfmittelräumfirma mit der Überprüfung der von der Baumaßnahme betroffenen Fläche zu beauftragen. Eine aktuelle Liste einer Auswahl von Kampfmittelräumfirmen, die im Land Sachsen-Anhalt tätig sind, kann auf Anfrage vom Rechts- und Ordnungsamt des Burgenlandkreises zur Verfügung gestellt werden.

2.10. Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung

2.10.1. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der WEA 03 dauerhaft einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der unteren Immissionsschutzbehörde (Burgenlandkreis) unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzugeben.

2.10.2. Der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (siehe Anlage 4).

2.10.3. Bei Abbruch von Anlagen sind Abfälle primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

2.10.4. Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

2.10.5. Nach Stilllegung ist das Betriebsgelände der jeweiligen Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1. Die Verlegung von Stromleitungen von der/ zur WEA bis zu den Betriebsgrundstücken ist nicht Bestandteil der vorliegenden Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggfs. eine Genehmigung bei der unteren Naturschutz- und Forstbehörde (Umweltamt Burgenlandkreis) zu beantragen.

1.2. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)¹⁹ i. V. m.:

- der Immi-ZustVO²⁰

¹⁹ **VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 PostrechtsmodernisierungsG vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

²⁰ **Immi-ZustVO** - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 518), geändert durch Art. 7 Erste PolizeistrukturreformrO vom 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)

- den §§ 170 - 172 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA)²¹ und der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)²²,
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)²³,
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO)²⁴,
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO)²⁵,
- den §§ 62 - 65 BauO LSA,
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG)²⁶,
- § 2 Abs. 2 der BaustellV

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. die wesentliche Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- der Burgenlandkreis als
 - untere Immissionsschutzbehörde,
 - Bauordnungsamt (untere Bauaufsichtsbehörde, untere Denkmalschutzbehörde, Brandschutzdienststelle),
 - untere Naturschutz- und Forstbehörde,
 - untere Wasserbehörde,
 - untere Abfallbehörde,
 - untere Bodenschutzbehörde,
 - untere Straßenverkehrsbehörde,
- das Landesamt für Verbraucherschutz - Gewerbeaufsicht Süd -
 - für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- das Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt als
 - obere Luftfahrtbehörde.

²¹ WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 G zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des LSA vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372,374)

²² Wasser-ZustVO - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. wasserrechtlicher Vorschriften vom 27.11.2022 (GVBl. LSA S. 375)

²³ AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 Zweites ÄndG vom 10.12.2015 (GVBl. LSA S. 610)

²⁴ AbfZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht vom 6. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 1 Zweite ÄndVO vom 19.06.2017 (GVBl. LSA S. 105)

²⁵ ArbSch-ZustVO - Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht des Landes Sachsen-Anhalt vom 2. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 VO zur Änd. der ZuständigkeitsVO für das Arbeitsschutzrecht des LSA und zur Aufh. der ZuständigkeitsVO für das Recht der Gerätesicherheit und verwandte Rechtsgebiete vom 28.01.2021 (GVBl. SA S. 32)

²⁶ BrSchG - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Art. 1 HaushaltsbegleitG 2020/2021 vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108)

2. Hinweise Immissionsschutz

- 2.1. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Windenergieanlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 2.2. Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt ist, so sollen gemäß § 17 BImSchG durch die zuständige Überwachungsbehörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.
- 2.3. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzugeben, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzwerte auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, um prüfen zu können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 BImSchG). Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 2.4. Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG).
- 2.5. Anlagenänderungen i. S. d. § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG bedürfen einer erneuten Zustimmung nach §§ 14 Abs. 1 und 18a Abs. 1 LuftVG.
- 2.6. Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der in Abschnitt II. unter Nr. 1.1 dieses Bescheides gesetzten Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen oder die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 BImSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen nach § 18 Abs.1 BImSchG aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

- 2.7. Auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG sowie auf Straftatbestände der §§ 325 und 327 Strafgesetzbuch (StGB) wird hingewiesen.
- 2.8. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt im Sinne des BImSchG allein beim Betreiber. Der Abschluss eines Service- und Wartungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet den Betreiber nicht von dieser Verantwortung. Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebs informiert zu sein. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.
- 2.9. Bei der Stilllegungsanzeige der WEA bei der Genehmigungsbehörde ist das in Anlage 4 beigefügte Formular zu verwenden.

3. Hinweise Bauordnung

- 3.1. Der Bauherr oder die Bauherrin hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbefürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens 1 Woche vorher der Genehmigungsbehörde (Burgenlandkreis, Schönburger Str. 41, 06618 Naumburg) schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 3.2. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung genehmigungspflichtiger baulicher Anlagen ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn oder der Bauherrin zwei Wochen vorher anzugeben (§ 81 Abs. 2 BauO LSA).
- 3.3. Die Baustellen sind so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, instandgehalten oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen (§ 11 Abs. 1 BauO LSA).

- 3.4. Die Genehmigung und die Bauvorlagen sowie die erforderlichen Bescheinigungen müssen an der Baustelle ab Baubeginn vorliegen (§71 Abs. 7 BauO LSA).
- 3.5. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung der Genehmigung nicht mit der Ausführung des Bauvorhabens begonnen oder die Bauausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist (§ 72 Abs. 1 BauO LSA). Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Frist kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist (§ 72 Abs. 2 BauO LSA).
- 3.6. Für Abweichungen von der Baugenehmigung ist vor ihrer Ausführung ein neuer Bauantrag mit den nach der Bauvorlageverordnung für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichung erforderlichen Bauvorlagen 3-fach bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.

4. Hinweise Brandschutz

- 4.1. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BrSchG haben die Landkreise zur Notrufabfrage, Alarmierung und Nachrichtenübermittlung eine ständig besetzte Einsatzleitstelle einzurichten und zu unterhalten. Der Burgenlandkreis hält aus diesem Grund neben seiner Kreisleitstelle in Naumburg zur Alarmierung der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ein digitales Funknetz vor.

Weiterhin ist die Kreisleitstelle über diverse Richtfunkstrecken an das digitale Funknetz des Bundes angeschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauO LSA sind Anlagen so zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der Prüfung, inwieweit durch die Errichtung der WEA Störungen im Alarmierungsnetz der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und im Betrieb der Richtfunkstrecke entstehen.

Die Alarmierung der Einsatzkräfte der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) erfolgt über ein digitales Funkalarmierungsnetz. Weiterhin werden zur Anbindung der Kreisleitstelle an das digitale Funknetz für BOS des Bundes Richtfunkstrecken vorgehalten. Diese Funkanlagen befinden sich im Eigentum des Burgenlandkreises. Der vom Bescheid Begünstigte hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den Betrieb der Anlage in den o.g. bestehenden Funkanlagen des Burgenlandkreises keine Störungen verursacht werden. Sollte dieser Nachweis nicht möglich sein und sich der Funkempfang nachweislich durch die Errichtung einer WEA derart verschlechtern, dass eine Nachbesserung der Funkinfrastruktur erforderlich ist, um so den ursprünglich vorhandenen optimalen Funkempfang wiederherzustellen, hat der vom Bescheid Begünstigte die hierfür entstandenen Kosten zu tragen. Hinsichtlich der möglichen Einschränkungen im digitalen Funknetz der BOS wird auf die Autorisierte Stelle Digitalfunk des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt verwiesen. Detailabsprachen zum digitalen Alarmierungsnetz können mit Herrn Gerald Eichler (eichler.gerald@blk.de, 03445/73-1831) getroffen werden.

Hinsichtlich der möglichen Einschränkungen im digitalen Funknetz der BOS wird auf die Autorisierte Stelle Digitalfunk der Polizeiinspektion Zentrale Dienste (PiZD) Sachsen-Anhalt verwiesen.

Tel.: 0391/5075-222

E-Mail: thomas-klass@polizei.sachsen-anhalt.de

Postfach: as.digitalfunk@polizei.sachsen-anhalt.de

- 4.2. Im Gebiet des Burgenlandkreises werden bei den kommunalen Feuerwehren keine Hubrettungsgeräte bzw. -fahrzeuge vorgehalten, die einen Einsatz an den Gondeln der WEA ermöglichen. Die einzige Möglichkeit zur medizinischen Rettung bietet hier der Einsatz der Höhenrettungsgruppe der Feuerwehr Zeitz, für deren Anfahrt mit entsprechenden Anmarschzeiten zu rechnen ist. Gleches gilt für eine wirksame Brandbekämpfung am Maschinenhaus / im Turm. Sollte es hier zu einem Brand kommen, ist von einem Totalverlust der Anlage auszugehen. Im Einsatzfall werden sich hier die Maßnahmen der kommunalen Schadenabwehr nur auf eine weiträumige Absperrung um die betroffene WEA (Radius mindestens 500 m) beschränken.

5. Hinweise Denkmalschutz

Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA wird auf die **gesetzliche Meldepflicht** im Falle unerwartet freigelegter archäologischer oder bauarchäologischer Funde/Befunde verwiesen. Sollten bei den Arbeiten im Boden Funde oder Befunde zu Tage treten, die Anlass zu der Annahme geben, dass es sich um ein Kulturdenkmal handelt, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Bodenfund ist der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Burgenlandkreis) und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt, Abteilung Bodendenkmalpflege, unverzüglich anzugeben. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen und vor Gefahren zu schützen.

Innerhalb dieses Zeitraumes wird die Fundstelle durch einen Mitarbeiter des o. g. Landesamtes oder eines von ihm Beauftragten untersucht und werden die Funde geborgen. Nach erfolgter Untersuchung erfolgt die Freigabe der Fundstelle und die Arbeiten können fortgeführt werden.

Adressen:

Burgenlandkreis / Untere Denkmalschutzbehörde
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Telefon-Nr.: 03443/ 372 155
E-Mail: bauordnungsamt@blk.de

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung Bodendenkmalpflege
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)
Gebietsreferent: Herr Prof. Becker
Telefon-Nr.: 0345/ 52 47 419
E-Mail: mbecker@lda.stk.sachsen-anhalt.de

6. Hinweise Naturschutz

Im Hinblick auf

- die Höhe der Neuanlage (> 100 m),

- den größeren Rotordurchmessers (> 100 m),
 - die beschränkte Reichweite der Monitoringgeräte für die Aufnahme der Fledermausrufe (ca. 30 bis 60 m je nach Art und Ruffrequenz) und
 - die niedrigeren Flughöhen der meisten Fledermausarten (meist < 100 m)
- zur geplanten WEA wird neben dem Gondelmonitoring ein Monitoring im Bereich des Turms empfohlen, um eine umfassende Erfassung der Fledermauspopulation sowie -aktivitäten zu gewährleisten und damit das Eintreten eines Verbotstatbestands gemäß § 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)²⁷i. V. m. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.

7. Bodenschutz und abfallrechtliche Hinweise

- 7.1. Für den vor Ort wieder einzubauenden Bodenaushub aus den Fundamentgruben sind die Vorschriften und Pflichten nach §§ 2, 4, 6 und 7 BBodSchG zum Schutz der natürlichen Bodenfunktionen, Bodenstrukturen und Bodenfruchtbarkeit sowie nach §§ 4-6, 7, 8, 9 der BBodSchV zu beachten.
- 7.2. Der Einbau der in § 20 Absatz 1 ErsatzbaustoffV genannten mineralischen Ersatzbaustoffe oder ihrer Gemische unterliegt den in § 22 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ErsatzbaustoffV genannten Anzeigepflichten. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflichten stellt gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 ErsatzbaustoffV eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 69 Absatz 1 Nr. 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)²⁸ dar, welche gemäß § 69 Abs. 3 KrWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden kann.
- Die jeweilige Anzeige ist der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde (Burgenlandkreis, Umweltamt) vorzulegen; sie hat nach dem Muster in Anlage 8 zu § 22 Absatz 1 Satz 1, § 22 Absatz 2, § 22 Absatz 4 und § 25 Absatz 3 ErsatzbaustoffV zu erfolgen.
- 7.3. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, insbesondere im Rahmen der Rekultivierung, der Wiedernutzbarmachung, des Landschaftsbaus, der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Folgenutzung und der

²⁷ BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

²⁸ KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen, vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 BGBl. 2023 I Nr. 56)

Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht insbesondere auf technischen Bauwerken im Sinne des § 2 Nummer 3 der Ersatzbaustoffverordnung, gelten die Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV).

- 7.4. Gemäß § 6 Abs. 8 Satz 1 BBodSchV müssen die nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen das Auf- oder Einbringen von Materialien nach § 7 oder § 8 Absatz 1 bis 3, Absatz 5 bis 6 und Absatz 8 BBodSchV in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der zuständigen Behörde (hier: untere Bodenschutzbehörde) mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzeigen, es sei denn, die Maßnahme bedarf einer behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften. Ein Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt gemäß § 26 Nr. 5 BBodSchV eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 26 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchG dar, welche gemäß § 26 Abs. 2 BBodSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden kann.
- 7.5. Alle anfallenden Abfälle sind entsprechend ihrer Qualität einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung gemäß KrWG zuzuführen. Entsprechende Nachweise sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen (§ 51 KrWG i. V. m. § 10 Nachweisverordnung (NachwV)²⁹, Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)³⁰).
- 7.6. Im Bereich rund um das Windvorranggebiet befinden sich im Fachinformationsystem „Bodenschutz“ (gemäß § 9 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA)³¹) mehrere registrierte Altlastenstandorte und Altablagerungen. Zudem ist das gesamte Gebiet durch den historischen Altbergbau geprägt. Es wird empfohlen, vor Baubeginn entsprechende Auskünfte zu Altlasten bei der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde einzuholen, damit im Nachhinein keine schädlichen Bodenveränderungen zu besorgen sind.

²⁹ NachwV - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700)

³⁰ GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 3 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700)

³¹ BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des G über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt und weiterer G vom 5.12.2019 (GVBl. LSA S. 946)

8. Hinweise Ordnungsrecht

- 8.1. Wer Kampfmittel (z. B. Munition, Fliegerbomben oder ähnliches) entdeckt (z. B. auffindet bei der Durchführung von Erdarbeiten), ist verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Sicherheitsbehörde

Burgenlandkreis
Rechts- und Ordnungsamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
Telefon-Nr.: 03445 / 73 1721
E-Mail: rechtsamt@blk.de

oder einer nahegelegenen Polizeidienststelle anzeigen (§ 2 Abs. 1 Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)³²).

- 8.2. Gemäß § 3 Abs. 1 KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen.
- 8.3. Es ist ferner verboten, Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, zu betreten (§ 3 Abs. 2 Satz 1 KampfM-GAVO). Das Betretungsverbot gilt in dem Umkreis um die Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach vernünftiger Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2 KampfM-GAVO).
- 8.4. In kampfmittelverdächtigen Bereichen, welche sich nachweislich innerhalb von Tiefenlagen bestehender Medienträger oder innerhalb von vorhandenen Trassen befinden, die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und/oder saniert worden sind, könnten entsprechende Arbeiten durchgeführt werden. Diese Nachweise sollten der Vorhabenträgerin dann aber vorliegen. Für die genannten Bereiche, vorausgesetzt die Nachweise liegen alle vor, wird die Unbedenklichkeit vom Rechts- und Ordnungsamt des Burgenlandkreises bescheinigt. Ein minimales, nicht auszuschließendes Restrisiko bleibt natürlich auch für diese Bereiche bestehen. Auf die Vorschriften der KampfM-GAVO wird ausdrücklich hingewiesen.

³² KampfM-GAVO - Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 02.01.2025 (GVBl. LSA S. 312)

- 8.5. Alle Bereiche, die außerhalb der Tiefenlage bestehender Medienträger oder außerhalb vorhandener Trassen liegen, die nach 1945 entstanden sind oder nach 1945 grundhaft ausgebaut und/oder saniert worden sind, oder Bereiche, welche gänzlich außerhalb bestehender Medienträger oder vorhandener Trassen liegen, für welche entsprechende Nachweise nicht vorliegen, unterliegen der kampfmitteltechnischen Prüfpflicht.

9. Hinweise Flugsicherheit

- 9.1. Es wird darauf hingewiesen, dass der Rückbau der mit diesem Bescheid genehmigten WEA verfügt wird, wenn die luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen des Landesverwaltungsamtes (s. o. in Abschnitt II. B unter Nr. 6) nicht eingehalten werden.
- 9.2. Die mit dem vorliegenden Genehmigungsbescheid erteilte luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG (s. Abschnitt I. Nr. 2.2 dieses Genehmigungsbescheides) gilt nur für den im Lageplan zum Genehmigungsantrag der Vorhabenträgerin aufgeführten Standort.

10. Hinweise Pflichten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 10.1. Vor Einrichtung der Baustelle ist gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan aufzustellen. Dieser ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz, Dezernat 54, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd zusammen mit der Bauvorankündigung zu übermitteln.
- 10.2. Gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV ist auf den Baustellen für den Bau der Windkraftanlage ein geeigneter Koordinator zu bestellen, sobald mehrere Arbeitgeber zu der Errichtung der Windenergieanlagen tätig werden. Dieser Koordinator hat u. a. die Anwendung der allgemeinen Grundsätze des § 4 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)³³ zu koordinieren sowie die Zusammenarbeit der Arbeitgeber zu organisieren.

³³ ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit Vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Art. 32 PostrechtsmodernisierungsG vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

- 10.3. Vor Beginn der Baumaßnahmen der Windkraftanlage ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)³⁴.
- 10.4. Die Beschäftigten in und an den Windkraftanlagen sind gemäß § 12 ArbSchG auf Basis der erstellten Betriebsanweisungen über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, speziell bei den Baumaßnahmen, zu unterweisen.
- 10.5. Zeitweilige Arbeiten während der Errichtungsphase an hoch gelegenen Arbeitsplätzen mit folgenden Arbeitsmitteln: Gerüste, Leitern und Seile dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse (starker oder böiger Wind, Vereisung oder Schneeglätte) die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen. (§6 Abs. 1 BetrSichV i. V. m Anhang 1 Abschnitt 3).
- 10.6. Krananlagen, die bei dem Bauvorhaben oder bei zukünftigen Instandhaltungsmaßnamen der Windkraftanlage verwendet werden, müssen vor der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme von einem Sachkundigen geprüft werden. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu dokumentieren (§10 BetrSichV und §14 BetrSichV).
- 10.7. Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
 - sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
 - bei Absturzgefahr: Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz,
 - geeignete Abböschung von Erdwänden, sodass Beschäftigte nicht durch abrutschende Massen gefährdet werden können,

³⁴ BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Anpassung des ProduktsicherheitsG und zur Neuordnung des Rechts der Überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

- -bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen: Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände. (§ 3 Abs. 1 ArbStättV³⁵ i. V. m Anhang 1.8 und 2.1, § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8³⁶ und ASR A2.1³⁷).
- 10.8. Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können. Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können (§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zur ArbStättV Nr. 5.2 Abs. 1).
- 10.9. Vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlage muss eine Konformitätserklärung vorliegen. Windkraftanlagen unterliegen den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes und dürfen erst betrieben werden, wenn sie den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG³⁸ entsprechen (§3 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG³⁹) i. V. m. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang I).
- 10.10. In der Windkraftanlage dürfen nur seilgeführte Aufstiegshilfen (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 BetrSichV) verbaut werden, für die eine Konformitätserklärung durch den Hersteller vorliegt. Der Hersteller ist ebenfalls verpflichtet, eine entsprechende CE-Kennzeichnung anzubringen (§3 Abs. 1 ProdSG i. V. m. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Anhang I, II).
- 10.11. Der Betreiber der seilgeführten Aufstiegshilfe (Aufzugsanlage im Sinne des Anhanges 2 Abs. 2 BetrSichV) ist verpflichtet, eine Prüfung vor der Inbetriebnahme

³⁵ **ArbStättV** - Verordnung über Arbeitsstätten vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), geändert durch Art. 10 CannabisG vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)

³⁶ **ASR A1.8** - ASR A1.8 „Verkehrswege“ Bek. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales v. 1.3.2022 – IIIb4 – 34602 – 7 (GMBI S. 214), zuletzt geändert durch ÄndBek. vom 12.06.2024 (GMBI S. 412)

³⁷ **ASR A2.1** - ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“ vom 20. November 2012 Erl. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales v. 20.11.2012 – IIIb4 - 34602 - 19 –(GMBI S. 1220) zuletzt geändert durch ÄndBek. vom 01.03.2022 (GMBI S. 245)

³⁸ **Maschinenrichtlinie 2006/42/EG** - Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABl. L 157 S. 24, ber. ABl. 2007 L 76 S. 35), zuletzt geändert durch Art. 2 RL (EU) 2024/2749 vom 09.10.2024 (ABl. L, 2024/2749, 8.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/2749/oj>)

³⁹ **ProdSG** - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt Vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3147), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Anpassung des ProduktsicherheitsG und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchzuführen (§15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 2 Nr. 3).

- 10.12. Arbeitsbereiche müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Dabei sind die Angaben zur Beleuchtungsstärke in den Anhängen der ASR A3.4 zu berücksichtigen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A3.4⁴⁰).
- 10.13. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlage ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind (§ 5 ArbSchG, § 3 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)⁴¹).
- 10.14. Verkehrswege, einschließlich Treppen sowie festangebrachte Steigleitern müssen so bemessen sein, dass diese leicht und sicher begangen werden können. Steigleisen und Steigleitern müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein. Für die Steigleiter sind Ruhebühnen im Abstand von nicht mehr als 10,00 m vorzusehen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8 Nr. 4.6).
- 10.15. Bodenöffnungen an Ausstiegsflächen sind gemäß § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1 mit Abdeckungen oder Umwehrungen zu versehen, um Absturzunfälle zu verhindern. Abdeckungen wie z.B. Luken-, Schacht- oder Falltüren müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- es dürfen sich keine Stolpergefahren ergeben,
 - sie müssen der Nutzungsart entsprechend tragfähig sein,
 - sie müssen sicher zu handhaben sein,
 - sie müssen gegen unbeabsichtigtes Auf- oder Zuklappen gesichert sein und
 - die Öffnungsrichtung darf nicht zu einer Absturzkante hin verlaufen.
- 10.16. Die arbeitsschutzgemäße Beschilderung der Windkraftanlage (wie z. B. Schutzhelmtragpflicht, Anlegen der Steigschutzeinrichtung beim Besteigen der

⁴⁰ ASR A3.4 - ASR A3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“ Bek. d. Bundesministeriums für Arbeit und Soziales v. 02.05.2023 – IIIb4 - 34602 - 10 – (GMBl S. 679)

⁴¹ GefStoffV - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der GefahrstoffVO und anderer Arbeitsschutzverordnungen vom 02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)

Windkraftanlage, evtl. Tragen von Gehörschutz, Außerbetriebnahme der Windkraftanlage vor Betreten des Maschinenhauses) ist an geeigneter Stelle anzubringen (§3a ArbStättV i. V. m. der ASR A1.3).

- 10.17. Die Windenergieanlage muss eindeutig identifizierbar sein (Hinweisschilder, Anlagenkennzeichnung). Die Anfahrtswege sind festzulegen und den zuständigen Rettungskräften bekannt zu machen. Für Notfälle sind Alarm- und Rettungspläne zu erstellen. Diese sind mit den Einsatzkräften abzustimmen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszuhängen (§ 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m. DGUV I 203-007⁴²).
- 10.18. Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen-Notfall-Informationssystem) mit der für die Windenergieanlage zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten (§ 10 ArbSchG i. V. m. DGUV I 203-007).
- 10.19. Die Fluchttür am Turmfuß muss nach außen aufschlagen (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.3⁴³ Nr. 7 Abs. 5).
- 10.20. Es ist sicherzustellen, dass die Windkraftanlagen gegen unbefugtes Betreten gesichert sind und Gefahrenbereiche gut sichtbar gekennzeichnet sind (§ 9 Abs. 1 ArbSchG, § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Anhang Nr.2.1 Abs. 3).
- 10.21. Die Aufstiegshilfe ist eine überwachungsbedürftige Anlage gemäß der Betriebssicherheitsverordnung, die wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüft werden muss (§16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt. 2 Nr. 4).

⁴² DGUV I 203-007 - DGUV Information 203-007 Windenergieanlagen Handlungshilfe für die Gefährdungsbeurteilung im On- und Offshorebereich vom August 2021, <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/415/windenergieanlagen>

⁴³ ASR A2.3 - ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ vom 1. März 2022 Bek. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales v. 01.03.2022 – IIIB4 - 34602 - 9 – (GMBI S. 227), zuletzt geändert durch ÄndBek. vom 31.10.2024 (GMBI S. 913)

- 10.22. Für vorhandene Arbeitsmittel in der Windkraftanlage sind die Art, der Umfang und die Fristen der erforderlicheren Prüfungen zu ermitteln sowie die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren (§ 3 Abs. 6 BetrSichV).
- 10.23. Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sind unter Beachtung der Herstellerangaben in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i.V. m. ASR A2.2⁴⁴).
- 10.24. Durch die Auswahl des Arbeitsmittels entsprechend der ausgeführten Tätigkeit ist die Gefährdung durch Absturz zu verhindern bzw. so gering wie möglich zu halten. Eine Gefährdung durch Absturz liegt bei einer Höhe von mehr als 1 m vor. Dabei ist bei der Ergreifung der Schutzmaßnahmen folgende Rangfolge einzuhalten:
1. Absturzsicherung (Geländer oder Seitenschutz)
 2. Auffangeinrichtungen (Schutznetze, Schutzgerüste)
 3. Individueller Gefahrenschutz
- (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1).
- 10.25. Bei der Verwendung persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) muss ein Rettungssystem zur Verfügung stehen, dass an jeder beliebigen Stelle eine Rettung von Personen ermöglicht (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A1.8 Nr. 4.6).
- 10.26. Die Beschäftigten in und an der Windkraftanlage sind auf Basis der erstellten Betriebsanweisungen über Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit und das sicherheitsgerechte Verhalten, speziell bei Arbeiten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage, zu unterweisen (§ 12 ArbSchG).
- 10.27. Alle Beschäftigten, die in oder an Windenergieanlage arbeiten, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu gehört die Eignung der Beschäftigten für den vorgesehenen Einsatzbereich, der Umgang mit PSA gegen Absturz und die Rettungsübung (Abseilübung) (§§ 4, 10 ArbSchG i. V. m. DGUV I 203-007).

⁴⁴ ASR A2.2 - ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ TR d. Bundesministeriums für Arbeit und Soziales v. 2.5.2018 – IIIB4 - 34602 - 8 – (GMBI S. 446), zuletzt zuletzt geändert durch ÄndBek. vom 8.5.2025 (GMBI S. 365)

- 10.28. Für Wartungsarbeiten an der Anlage muss eine funktionsfähige Sprechverbindung zwischen dem Maschinenhaus und der Bodenstelle vorhanden sein. Eine Begehung der Anlage sollte grundsätzlich durch zwei Personen erfolgen. Bei der Benutzung von PSA gegen Absturz ist das Begehen der Anlage durch nur eine Person, aufgrund der eventuell durchzuführenden Rettung, ausgeschlossen (§ 4 ArbSchG).
- 10.29. Zeitweilige Arbeiten wie beispielsweise Wartungsarbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen mit folgenden Arbeitsmitteln: Gerüste, Leitern und Seilen, dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn die Witterungsverhältnisse (starker oder böiger Wind, Vereisung oder Schneeglätte) die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten nicht beeinträchtigen (§6 Abs. 1 BetrSichV i. V. m Anhang 1 Abschnitt 3).
- 10.30. Die gesamte Windenergieanlage einschließlich der Nebengebäude ist als abgeschlossene elektrische Betriebsstätte zu betreiben. Eine Notwendigkeit, Arbeiten unter Spannung durchzuführen, besteht grundsätzlich nicht. Daher ist die Anlage bei Montage- und Reparaturarbeiten sicher still zu setzen. Ausgenommen sind Arbeiten an Akku-Notversorgungen unter Beachtung geeigneter Schutzmaßnahmen (§6 BetrSichV i. V. m. DGUV I 203-007).
- 10.31. Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe sind in geeigneter Zahl vorzuhalten. Das Erste-Hilfe-Material ist so aufzubewahren, dass es vor schädigenden Einflüssen (Verunreinigungen, Nässe, hohe Temperaturen usw.) geschützt, aber auch jederzeit leicht zugänglich ist. Die Aufbewahrungsstelle muss als solche gekennzeichnet sein (§ 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. ASR A4.3⁴⁵).
- 10.32. Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Arbeitsmedizinische Vorsorge ist unter anderem bei physikalischen Einwirkungen wie z. B. Lärm und bei der Verwendung von Gefahrstoffen, falls diese im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden (§3 Abs. 1 Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV⁴⁶), erforderlich.

⁴⁵ ASR A4.3 - ASR A4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ vom 15. Dezember 2010 (GMBI S. 1764), zuletzt geändert durch ÄndBek. vom 31.10.2024 (GMBI S. 914)

⁴⁶ ArbMedVV - Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite ÄndVO vom 12.07.2019 (BGBl. I S. 1082)

11. Hinweise Straßen-/Straßenverkehrsrecht

- 11.1. Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)⁴⁷ sind eventuelle Verunreinigungen der Straße im Zuge der Errichtung der Anlage zu vermeiden bzw. ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder einzelne Bestandteile, wie z. B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden.
- 11.2. Abfahrten von der Landesstraße im Zuge der Baustellenbelieferung stellen eine Sondernutzung dar, die nach § 18 StrG LSA dem Erlaubnisvorbehalt unterliegt und einer Genehmigung durch die Fachgruppe S 232 der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt bedarf.

Der Baubeginn ist 4 Wochen im Voraus anzugeben.

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle/Saale
E-Mail: poststelle.sued@lsbb.sachsen-anhalt.de

- 11.3. Bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn ein Antrag auf Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde

Burgenlandkreis
Straßenverkehrsamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
E-Mail: strassenverkehrsamt@blk.de bzw. Sperrantrag@blk.de

zu stellen. Die genannte Behörde ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den

⁴⁷ StrG LSA - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Erleichterung des Mobilfunkausbaus vom 21.03.2023 (GVBl. LSA S. 178)

Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie außerörtlich gelegener Gemeindestraßen zuständig.

Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei den betroffenen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen als den örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

- 11.4. Sollte im Zuge des Anschlusses der WEA an das Stromnetz die Verlegung von Erdkabeln im Bereich der Straße notwendig werden, ist diese Kreuzung:
 - in geschlossener Bauweise,
 - mit einer Leitungsüberdeckung von mindestens 1,20 m und
 - möglichst rechtwinklig zur Fahrbahnachseauszuführen.
Die erforderliche Baugrube muss dabei außerhalb der zur Straße gehörenden Anlagen (Bankett, Straßenböschung, Straßengraben, Bepflanzungsstreifen) angeordnet werden.
- 11.5. Die Nutzung der Straßengrundstücke wird nach § 23 Abs. 1 StrG LSA zwischen dem Eigentümer der Leitung und der Landesstraßenbaubehörde über einen Gestattungsvertrag geregelt. Ein entsprechender Antrag mit Ausführungsunterlagen der geplanten Kreuzung ist an den Fachbereich 232 der Landes-Straßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd zu richten.
- 11.6. Die Baustelle und Zufahrten sind so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. des Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird. Mit dem verantwortlichen Straßenbaulastträger sind gegebenenfalls Abstimmungen hinsichtlich des Transports notwendig, um die Eignung der Transportwege für das konkrete Vorhaben zu klären.
- 11.7. Die Zuwegung sollte insbesondere bezüglich ihrer Breite und der Kurvenradien so ausgestaltet sein, dass die Ver- und Entsorgung sowie die Befahrung durch Einsatzfahrzeuge möglich sind und dass sie den verkehrsrechtlichen Anforderungen der angedachten Nutzung in angemessener Form gerecht wird.

12. Hinweise des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd

- 12.1. Die Zuwegung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten.
- 12.2. Vorhandene Anbindungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sind in Abstimmung mit den Bewirtschaftern wiederherzustellen.
- 12.3. Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und Drainageanlagen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen.
- 12.4. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien sowie Bodenaushub ist zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 12.5. Den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen ist Termin, Lage und Umfang der Inanspruchnahme rechtzeitig vor Anbauplanung (August / September des betreffenden Jahres) bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres spätestens bis 15.05. erfolgen kann.
- 12.6. Bei einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung am vorhandenen WEA-Altstandort ist die Anlage zurückzubauen; Bodenversiegelungen sowie Bodenverdichtungen usw. sind entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB zu beseitigen. Es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Dies bedeutet auch die vollständige Entfernung von Fundamenten und baulichen Anlagen, um alle Funktionen des Schutzgutes Boden wieder zu gewährleisten. Eine zukünftige fachgerechte landwirtschaftliche Nutzung der rekultivierten Flächen entsprechend dem Urzustand ist durch die Maßnahmen zu ermöglichen.

13. Hinweise Raumordnung

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 4 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)⁴⁸ die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1- 15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

⁴⁸ LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch § 1 Zweites ÄndG vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23)

IV. Begründung

1. Antragsgegenstand / Sachverhalt

Mit Antrag vom 25.03.2024, welcher beim Burgenlandkreis am 26.03.2024 einging, ersuchte die ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, den Burgenlandkreis um Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 03) des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m, einer Bauwerkshöhe von 261 m sowie einer Nennleistung von 7,2 MW.

Mit weiterem Schreiben an den Burgenlandkreis vom 16.07.2024 hat die ABO Energy GmbH & Co. KGaA mitgeteilt, dass die ursprüngliche Vorhabenträgerin (ABO Wind AG) ihre Rechtsform und Firmierung zur ABO Energy GmbH & Co. KGaA (mit Sitz in: 65195 Wiesbaden, Unter den Eichen 7) geändert hat.

Die Anlage soll an dem in Abschnitt I. unter Nr. 1 dieses Bescheides näher bezeichneten Standort errichtet und betrieben werden. Dem Antrag wurden die in der Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen und Nachreichungen beigefügt.

Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben die Errichtung und den Betrieb der o. g. WEA einschließlich der Herstellung der zugehörigen Trafostationen sowie der für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen. Die Inbetriebnahme der beantragten WEA 03 geplant die Vorhabenträgerin im 4. Quartal 2027.

2. Standort des Vorhabens

Der Standort der geplanten WEA befindet sich im Bundesland Sachsen-Anhalt, im Landkreis Burgenlandkreis auf dem Gebiet der Gemeinde Wittgendorf. Die Entfernung des Standortes der geplanten WEA zu den nächstgelegenen Ortschaften Nedissen, Großpörthen, Zetschdorf, Gutenborn, Kuhndorf und Geußnitz betragen jeweils ca. 1.000,00 m oder mehr.

Der Standort der geplanten WEA 03 liegt gemäß Ziel 5.8.2.1 und 5.8.2.2 i. V. m. der Karte 1 des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle (REP-Halle 2010), welcher im Jahr 2023 als REP-Halle 2023 geändert bzw. fortgeschrieben wurde, im

Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXVIII Zeitz.

Im Planungsbereich bzw. in dessen Umfeld befinden sich derzeit bereits Bestands-WEA und WEA, die bereits genehmigt aber noch nicht errichtet wurden, deren Einfluss im laufenden Verfahren zu berücksichtigen waren.

In der untenstehenden Tabelle sind die Anlagen mit Standorten, Nabenhöhe (NH), Rotordurchmesser (RD) sowie aktuellen Status dargestellt.

Anlagen / Typ	Standort			NH [m]	RD [m]	Status
	Gemarkung	Flur	Flurstück			
WEA AN1 / AN Bonus	Geußnitz	1	2/3	60	54	in Betrieb
WEA AN 4/ AN Bonus	Zeitz	26	62/4	68	62	in Betrieb
WEA AN 5 / AN Bonus	Wittgendorf	9	102/43	62	44	in Betrieb
WI 08 / Enercon E-82	Wittgendorf	8	102	108,38	82	in Betrieb
WEA ZZ01 / Nordex N163/ 6.x	Zeitz	26	15	164	163	genehmigt
WEA ZZ02 / Nordex N163/ 6.x	Zeitz	26	62/4	164	163	genehmigt
WEA ZZ03 / Nordex N133/ 4.8	Droßdorf	3	23/3	164	133,2	genehmigt
WEA ZZ04 / Nordex N133/ 4.8	Wittgendorf	9	46	164	133,2	genehmigt
WEA ZZ05 / Nordex N133/ 4.8	Wittgendorf	8	30/1	164	133,2	genehmigt
WEA ZZ06 / Nordex N133/ 4.8	Wittgendorf	8	18/1	164	133,2	genehmigt
WEA WI 05.1 / Enercon E-82	Droßdorf	3	13/2	108,38	82	genehmigt
WEA WI 06.1 / Enercon E-82	Wittgendorf	9	47/2	108,38	82	genehmigt
WEA 03 / Vestas V172	Wittgendorf	9	47/2	175	172	beantragt

Die bereits genehmigte WEA WI 06.1 eines anderen Betreibers befindet sich auf demselben Flurstück wie die verfahrensgegenständliche WEA 03. Im Genehmigungsverfahren wurden daher die Schall-, Schatten- und Turbulenzgutachten jeweils in zwei Varianten (mit und ohne Berücksichtigung der WEA WI06.1) vorgelegt. In Abhängigkeit davon, ob und wann die WEA WI 06.1 errichtet wird bzw. in Betrieb geht, gelten die oben in den Nebenbestimmungen aufgeführten Betriebseinschränkungen hinsichtlich Schall, Schatten und Turbulenzen für die verfahrensgegenständliche WEA 03.

3. Genehmigungsverfahren

3.1. Zuständigkeit

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 Immi-ZustVO sowie Nr. 1.1.8 des Anhangs der Immi-ZustVO ist der Burgenlandkreis, als untere Immissionsschutzbehörde (mit Sitz in

06618 Naumburg, Schönburger Straße 41), zuständig für die Bearbeitung des Genehmigungsverfahrens.

3.2. Verfahrensart und Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben der vormaligen ABO Wind AG und jetzigen ABO Energy GmbH & Co. KGaA bedarf nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und der Ifd. Nr. 1.6.2 Spalte c (Verfahrensart V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung war gemäß § 19 Abs. 1 und 2 BImSchG in einem vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Das Verfahren wurde gemäß der §§ 4, 6, 10 und 19 Abs. 1 und 2 BImSchG geführt.

Die Vorhabenträgerin stellte Ihren Genehmigungsantrag am 25.03.2024. Gemäß § 6 Abs. 2 WindBG sind die Verfahrenserleichterungen des § 6 Abs. 1 WindBG auf das vorliegende Genehmigungsverfahren anzuwenden, da der Antrag innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist (30.06.2025) gestellt wurde und die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 WindBG für die Anwendbarkeit des § 6 Abs. 1 WindBG auf das laufende Genehmigungsverfahren vorlagen.

So wurde bei Ausweisung des Windenergiegebietes (hier: Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXVIII Zeitz) eine strategische Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes (ROG)⁴⁹ durchgeführt; auch liegt das betroffene Windenergiegebiet nicht in einem Natura- 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark (Erfüllung der Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 WindBG).

Die Vorhabenträgerin hat mit Vorlage eines Vertrages nachgewiesen, dass sie die Grundstücke, auf welchen die WEA 03 errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat (Erfüllung der Voraussetzung nach § 6 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. Satz 2 WindBG).

Mit Anwendung des § 6 WindBG war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen.

⁴⁹ ROG – Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Umsetzung von Vorgaben der RL (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem BImSchG und dem WHG sowie für Planverfahren nach dem BauGB und dem ROG, zur Änd. des WaStrG und zur Änd. des WindBG vom 12.8.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

3.3. Behördenbeteiligung

An dem Genehmigungsverfahren wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1.a) und § 11 der 9. BImSchV die nachfolgend aufgeführten Behörden beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme im Hinblick auf die von ihnen zu vertretende Belange aufgefordert:

- Burgenlandkreis
 - Umweltamt (Bereich Umweltverträglichkeitsprüfung)
 - Umweltamt (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde/untere Düngebehörde)
 - Umweltamt (untere Naturschutz- und Forstbehörde)
 - Umweltamt (untere Wasserbehörde)
 - Bauordnungsamt (Bereiche: untere Bauaufsichtsbehörde, untere Denkmalschutzbehörde, Städtebau und Raumordnung, vorbeugender Brandschutz)
 - Amt für Bevölkerungsschutz (untere Katastrophenschutzbehörde)
 - Straßenverkehrsamrt (untere Straßenverkehrsbehörde)
 - Gesundheitsamt (untere Gesundheitsbehörde)
 - Rechts- und Ordnungsamt (Sicherheitsbehörde)
 - Bauamt (Straßenbaulastträger)
 - Landesverwaltungsamrt Sachsen-Anhalt
 - Referat 309 (vormals Referat 307) Verkehrswesen (obere Luftfahrtbehörde)
 - Referat 304 Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe (obere Denkmalschutzbehörde)
 - Regionale Planungsgemeinschaft Halle (Trägerin der Regionalplanung)
 - Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (oberste Landesentwicklungsbehörde)
 - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (Bergbehörde)
 - Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (für die Belange des Arbeitsschutzes)
 - Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt -Landesmuseum für Vorgeschichte (Fachbehörde für die Belange der Bau- und Kunstdenkmalflege)
 - Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (Straßenbaulastträgerin)
 - Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
 - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (für die Belange der Land- und Forstwirtschaft)
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (für die Belange der Bundeswehr)

- Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (für die Belange des Funkverkehrs der Polizei)
- Bundesnetzagentur
- Die Autobahn GmbH des Bundes (Straßenbaulastträgerin)
- Fernstraßen-Bundesamt (Straßenbaulastträgerin)
- Gemeinden/ Landkreise
 - Gemeinde Schnaudertal – Einvernehmen und Straßenbaulastträger
 - Gemeinde Gutenborn – als Straßenbaulastträger
- Sonstige Beteiligungen:
 - MEDIA BROADCAST GmbH
 - Telefónica Germany GmbH & Co. OHG

Erste unvollständige Antragsunterlagen wurden von der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 25.03.2024 eingereicht. Mit Schreiben vom 27.06.2024 reichte die Vorhabenträgerin ergänzte Antragsunterlagen nach. Letzte Ergänzungen der Antragsunterlagen gingen der Genehmigungsbehörde am 19.05.2025 zu.

Die beteiligten Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde haben entsprechend ihren Zuständigkeiten die Antragsunterlagen geprüft und soweit erforderlich Nebenbestimmungen und Hinweise zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen bzw. ihre Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Die MEDIA BROADCAST GmbH sowie die Müller Engineering im Auftrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG teilten mit, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

3.4. Gemeindliches Einvernehmen

Mit Schreiben der Genehmigungsbehörde vom 10.01.2025 wurden der Gemeinde Schnaudertal über die Verbandsgemeinde „Droyßiger-Zeitzer Forst“ die Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin in Papierform übermittelt. Mit diesem Schreiben wurde die Gemeinde Schnaudertal als Trägerin der kommunalen Planungshoheit zugleich ersucht, das gemeindlichen Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu dem Vorhaben der ABO Energy GmbH & Co. KGaA & Co. KG innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Ersuchens zu erteilen. Der Zugang dieses Ersuchens und der Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin bei der Gemeinde Schnaudertal erfolgte gemäß vorliegendem Empfangsbekenntnis der Verbandsgemeinde „Droyßiger-Zeitzer Forst“ am 16.01.2025.

Das Einvernehmen wurde von der Gemeinde Schnaudertal mit Stellungnahme der Gemeinde vom 21.01.2025 versagt. Die Entscheidung übermittelte die Verbandsgemeinde „Droyßiger-Zeitzer Forst“ mit Schreiben vom 10.02.2025. Eine kurze Begründung war bei gefügt. Die Gemeinde Schnaudertal führt aus, dass die Zuwegung nicht gesichert sei und dass die von der Vorhabenträgerin geplante Zuwegung aufgrund von bereits eingetragenen Dienstbarkeiten nicht möglich sei.

Die Entscheidung über die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wurde somit innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 2 Monaten nach Eingang des Ersuchens getroffen.

Mit Schreiben vom 14.03.2025 wurde die Gemeinde Schnaudertal gemäß §1 Abs.1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA)⁵⁰ i.V. m. § 28 VwVfG und § 70 Abs. 4 BauO LSA zur beabsichtigten Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens angehört. Der Ersetzungsentscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde.

Zunächst besteht die Rechtspflicht von Gemeinden, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke für die Verwirklichung privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zur Erschließung zur Verfügung zu stellen, wenn ein entsprechendes Angebot des Bauherrn hierzu vorliegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.08.1985 – 4 C 48/81 und VGH Kassel, Beschl. v. 27.09.2004 (2 TG 1630/04)).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine gesicherte Erschließung nicht erst durch Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen Vorhabenträger und Gemeinde vorliegt, sondern bereits durch Unterbreitung eines konkreten und vollständigen Nutzungsvertragsangebots (ohne dass die Gemeinde das Vertragsangebot angenommen haben muss) eintritt (VLG BVerwG, Urt. v. 20.05.2010 (4 C 7/09)).

Auf Grundlage der Gleichberechtigung mit den anderen im Windpark ansässigen Firmen sind die vorliegenden Vertragsangebote zu prüfen und bei Zumutbarkeit auch anzunehmen (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28. Februar 2008 – 10 A 1060/06).

⁵⁰ VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. verwaltungsvollstreckungsrechtlicher VO aufgrund der Änd. der ZPO und weiterer VO vom 27.02.2023 (GVBl. LSA S. 50)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von der Gemeinde angeführten Gründe, die zum Versagen ihres gemeindlichen Einvernehmens führten, ausgeräumt werden können. Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens war damit rechtswidrig.

Zur Anhörung nahm die Gemeinde Schnaudertal über die Verbandsgemeinde „Droyßiger-Zeitzer Forst“ mit Schreiben vom 27.03.2025 Stellung, blieb dabei aber bei der Versagung des Einvernehmens.

In dieser Sache hat die untere Immissionsschutzbehörde der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zum Sachverhalt zu äußern. Der Rechtsbeistand der Vorhabenträgerin Frau RA Dr. Jendro der Kanzlei von Bredow Valentin Herz äußerte sich zum Antwortschreiben der Gemeinde auf die Anhörung zur Ersetzung des Einvernehmens mit E-Mail vom 11.04.2025 wie folgt zum Sachverhalt:

„Die von der Gemeinde vorgetragenen Argumente greifen nicht durch.

Die Einvernehmensfiktion nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist eingetreten. Bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Gemeinde hat folglich in Ermangelung eines Ratsbeschlusses ihr Einvernehmen nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten wirksam verweigert. Zudem greifen die Argumente, die die Gemeinde gegen eine ausreichende Sicherung der Erschließung vorträgt, inhaltlich nicht durch. Die Erschließung für das Vorhaben unserer Mandantin ist ausreichend gesichert. [...]

1. Einvernehmensfiktion nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Die Gemeinde vertritt die Auffassung, das Einvernehmen der Gemeinde sei ein Geschäft der laufenden Verwaltung und bedürfe nur im Ausnahmefall eines Gemeinderatsbeschlusses.

Dies ist unzutreffend. Für die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ist nach § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) der Gemeinderat zuständig. Sie stellt kein Geschäft der laufenden Verwaltung dar, für das nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA der Hauptverwaltungsbeamte zuständig wäre.

Bei einem Geschäft der laufenden Verwaltung handelt es sich um ein

„routinemäßig zu erledigendes alltägliches Geschäft, ein Geschäft, dessen Erledigung aufgrund seiner Häufigkeit und Regelmäßigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehört und deshalb „auf eingefahrenen Gleisen“ möglich ist.

(OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. Mai 2007 – Az. OVG 10 S 25.06, Rn. 10, juris).

Für die Entscheidung, ob die Erteilung des Einvernehmens ein solches Geschäft ist, ist insbesondere die Größe der Gemeinde entscheidend (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. Mai 2007 – Az. OVG 10 S 25.06, Rn. 10, VGH München, Beschluss vom 27. Mai 2014 – Az. 15 ZB 13.105, Rn. 6, juris). Die Gemeinde Schnaudertal verfügt aktuell lediglich über 884 Einwohner:innen. Das OVG Berlin-Brandenburg hat bereits eine Gemeinde mit weniger als 7.000 Einwohner:innen als vergleichsweise klein qualifiziert (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. Mai 2007 – Az. OVG 10 S 25.06, Rn. 10, juris). Diese Größe unterschreitet die Gemeinde Schnaudertal deutlich. In einer so kleinen Gemeinde stellt die Erteilung des Einvernehmens für eine Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 261 m offensichtlich kein häufiges und regelmäßiges Vorhaben dar. Die Vehemenz, mit der sich die Gemeinde Schnaudertal gegen das Vorhaben wendet, spricht auch gegen die Einordnung als routinemäßig zu erledigendes, alltägliches Geschäft. Die Ausführungen der Gemeinde lassen allenfalls eine Routine hinsichtlich der Verhinderung solcher Vorhaben erkennen, die weder mit der Privilegierung von Windenergie nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 BauGB noch dem gebundenen Anspruch auf Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG vereinbar ist.

Die baurechtliche Bewertung des Vorhabens ist auch nicht bereits durch Entscheidungen der Gemeindevertretung vorgezeichnet (zu diesem Kriterium OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. Mai 2007 – Az. OVG 10 S 25.06, Rn. 10, juris). So gibt es für die Gemeinde Schnaudertal ausweislich ihrer Website keinen rechtswirksamen Bebauungsplan (Das Sachgebiet Bau informiert: <<https://www.vgemandzf.de/de/gemeinde-schnaudertal/das-sachgebiet-bau-informiert-schnaudertal.html>>, letzter Abruf: 11. April 2025).

Es fehlt damit an einer wirksamen Verweigerung des Einvernehmens. Die Fiktion des Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist eingetreten.

Nur ergänzend weisen wir darauf hin, dass eine nachträgliche Zustimmung des Gemeinderates zur „Einvernehmensverweigerung“ vom 21. Januar 2025 nicht in Betracht kommt (dazu VGH München, Beschluss vom 27. Mai 2014 – Az. 15 ZB 13.105, Rn. 12, juris). Sinn der Zwei-Monats-Frist nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist, innerhalb dieses Zeitraums klare Verhältnisse über die Einvernehmenserklärung der Gemeinde zu schaffen.

2. Erschließung ausreichend gesichert

Die Gemeinde vertritt weiterhin die Auffassung, dass das Gemeindeflurstück bzw. die Gemeindestraße für das geplante Bauvorhaben und der damit einhergehenden geplanten Nutzung nicht ausreichend tragfähig sei und eine Erschließung somit nicht ausreichend gesichert.

Dies trifft nicht zu. Unsere Mandantin sieht die Erschließung der WEA03 auf Wegegrundstücken vor, die im Eigentum der öffentlichen Hand – der Gemeinde Schnaudertal – stehen. Ohne eine förmliche Widmung kommt es für die ausreichende Sicherung der Erschließung darauf an, ob die Gemeinde auf Dauer rechtlich daran gehindert ist, den Anliegerverkehr zu untersagen. Das ist hier der Fall. Da die Gemeinde Schnaudertal der BOREAS Energie GmbH eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit bewilligt hat, hat sie einem anderen WEA-Betreiber Wegerechte gewährt. Die Gemeinde ist daher bereits aus Gründen der Gleichbehandlung verpflichtet, unserer Mandantin die gleichen Rechte einzuräumen.

Ohnehin steht es nicht im Belieben der Gemeinde, die Benutzung von Wegen zum Zwecke der Erschließung von Windenergieanlagen auszuschließen. Sie muss den Zweck der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nummer 5 BauGB beachten (OVG Münster, Urteil vom 28. Februar 2008 – Az. 10 A 1060/06 Rn. 82, juris; OVG Münster, Beschluss vom 4. August 2022 – Az. 22 A 488/20, Rn. 47, juris).

Die Argumente, die die Gemeinde in ihrem Schreiben vom 26. März 2025 gegen eine ausreichende Sicherung der Erschließung vorträgt, greifen nicht durch. Im Einzelnen:

- Für die ausreichende Sicherung der Erschließung ist nicht entscheidend, dass die Zuwegung kein öffentlich gewidmeter Weg ist. In der Rechtsprechung ist erklärt, dass es in Fällen ohne förmliche Widmung darauf ankommt, ob die Gemeinde auf Dauer rechtlich gehindert ist, den Anliegerverkehr zu untersagen (OVG Münster, Urteil vom 28. Februar 2008 – Az. 10 A 1060/06 –, Rn. 78; BVerwG, Urteil vom 31. Oktober 1990 – Az. 4 C 45/88 –, Rn. 19, juris).
- Es ist unzutreffend, dass aufgrund der beschränkt persönlichen „Grunddienstbarkeit“ für das Flurstück Gemarkung Droßdorf, Flur 3, Flurstück 21, die Zustimmung der Firma BOREAS Energie GmbH einzuholen ist. Wir nehmen an, dass es sich bei diesem Recht um eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB handelt. Eine solche Dienstbarkeit hat nicht die Wirkung, dass unsere Mandantin von einer Nutzung der gemeindlichen Wege ausgeschlossen wäre. Anders als beim Nießbrauch nach § 1093 BGB gestattet eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gerade nicht die alleinige Nutzung durch den Berechtigten. Es wird nur eine Nutzung in einzelnen Beziehungen oder der Ausschluss des Eigentümers von bestimmten Handlungen gestattet (Mohr, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2023, BGB § 1090 Rn. 16). Der Umstand, dass die BOREAS Energie GmbH über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit verfügt, führt folglich nicht dazu, dass unsere Mandantin den gemeindlichen Weg nicht mehr benutzen darf. Die „Vereinbarung zur Gestattung der Eintragung von nachrangigen Rechten für Grundstücke der Gemeinde Schnaudertal“ hat zudem laut ihrer Präambel die nachrangige Eintragung von Rechten im Grundbuch zum Gegenstand hat. Eine solche strebt unsere Mandantin derzeit nicht an. Weshalb also die Zustimmung der BOREAS Energie GmbH erforderlich sein sollte, ist nicht ersichtlich.
- Unzutreffend ist auch, dass das Urteil des BVerwG vom 31. Oktober 1990 – Az. 4 C 45/88 – deshalb keine Bedeutung für die Sicherung der Erschließung von Windenergieanlagen habe, weil die Entscheidung die Baugenehmigung für den Wiederaufbau eines abgebrannten Wohnhauses betrifft. Das BVerwG beschäftigt sich in der zitierten Randnummer allgemein mit den Anforderungen an die Sicherung einer ausreichenden Erschließung. Das Gericht nimmt dabei seine Aufgabe wahr, das einfache Recht auszulegen. Dass es sich um allgemeingültige Erwägungen handelt, zeigt der Einschub „wie hier“ deutlich:

„Ist etwa ein Baugrundstück - wie hier - über ein im Eigentum einer Gemeinde stehendes Wegegrundstück, das dem allgemeinen Verkehr jedenfalls tatsächlich zur Verfügung steht, erreichbar, kann die Erschließung ausnahmsweise auch dann ausreichend gesichert sein, wenn die Gemeinde - trotz Fehlens einer förmlichen Widmung - auf Dauer rechtlich gehindert ist, den Anliegerverkehr zu dem Baugrundstück zu untersagen.“

(BVerwG, Urteil vom 31. Oktober 1990 – Az. 4 C 45/88 –, Rn. 19, juris)

Sollten sich die Ausführungen des BVerwG ohnehin nur auf den konkreten Fall beziehen, wäre die Bezugnahme auf den konkreten Fall nicht erforderlich.

- Die Ausführungen der Gemeinde zur Planung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle sind unzutreffend.
 - Der Umstand, dass der Sachliche Teilplan Erneuerbare Energien (EEG) in der Planungsregion Halle noch nicht in Kraft getreten ist, führt nicht zur Unzulässigkeit des Vorhabens unserer Mandantin. Folge ist schlicht, dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach anderen Vorschriften bestimmt.
 - Unsere Mandantin leitet aus der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten durch die Regionalplanung nicht ab, dass „die Gemeinde verpflichtet ist, an diesen Stellen unzählig viele Vorhabenträger und Windenergieanlagen“ (Schreiben der Gemeinde vom 26. März 2025) zu akzeptieren. Unsere Mandantin vertritt auch nicht die Rechtsauffassung, dass der Tatbestand, „dass hier bereits andere Windenergiebetreiber auf dieser Fläche Windräder errichtet haben, [...] das Recht für unzählig weitere und die Pflicht zur Genehmigung durch die Gemeinde [begründet].“ Bei § 6 Abs. 1 BImSchG handelt es sich aber um eine gebundene Entscheidung, sodass sich aus dem Gesetz eine Pflicht zur Genehmigung ergibt, wenn die formellen und materiellen Voraussetzungen vorliegen.
- Die Ausführungen der Gemeinde Schnaudertal, der Herr Bürgermeister Schulze habe mit E-Mail vom 29. August 2024 die Vorhabenträgerin darauf hingewiesen, dass es bereits diverse Vorverträge gebe, sind für das Genehmigungsverfahren unserer Mandantin nicht relevant. Unserer Mandantin ist bewusst, dass sich im Genehmigungsverfahren Fragen der Priorität und

der Vorbelastung stellen können. Dies wird von der Gemeinde Schnaudertal aber gerade nicht vorgetragen. Inwiefern nicht näher bezeichnete Vorverträge – die Wortwahl spricht zudem bereits gegen eine rechtliche Bindungswirkung – auf das Genehmigungsverfahren einwirken sollen, bleibt unklar. Die Gemeinde verfügt im Zusammenhang mit § 36 Abs. 2 BauGB gerade nicht über die Befugnis, ganz allgemein bloße Vorstellungen von einer städtebaulichen Ordnung einem Vorhaben entgegenzusetzen. Sie muss dem Vorhaben vielmehr mit der Behauptung begegnen, dass es nicht mit geltendem Bauplanungsrecht in Einklang stehe (OVG Lüneburg, Beschl. v. 12.9.2003 – Az. 1 ME 212/03, Rn. 15, juris). Dies trägt die Gemeinde mit ihrem Verweis auf Vorverträge nicht vor.

- Ob die Eintragung einer Dienstbarkeit gegenüber dem Bauordnungsamt Burgenlandkreis nachgewiesen wurde, ist ebenfalls für das Genehmigungsverfahren unserer Mandantin ohne Belang. Wie bereits dargelegt, bewirkt eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit nicht, dass unsere Mandantin von einer Nutzung der gemeindlichen Wege ausgeschlossen wäre.
- Die Gemeinde Schnaudertal verkennt auch hinsichtlich ihrer Ausführungen zum Urteil des OLG Frankfurt vom 29. November 2022 – Az. 11 U 110/18 (Kart) –, dass in Gerichtsentscheidungen über die Entscheidung des konkreten Einzelfalls hinaus allgemeingültige Aussagen zur Auslegung und Anwendung des Rechts getroffen werden. Bei der Ausführung des Gerichts,

„Die Beklagte verfügt als Eigentümerin über die öffentlichen Wege über ein natürliches Monopol für die Vergabe von Wegenutzungsrechten und ist insoweit marktbeherrschend i. S. d. § 18 GWB [...].“

(OLG Frankfurt, Urteil vom 29. November 2022 – Az. 11 U 110/18 (Kart), Rn. 42, juris)

handelt es sich um eine solche allgemeingültige Äußerung, die Bedeutung über den konkreten Fall hinaus hat. In diesem Sinne hat auch der BGH entschieden, dass

„[...]die Weigerung einer Gemeinde, es einem Erzeuger von Strom aus Erneuerbaren Energien zu gestatten, eine Leitung, mit der der erzeugte Strom in das allgemeine Versorgungsnetz eingespeist werden soll, in den

öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde zu verlegen, [...] den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung nach § 19 GWB oder eine unbillige Behinderung oder Diskriminierung nach § 20 Abs. 1 GWB darstellen [kann]."

(BGH, Urteil vom 11. November 2008 – Az. KZR 43/07, Ls. 3, juris).

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 27. März 2025 auf ein Schreiben vom 14. März 2025 Stellung genommen. Auch die darin vorgetragenen Argumente überzeugen nicht. Im Einzelnen:

- Es ist abermals darauf hinzuweisen, dass Gerichte – insbesondere Bundesgerichte – im Rahmen ihrer Aufgabe, das einfache Recht auszulegen, allgemeingültige Ausführungen machen, deren Bedeutung über den konkreten Fall hinausgeht. Der Umstand, dass das Urteil des BVerwG vom 30. August 1985 – 4 C 48/81 aus einer Zeit stammt, in der Windenergieanlagen noch nicht weit verbreitet waren, hat auf die Gültigkeit der Ausführungen auf für Windenergieanlagen keinen Einfluss.
- Die Gemeinde zitiert den Leitsatz des Urteils allerdings verkürzt. Dort heißt es:

„Die Annahme eines hinreichend zuverlässigen Angebots eines Bauherrn, seinen landwirtschaftlichen Betrieb im Außenbereich selbst zu erschließen, kann der Gemeinde je nach den Umständen des Einzelfalls zugemutet werden.“

(BVerwG, Urteil vom 30. August 1985 – Az. 4 C 48/81, Ls. 2, juris)

Diese Ausführungen zeigen, dass es um eine Konstellation geht, in der der Weg zum Grundstück des Bauherrn noch nicht erschlossen ist und der Bauherr nun mehr anbietet, die Erschließung für die Gemeinde zu übernehmen. Damit unterscheidet sich die Konstellation von der unserer Mandantin. Unsere Mandantin möchte einen bereits vorhandenen Weg auf einem Grundstück der Gemeinde nutzen und nicht selbst einen Weg bauen. Dass auf dem Grundstück bereits ein Weg existiert, kann die Gemeinde Schnaudertal auch deshalb nicht bestreiten, weil sie der BOREAS Energie GmbH bereits eine entsprechende Dienstbarkeit bewilligt hat.

- Wie bereits dargelegt, ist unsere Mandantin auch nicht verpflichtet, eine Zustimmung der BOREAS Energie GmbH einzuholen. Das fehlende Bemühen um eine solche Zustimmung kann unserer Mandantin folglich nicht als „eher [...] ablehnende Haltung [...] gegen die notwendige Erschließung“ ausgelegt werden. Aus dem Umstand, dass die EE Schnaudertal GmbH & Co KG eine „Vereinbarung zur Gestattung der Eintragung von nachrangigen Rechten für Grundstücke der Gemeinde Schnaudertal“ abgeschlossen hat, ergibt sich nichts anders. So geht es unserer Mandantin, wie bereits erwähnt, nicht um die nachrangige Eintragung von Rechten im Grundbuch. Der von der Gemeinde Schnaudertal zitierte Ausschnitt aus dem Urteil des BVerwG vom 20. Mai 2010 – Az. 4 C 7/09 betrifft erneut ein Erschließungsangebot durch den Bauinteressenten, also die Konstellation, dass der Weg zum Grundstück des Bauinteressenten noch nicht erschlossen ist. Dies ist gerade nicht der Fall. Weshalb unsere Mandantin ein Erschließungsangebot machen sollte, ist nicht ersichtlich.“
- Das gemeindliche Einvernehmen wurde gemäß der o. a. Gründe sowie den überzeugenden Ausführungen der Vorhabenträgerin ersetzt.

3.5. Anhörung

Mit Schreiben vom 15.09.2025 wurde der Vorhabenträgerin der Entwurf des Tenors der Genehmigungsentscheidung zu dem vorliegenden Genehmigungsantrag übergeben. Zugleich wurde der Vorhabenträgerin gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die beabsichtigte Entscheidung maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

Die Vorhabenträgerin nahm mit Schreiben vom 29.09.2025, welches mit E-Mail vom 29.09.2025 übermittelt wurde, Stellung zum Inhalt der beabsichtigten Entscheidung. Nach Prüfung der übermittelten Anmerkungen wurden einige Punkte übernommen oder angepasst.

Die Vorhabenträgerin bemängelte eine Erschwernis durch die in Abschnitt II Nr. 1.2.1 verfügte Anerkennung und Bestätigung der zu erbringende Sicherheitsleistung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde. Die Praxis hat gezeigt, dass es bei den Hinterlegungen häufig zu Fehlern kommt (z.B. falsche Angaben beim Begünstigten oder Zahlendreher

bei der Hinterlegungssumme). Zur Vermeidung dieser Fehler hat sich die Verfahrensweise mittels Anerkennung und Bestätigung bewährt, so dass an der Formulierung der Bedingung festgehalten wird.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG besteht für die Betreiber genehmigungspflichtiger Anlagen die Verpflichtung, die Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

5. Genehmigungsentscheidung/Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist zu erteilen, da bei Einhaltung der in Abschnitt II dieses Bescheides auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzten Nebenbestimmungen die Erfüllung der Pflichten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 BImSchG sichergestellt ist. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Einer diesbezüglichen Vorsorge wird mittels Bedingungen und Auflagen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Dies alles ergibt sich aus den Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen bzw. nach Wertung dieser Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde.

Die unter Abschnitt II dieses Bescheides verfügten Nebenbestimmungen und die unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Hinweise sind Bestandteil dieses Bescheides.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, um die nach § 6 BImSchG für die Erteilung der Genehmigung geforderten Voraussetzungen zu erfüllen. Die Nebenbestimmungen sind auch erforderlich, da es keine milderer, die Anlagenbetreiberin weniger belastenden, aber ebenso wirksamen Mittel gibt, um die Ziele der verfügten Nebenbestimmungen zu erreichen. Auch stehen die mit der Erfüllung der Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen der Vorhabenträgerin in einem angemessenen Verhältnis zu dem mit den Nebenbestimmungen angestrebten Zweck. Folglich genügen die Nebenbestimmungen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Die Genehmigung schließt andere, die genehmigten Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere

- die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Abs. 1 BauO LSA für die Errichtung der WEA 03 sowie
- die denkmalrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und den Entscheidungen in den Abschnitten I und II dieses Bescheides im Einzelnen wie folgt:

5.1. Erlöschen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

(Bedingung in Abschnitt II. Nr. II.1.1)

Die Entscheidung beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Durch die Nebenbestimmung soll sichergestellt werden, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

5.2. Allgemeine Nebenbestimmungen

(allgemeine Auflagen in Abschnitt II. Nr. 2.1)

Mit den allgemeinen Auflagen wird sichergestellt, dass die genehmigten WEA antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die zuständigen Überwachungsbehörden ihren Aufsichtspflichten nachkommen können. Die Rechtmäßigkeit der allgemeinen Auflagen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

5.3. Raumordnung und Regionalplanung

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen (hier: Genehmigungsverfahren nach BlmSchG) öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Windkraftanlagen ist § 35 BauGB die planungsrechtliche Zulassungsnorm. Danach ist ein Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB u. a. nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Absatz 3 Satz 2 1. Halbsatz BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (Raumordnungsklausel). Öffentliche Belange stehen raumbedeutsamen Vorhaben nach Absatz § 35 Abs. 1 BauGB nicht entgegen, soweit die Belange bei der Darstellung dieser Vorhaben als Ziele der Raumordnung abgewogen worden sind (§ 35 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BauGB). Öffentliche Belange stehen einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Gemäß § 27 Abs. 4 ROG sind für Raumordnungspläne, die Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG enthalten, die Überleitvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 BauGB vorrangig anzuwenden.

Gemäß § 245 e Abs. 1 gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 in der bis zum 1. Februar 2023 geltenden Fassung für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorbehaltlich des § 249 Absatz 5 Satz 2 fort, wenn der Plan bis zum 1. Februar 2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027.

5.3.1. Raumordnung auf der Ebene der Landesentwicklungsplanung

Bei dem hier verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung bzw. Maßnahme im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Nach der Vorschrift sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich insbesondere aufgrund:

- der besonderen Dimension der geplanten WEA,
 - Nennleistung 7,2 MW,
 - Nabenhöhe 175 m,
 - Rotordurchmesser 172 m,
 - Gesamthöhe 261 m,
- der erforderlichen Tages- und Nachkennzeichnung (Lichtmarkierung zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis),
- vom Rotor überstrichenen Fläche von 2,3235 ha.

Landesplanerisch wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt, dass die vorgesehene raumbedeutsame Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

5.3.2. Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem o. erwähnten REP-Halle 2010 der RPG-Halle, welcher im Jahr 2023 als REP-Halle 2023 geändert bzw. fortgeschrieben wurde.

Im REP-Halle sind für die Planungsregion Halle Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt. Die planerisch-inhaltliche Aufteilung und Zuordnung dieser Gebiete basiert auf einem flächendeckenden Gesamtkonzept.

Die o. g. Windkraftanlage WEA 03 liegt gemäß Ziel 5.8.2.2. i. V. m. Karte 1 des REP-Halle 2010 im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXVIII Zeitz.

Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne ist für die o. g. Windkraftanlage WEA 03 gegeben.

Aus regionalplanerischer Sicht werden weiterhin keine Bedenken gegen die Errichtung und Betrieb der o. g. Windkraftanlage WEA 03 in der Gemeinde Schnaudertal, Gemarkung Wittgendorf, Flur 9, Flurstück 47/2 geäußert.

5.4. Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Bei der antragsgegenständlichen WEA 03 einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen (Trafostation, Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen) handelt es sich um eine bauliche Anlage i. S. v. § 2 Abs. 1 BauO LSA. Für Vorhaben, welche die Errichtung solcher baulichen Anlagen zum Inhalt haben, gelten die §§ 30 bis 37 BauGB.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben, welches der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient,

im Außenbereich privilegiert, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben dient der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB. Auch stehen dem Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegen (s. Nr. 5.4.1 und Nr. 5.4.2) und die ausreichende Erschließung ist gesichert (s. Nr. 5.4.3). Insoweit ist das Vorhaben im Außenbereich privilegiert.

Siedlungsstrukturelle Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Die fachbehördliche Prüfung hat ergeben, dass dem Vorhaben auch keine anderen öffentlichen Belange entgegenstehen.

Für das Vorhaben wurde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde festgestellt.

Ebenso wurde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung durch die Regionale Planungsgemeinschaft Halle als Zweckverband der für die Regionalplanung zuständigen Landkreise bescheinigt.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde lehnt das Vorhaben mit Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens aus planungsrechtlichen Gründen ab, da für sie die erforderliche Erschließung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nicht gegeben sei. Die Genehmigungsbehörde kann dieser Ansicht nicht folgen und sieht die Erschließung als gesichert an. Hierzu im Einzelnen wie folgt:

5.4.1. Entgegenstehen öffentlicher Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB

Ein privilegiertes Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB) ist nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. § 35 Abs. 3 BauGB führt Beispiele für öffentliche Belange auf. Bei der Abwägung, die zwischen den privaten Interessen des Bauwilligen und den öffentlichen Belangen vorzunehmen ist (vgl. BVerwG Urteil vom 25.10.1967 – IV C 86/66, BVerwGE 28, 148 (151)), muss der vom Gesetzgeber vorgenommenen Privilegierung der Vorhaben nach Abs. 1 entsprechendes Gewicht beigemessen werden. Insbesondere ist in Rechnung zu stellen, dass der Gesetzgeber die Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und ihnen damit einen Vorrang eingeräumt hat (BVerwG Urteil vom 25.10.1967 aaO, 151; → noch Rn. 68 ff.; vgl. dazu Battis/Krautzberger/ Löhr/Mitschang/Reidt, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 6).

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz Nr. 1 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere vor, wenn das Vorhaben:

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Dem hier verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen öffentliche Belange im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB jedoch nicht entgegen.

5.4.2. Einhaltung Rücksichtnahmegebot als weiterer öffentlicher Belang im Sinne § 35 Abs. 3

Satz 1 BauGB

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange kann auch bei einem Verstoß gegen das Ge-
bot der Rücksichtnahme vorliegen. Dieser Belang erstreckt sich über die gesetzliche Ausprägung in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hinaus auf Auswirkungen eines Vorhabens, die keine schädlichen Umwelteinwirkungen sind (BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 – 4 B 72.06 - Buchholz 406.11 § 35 BauGB Nr. 374 Rn. 8 und Urteil vom 27.06.2017 – 4 C 3.16 - BVerwGE 159, 187 Rn. 11; ebenso für das Zivilrecht Roth, in: Staudinger, BGB, 2016, § 906 BGB Rn. 127 f.). Der Grundsatz der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme leitet sich aus § 242 BGB ab und wurde von der Rechtsprechung entwickelt. Dieser Grundsatz verpflichtet zur Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen des anderen sowie zu einem redlichen und sozialen Verhalten.

Hierzu im Einzelnen wie folgt:

- a. Beeinträchtigung der Standsicherheit benachbarter Windenergieanlagen durch Turbulenzen

Im Rahmen der Prüfung der Einhaltung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebots ist zu prüfen, inwiefern sich die Umsetzung des beantragten Vorhabens auf die Standsicherheit der verfahrensgegenständliche WEA 03 und die in Nachbarschaft zu diesen Anlagen errichteten WEA auswirken wird.

Zu der Thematik hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in seinem Urteil vom 25.06.2020 - BVerwG 4 C 3.19 (NVwZ 2020, 1434) wie folgt ausgeführt:

„... Die Turbulenzintensität einer Windenergieanlage ist eine auch als Nachlaufeffekt bezeichnete Wirkung: Die Rotorblätter der Anlage entziehen dem Wind Bewegungsenergie, der im Übrigen ungehindert an ihr vorbeiströmt. Auf der windabgewandten Seite entstehen unterschiedliche Windgeschwindigkeiten, die infolge der Rotorbewegung einen Luftwirbel bilden. Auf eine windabgewandte Anlage in geringer Entfernung wirken damit wechselnde Lasten ein, die zu einem höheren Verschleiß bis hin zu einer Gefährdung der Standsicherheit führen können. Die Beeinträchtigung wird vermieden, wenn bei bestimmten Windrichtungen eine der Anlagen abgeschaltet wird. Dies kann die Anlage sein, die im Wind steht, aber auch die windabgewandte Anlage, die im Trudelbetrieb größere Lasten aufnehmen kann (vgl. Albrecht/Zschiegner, UPR 2019, 90 <91>).

Die Turbulenzintensität ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu prüfen. Über sie kann daher nach § 9 Abs. 1 BImSchG im Vorbescheid entschieden werden. Die Genehmigung setzt nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG u.a. voraus, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Danach sind genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belastungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Turbulenzen sind Immissionen im Sinne von § 3 Abs. 2 BImSchG, weil sie auf sonstige Sachgüter einwirken und jedenfalls Umwelteinwirkungen sind, die Erschütterungen ähneln (OVG Koblenz, Urteil vom 26. Juni 2018 - 8 A 11691/17 - ZfBR 2018, 689 <690>). Es handelt sich damit um schädliche Umwelteinwirkungen nach § 3 Abs. 1 BImSchG, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche

Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herzuführen. Die Turbulenzintensität kann Bedeutung auch nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlangen. Danach setzt die Erteilung der Genehmigung voraus, dass andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Regelmäßig schützt das Bauordnungsrecht die Standsicherheit benachbarter Anlagen. So darf nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) bzw. § 12 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421) eine bauliche Anlage die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke nicht gefährden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2017 – 4 C 7.16 - Buchholz 406.25 § 67 BImSchG Nr. 10 Rn. 12). Schließlich steht einer nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierten Anlage der Belang des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB entgegen, wenn sie schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. ...“

Die Vorhabenträgerin hat mit ihren Antragsunterlagen zum Vorhaben die folgenden beiden Gutachtlichen Stellungnahmen zum Nachweis der Standorteignung von WEA im Windpark Zeitz vorgelegt:

- - F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 Referenz-Nr. 2024-F-077-P3-R1-VA und
 - F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 Referenz-Nr. 2024-F-077-P3-R1-VB,

wobei die Stellungnahme mit der Referenz-Nr. 2024-F-077-P3-R1-VB die WEA WI06.1 nicht berücksichtigt. In der zweiten gutachtlichen Stellungnahme mit der Referenz-Nr. 2024-F-077-P3-R1-VA wird die WEA WI06.1 berücksichtigt.

Im Rahmen dieser Stellungnahmen wurde der Einfluss auf die Standsicherheit der im Windpark Zeitz bestehenden WEA (s. dazu die in Abschnitt IV. unter Nr. 2 aufgeführte Tabelle auf S. 64) durch den Zubau der hier verfahrensgegenständlichen WEA 03 bewertet.

Im Ergebnis der Gutachtlichen Stellungnahme wird festgestellt, dass die Standorteignung der verfahrensgegenständlichen WEA 03 am geplanten Standort unter Berücksichtigung der entsprechenden sektoriellen Betriebsbeschränkungen, wie sie in der Nebenbestimmung in Abschnitt II. unter Nr. 2.3.1.1 (nach Errichtung der WEA WI06.1) bzw. Nr. 2.3.1.2 (vor Errichtung der WEA WI06.1) niedergelegt sind, nachgewiesen ist.

Art und Umfang der für den Betrieb der WEA 03 erforderlichen sektoriellen Beschränkungen ergeben sich aus den Tabellen im Anhang A.2.6 der jeweils erwähnten Gutachtlichen Stellungnahme.

Durch die in diesem Bescheid in Abschnitt II. unter Nr. 2.3.1.1 und 2.3.1.2 auf der Grundlage der beiden Gutachtlichen Stellungnahme der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 Referenz-Nr. 2024-F-077-P3-R1-VB sowie F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 Referenz-Nr. 2024-F-077-P3-R1-VA verfügte Nebenbestimmungen soll die Einhaltung der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BauO LSA gewährleistet werden. Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA muss jede bauliche Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein stand sicher sein. Die Standsicherheit anderer Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BauO LSA).

Mit der Nebenbestimmung wird der Einhaltung des baurechtlichen Rücksichtnahme gebots hinreichend Rechnung getragen. Sie beruht auf § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA.

b. Optisch bedrängende Wirkung der WEA

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass eine Windkraftanlage aufgrund ihrer Höhe sowie der ständigen Drehbewegung ihres Rotors bzw. ihrer Flügel eine optisch bedrängende Wirkung auf in der Nachbarschaft gelegene Wohnanwesen entfalten und damit gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstossen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006 - 4 B 72.06, NVwZ 2007, 336; vorgehend OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05, DVBl 2006, 1532; ferner OVG NRW, Urteil vom 22.03.2007 - 8 B 2283/06, BauR 2007, 1014; OVG NRW, Urteil vom 19.6.2007 - 8 A 2677/06, NuR 2008, 55/60 sowie OVG NRW, Urteil vom 28.08.2008 - 8 A 2138/06, ZUR 2009, 33, Rdnr. 172).

Inzwischen hat der Gesetzgeber zur optisch bedrängenden Wirkung von WEA in § 249 BauGB folgende Regelung getroffen:

„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der

Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht.“

Im vorliegenden Fall erreicht die WEA eine Gesamthöhe von 261 m, so dass gemäß § 249 Abs. 10 BauGB ab einer Entfernung von 522,0 m zwischen WEA und benachbarter Wohnnutzung in der Regel nicht davon auszugehen ist, dass eine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist.

Tatsächlich liegt der geplante Standort der WEA 03 in einer Entfernung von ca. 1000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung. Insoweit wird hier im Fall der WEA mindestens ein Abstand eingehalten, der dem 4,5-fachen der Gesamthöhe der WEA entspricht. Nach der hier dargestellten Rechtslage ist nicht davon auszugehen, dass das beantragte Vorhaben wegen optisch bedrängender Wirkung gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegericht verstößt.

5.4.3. Erschließung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist im Außenbereich ein Vorhaben, das der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dient, nur zulässig, wenn die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die geplanten Standorte für die WEA grenzen nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße an.

Zum Vorhabengebiet führen Kreis- und Gemeindestraßen sowie ein Wirtschaftsweg hin, die für die Erschließung genutzt werden. Der Wirtschaftsweg erstreckt sich über mehrere Flurstücke, die sich im gemeindlichen Eigentum (Gutenborn bzw. Schnaudertal) befinden. Im Norden zweigt der Weg von der K2609 ab und endet in der Ortslage Nedissen.

Die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben im Außenbereich setzt auch eine gesicherte Erschließung voraus. Die Anforderungen an die ausreichende Erschließung im Rahmen des § 35 BauGB sind nicht für jedes privilegierte Vorhaben gleich (vgl. Wust, Windenergierecht 1. Auflage 2024, Rn. 6). Sie richten sich nach den konkreten Bedürfnissen des Vorhabens. An die Erschließung einer WEA sind eher geringe Anforderungen geknüpft, es ist im Wesentlichen eine wegemäßige Erschließung erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat den Gemeinden Gutenborn und Schnaudertal Erschließungsangebote unterbreitet, welche der Genehmigungsbehörde am 19.05.2025 zur Kenntnis per E-Mail übermittelt wurden. Ein zumutbares Erschließungsangebot finanziert somit die gesicherte Erschließung (vgl. Wust, Windenergierecht 1. Auflage 2024, Rn. 25). Die Unterbreitung eines zumutbaren Erschließungsangebotes führt zu einer Pflicht der Gemeinde, die Nutzung und den Ausbau zu dulden (vgl. Wust, Windenergierecht 1. Auflage 2024, Rn. 26)

- Folgendes wird in Wust, Windenergierecht 1. Auflage 2024, Rn. 19 – 22 zur Duldungspflicht der Gemeinde ausgeführt:

„Eine Pflicht der Gemeinde zur Duldung der Nutzung und ggf. auch zum Ausbau kann außerdem aus den folgenden Anspruchsgrundlagen abgeleitet werden:

- *Eine mögliche Anspruchsgrundlage stellt der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) dar. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde eine entsprechende Nutzung oder den Ausbau an anderer Stelle gestattet hat und kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung vorliegt. Die entsprechende Nutzung umfasst nicht nur die Inanspruchnahme von Wegen durch andere WEA, sondern allgemein andere gewerbliche Nutzungen. Hierbei kann im Rahmen eines Vergleichs mit der Nutzung der Wege für WEA vielmals festgestellt werden, dass die Belastung durch die Nutzung im Rahmen von WEA geringer ausfällt. Duldet die Gemeinde also sogar eine intensivere Nutzung, hat sie aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes erst recht die geringe Nutzung durch die Erschließung der WEA zu dulden.*

Eine Duldungspflicht wird außerdem aus dem Grundsatz von Treu und Glauben hergeleitet. Dieser kann in den Fällen einschlägig sein, in denen der Gemeinde widersprüchliches Verhalten vorgeworfen werden kann, z.B. wenn die Gemeinde früher der Bebauung zugestimmt oder den Ausbau des Weges auf Kosten des Bauherrn geduldet oder gar gefordert hat oder aber eine Konzentrationszone im Flächennutzungsplan ausgewiesen hat, die ausschließlich über gemeindliche Wege erreichbar ist.

Eine Duldungspflicht kann sich auch daraus ableiten lassen, dass die Gemeinde mit der Weigerung das Wegegrundstück zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht (§§ 19 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, § 20 Gesetz gegen

Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)⁵¹). Für die Verlegung von Kabel im gemeindlichen Wegenetz wurde dies bei Angebot eines angemessenen Ausgleichs bereits angenommen. Besteht diese Duldungspflicht für die Verlegung von Kabeln im gemeindlichen Wegenetz, muss eine entsprechende Duldungspflicht erst recht für die Nutzung des gemeindlichen Wegenetzes im Rahmen der Erschließung gelten.“

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist, mit Würdigung der oben erwähnten Kommentierung und der einschlägigen Rechtsprechung, die ausreichende verkehrliche Erschließung für den Standort der geplanten WEA 03 als gesichert anzusehen.

5.5. Einvernehmen Gemeinde

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Eine Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen hat die Gemeinde Schnaudertal innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen 2-Monatsfrist getroffen. Das Einvernehmen wurde gemäß Schreiben vom 21.01.2025 versagt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde ersetzt. (vgl. hierzu Abschnitt IV. Nr. 3.4).

5.6. Baurecht/ Denkmalschutz/ Brandschutz

Die Errichtung der verfahrensgegenständlichen WEA bedarf der Erteilung der Baugenehmigung. Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Als öffentlich-rechtliche Genehmigung im Sinne von § 13 BImSchG wird die Baugenehmigung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen (§ 13 BImSchG).

Die für das Vorhaben erforderliche Baugenehmigung ist gemäß § 71 Abs. 1 i. V. m. § 63 BauO LSA zu erteilen, da bei Einhaltung der in Abschnitt II. unter Nr. 1. Bedingungen und Nr. 2. Auflagen dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Gemäß § 71 Abs. 3 BauO LSA

⁵¹ **GWB** - Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Art. 6 KrankenhausversorgungsverbesserungsG vom 05.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400)

kann die Baugenehmigung unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ermöglicht die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Eine gebundene Verwaltungsentscheidung darf darüber hinaus nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG dann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn die Nebenbestimmungen sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

• 5.6.1. Abstandsflächen/Baulasten

Nach Bauordnungsrecht ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Abstandsflächenvorgaben nach § 6 BauO LSA einhält. Vorliegend sind die Anforderungen nach § 6 Abs. 8 i. V. m. § 6 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 3 sowie Abs. 3 BauO LSA maßgeblich.

Für die WEA gilt gemäß der Regelung des § 6 Abs. 8 i. V. m. Abs. 5 BauO LSA eine Tiefe der Abstandsfläche von 0,4 H, sie beträgt aber mindestens 3 m. Gemäß § 6 Abs. 2 BauO LSA müssen Abstandsflächen auf dem Grundstück selbst liegen.

Bei einer Gesamthöhe von 261 m ergibt sich aus 0,4 H ein Abstand von 104,4 m. Die Abstandsflächen liegt somit auf dem Baugrundstück, es werden keine Nachbargrundstücke beansprucht.

5.6.2. Zu den übrigen bauordnungsrechtlichen bzw. brandschutzrechtlichen Nebenbestimmungen im Einzelnen wie folgt:

Zur Bedingung in Abschnitt II. Nr. 1.2.1 - Sicherheitsleistung

Gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB eine Zulässigkeitsvoraussetzung die Abgabe einer Verpflichtungserklärung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Baugenehmigungsbehörde soll auf Grundlage des Landesrechtes die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen.

Gemäß § 71 Abs. 3 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) hat die Bauaufsichtsbehörde bei Anlagen, die ausschließlich einem Zweck dienen (wie z.B.

Windenergieanlagen) die Erteilung einer Baugenehmigung von der Leistung eines geeigneten Sicherungsmittels abhängig zu machen, durch das die Finanzierung der Kosten des Rückbaus der Anlage bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung gesichert ist.

Sicherheitsleistungen dienen der Absicherung der Einhaltung der gesetzlichen Beseitigungspflicht und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Betriebsgrundstücke nach dauerhafter Nutzungsaufgabe.

Dem Wortlaut des Gesetzes nach ist der Bauaufsichtsbehörde damit eine Verpflichtung auferlegt und kein Ermessen eingeräumt.

Zur Bedingung in Abschnitt II. Nr. 1.2.2 - Standsicherheit

Rechtsgrundlage dieser Nebenbestimmung ist § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Gemäß § 65 Abs. 1 BauO LSA ist die Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit der verfahrensgegenständlichen WEA nach Maßgabe der aufgrund der BauO LSA erlassenen Verordnung (hier: BauVorIVO) nachzuweisen. Gemäß § 3 Nr. 5 BauVorIVO ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem Bauantrag der Nachweis der Standsicherheit vorzulegen. Der Standsicherheitsnachweis für das Bauvorhaben wurde vorgelegt; allerdings erfolgte noch keine abschließende bauaufsichtliche Prüfung des Nachweises durch einen von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu beauftragenden Prüfingenieur. Ohne erfolgreich abgeschlossene bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises wäre die Erteilung einer Baugenehmigung nicht zulässig und damit auch die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben nicht möglich (§§ 71 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA und 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Mit der hier als Bedingung ausgesprochenen Nebenbestimmung wird die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der von der Vorhabenträgerin begehrten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Zu den Auflagen in Abschnitt II. Nr. 2.3.2.1 und 2.3.2.2

Die Baugenehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage sowie befristet erteilt werden (§ 71 Abs. 3 BauO LSA). Eine gebundene

Verwaltungsentscheidung darf darüber hinaus nach §1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 VwVfG dann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn die Nebenbestimmungen sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Diese Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Sie dienen der behördlichen Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der mit diesem Bescheid verfügten Nebenbestimmungen.

Zur Auflage in Abschnitt II. Nr. 2.3.2.3

Diese Nebenbestimmung beruht auf § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmung gewährleistet, dass die zuständige untere Bauaufsicht Kenntnis über eine länger als drei Monate andauernde Stilllegung der WEA bzw. die dauerhafte Nutzungsaufgabe erhält und so in die Lage versetzt wird, die wegen der Stilllegung bzw. Nutzungsaufgabe evtl. erforderlichen bauaufsichtlichen Überwachungsmaßnahmen bzw. Entscheidungen rechtzeitig zu treffen. So obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde etwa im Fall der Nutzungsaufgabe die Überwachung der Einhaltung der von der Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BaugB abgegebenen Rückbauverpflichtung, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. So dient die Auflage insoweit der behördlichen Überwachung der Einhaltung der in Abschnitt II. unter Nr. 2.3.3 verfügten Nebenbestimmungen.

Zu den Auflagen in Abschnitt II. Nr. 2.3.3

Rechtsgrundlagen dieser Nebenbestimmungen sind § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA. Sie konkretisieren die von der Genehmigungs-inhaberin durchzuführenden Maßnahmen nach dauerhafter Aufgabe der mit diesem Bescheid genehmigten Nutzung und dienen der behördlichen Kontrolle der Einhaltung der von der Vorhabenträgerin im Genehmigungsverfahren gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BaugB abgegebenen Rückbauverpflichtung.

Zu den Denkmalschutzauflagen in Abschnitt II. Nr. 2.3.4

Der Bauort befindet sich im Randbereich von Schnaudertal OT Wittgendorf innerhalb eines umfassenden archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA in der derzeit gültigen Fassung. Im Untergrund sind Zeugnisse

der seit dem Mittelalter andauernden Siedlungsgeschichte von Schnaudertal OT Wittgendorf in Form von anthropogenen Schichtbefunden erhalten.

Aufgrund topographischer sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen in der tangierten Fläche bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können.

Gemäß § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA bedürfen alle Eingriffe, Maßnahmen und Veränderungen an Kulturdenkmälern, auch an einem archäologischen Kulturdenkmal, einer Genehmigung.

Durch die mit dem Bauvorhaben verbundenen Erdarbeiten wird in das vorhandene archäologische Kulturdenkmal eingegriffen. Im Falle des Anschneidens archäologischer Funde bzw. Befunde werden diese zerstört. Ist für eine Maßnahme eine Baugenehmigung erforderlich, so umfasst diese gemäß § 14 Abs. 8 DenkmSchG LSA die denkmalrechtliche Genehmigung.

Gemäß § 14 Abs. 4 DenkmSchG LSA i. V. m. § 36 Abs. 2 VwVfG kann eine Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Auflage ergibt sich aus der allgemeinen Dokumentationspflicht bei Eingriffen und Maßnahmen an Kulturdenkmalen.

Gemäß § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA kann die untere Denkmalschutzbehörde im Rahmen des Zumutbaren verlangen, dass Eingriffe und Veränderungen an Kulturdenkmälern dokumentiert werden. Art und Umfang der Dokumentationsforderungen werden gemäß § 14 Abs. 9 S. 2 DenkmSchG LSA durch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde festgelegt. Es besteht die Möglichkeit, dass Befundlagen der vorhandenen archäologischen Verdachtsfläche durch die mit dem Bauvorhaben verbundenen Erdeingriffe angeschnitten werden. Dies stellt einen erheblichen Eingriff dar, da vorhandene archäologische Befunde im Falle des Anschneidens zerstört werden. Das Anzeigen von Funden bzw. Befunden, das vorübergehende Einstellen der Bauarbeiten zum Zwecke der archäologischen Dokumentation und die Bergung von Funden stellt die Mindestforderung bei Eingriffen innerhalb des Areals einer archäologischen Verdachtsfläche dar. Die Auflage wird auch als zumutbar erachtet i. S. v. § 14 Abs. 9 S. 3 DenkmSchG LSA, da die archäologische Untersuchung vor Ort in der Regel für den Bauherrn kostenfrei erfolgt.

Zu den Brandschutzaflagen in Abschnitt II, Nr. 2.3.5

Die Nebenbestimmungen finden ihre rechtliche Grundlage in § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG i. V. m. § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA.

Im Feuerwehrdienst und somit auch beim Einsatz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben an WEA sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere ArbSchG) und die dazu ergangenen Verordnungen sowie die einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (FwDV) zu berücksichtigen. Einschlägig ist hier im Besonderen die FwDV 1, Stand März 2007, Abschnitt 17.2.2. Danach sind Zwischensicherungen beim vertikalen Vorstieg grundsätzlich in den Höhen von 2 m, 3 m, 4 m, 5 m, 7 m, erforderlich. Dementsprechend sind Sicherungspunkte innerhalb der WEA vorzusehen (Auflage in Abschnitt II, unter Nr. 2.3.5.1).

zur Auflage in Abschnitt II, unter Nr. 2.3.5.4:

Die Brandschutzordnung dient der Erreichung der Schutzziele gem. §14 Ab. 1 BauO LSA. Demnach sind bauliche Anlagen so anzurichten, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksamer Löscharbeiten möglich sind. Zum Zwecke der Rettung von Menschen sind im speziellen Fall entsprechende Informationen zum Verhalten im Brandfall anzubringen.

zur Auflage in Abschnitt II, unter Nr. 2.3.5.5

Im Feuerwehrdienst und somit auch beim Einsatz der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben an WEA sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und der entsprechenden Nachfolgeverordnung sowie die einschlägigen Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) zu berücksichtigen. Einschlägig ist hier im Besonderen die FwDV 1, Stand März 2007, Abschnitt 17.2.2. Demnach sind Zwischensicherungen beim vertikalen Vorstieg grundsätzlich in den Höhen von 2m, 3m, 4 m, 5 m, 7 m, ... erforderlich. Dementsprechend sind Sicherungspunkte innerhalb der WEA vorzusehen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zudem noch folgende weitere Auflage formuliert:

„Bei auftretenden Beeinträchtigungen des digitalen Alarmierungsnetzes im Burgenlandkreis im Zusammenhang mit der Errichtung der antragsgegenständlichen Anlage ist durch den Anlagenbetreiber der Nachweis zu führen, dass die Beeinträchtigungen nicht durch die Anlagenerrichtung verursacht werden. Der gleiche Nachweis ist für die Anbindungen der Kreisleitstellen Naumburg und Merseburg über die jeweiligen Richtfunkstrecken an das digitale Sprechfunknetz des Bundes zu führen.“

Der Genehmigungsbehörde liegt die Stellungnahme der Polizeiinspektion Magdeburg vor, in der mitgeteilt wird:

„in unmittelbarer Nachbarschaft zum Standort der geplanten Windenergieanlage WEA 03 vom Typ Vestas V 172 im unten genannten Vorranggebiet verlaufen keine Richtfunkstrecken der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt.“

Das Amt für Bevölkerungsschutz wurde am Genehmigungsverfahren beteiligt, hat aber keine Stellungnahme abgegeben, so dass die Genehmigungsbehörde davon ausgeht, dass keine Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

In dem Vorranggebiet sind bereits Bestands-WEA vorhanden, von denen bisher nicht bekannt ist, dass es durch sie zu Beeinträchtigungen kam.

Aufgrund der vorliegenden Stellungnahme, die von einer geringen Auswirkung ausgeht, hat sich die Genehmigungsbehörde dazu entschieden, die geforderte Auflage nur als Hinweis (Abschnitt III Nr.4.1) in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zudem noch folgende Bedingung formuliert:
„Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die Vorhabenträgerin der unteren Bauaufsichtsbehörde nachweist, dass das Errichten, Betreiben, Unterhalten und der Ausbau einer Zuwegung (Zufahrt) zum Baugrundstück rechtlich durch Eintragung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zu Gunsten der Vorhabenträgerin in den jeweiligen Grundbüchern gesichert ist.“

Die Genehmigungsbehörde hat entschieden, die Bedingung nicht aufzunehmen und begründet dies wie folgt:

Eine auf Dauer zur Verfügung stehende, ausreichende Erschließung erfordert grundsätzlich bei privaten Grundstücksnachbarn die rechtliche Absicherung der wegemäßigen Nutzung durch Bestellung einer öffentlich-rechtlichen Baulast oder eine dingliche Sicherung durch Dienstbarkeit. Ein schuldrechtlicher Nutzungsvertrag bei privaten Grundstücksnachbarn ist als Sicherung nicht ausreichend. (BVerwG, Urt. v. 31.10.1990 (4 C 45/88) — juris, Rdnr. 19)

Diese Grundsätze gelten jedoch dann nicht, wenn es sich bei den Erschließungsgrundstücken um Grundstücke im Fiskaleigentum von Trägern hoheitlicher Gewalt, wie bspw. Gemeinden, handelt. Im Gegensatz zu Privatpersonen unterliegen Gemeinden als Träger hoheitlicher Gewalt dem Gesetzmäßigkeitsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG, wonach Gemeinden ein besonderes Vertrauen entgegengebracht wird, dass man von ihnen erwartet, dass sie nach Recht und Gesetz handeln. Vor diesem Hintergrund bedarf es für die rechtliche Sicherung bei Grundstücken im Fiskaleigentum von Gemeinden auch keiner Bestellung einer öffentlich-rechtlichen Baulast oder dinglichen Sicherung durch beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit. Eine vertragliche Vereinbarung mit den Gemeinden ist hierfür ausreichend:

- Sicherung der Erschließung durch Unterbreiten eines Vertragsangebots (Erschließungsfiktion)

Handelt es sich bei dem vorgesehenen Wegegrundstück um ein solches im Fiskaleigentum einer Gemeinde, so führt bereits das Unterbreiten eines Vertragsangebots gegenüber der Gemeinde zum Eintritt einer Erschließung.

Zunächst besteht die Rechtspflicht von Gemeinden, die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke für die Verwirklichung privilegierter Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zur Erschließung zur Verfügung zu stellen, wenn ein entsprechendes Angebot eines Vorhabenträgers hierzu vorliegt.

„Ebenso wie eine Gemeinde das Angebot eines Dritten, die in einem qualifizierten Bebauungsplan vorgesehene Erschließung vorzunehmen, nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur ablehnen darf, wenn ihr die Annahme des Angebots nicht zugemutet werden kann [...] hat die Gemeinde auch im Außenbereich ein zumutbares Angebot des Bauherrn anzunehmen, selbst sein Grundstück zu erschließen; denn der Gesetzgeber lässt - wenn nicht öffentliche Belange entgegenstehen und wenn eine ausreichende Erschließung gesichert ist -

einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienende Vorhaben gerade im Außenbereich bevorzugt zu. Um diesem Gesetzeszweck zu genügen, kann die Gemeinde verpflichtet sein, sich mit der Herstellung der Straße oder des Weges durch den Land- oder Forstwirt jedenfalls dann abzufinden, wenn der Gemeinde nach dem Ausbau des Weges keine weiteren unwirtschaftlichen Aufwendungen (vgl. § 35) entstehen werden und ihr die Annahme des Angebots auch nicht aus sonstigen Gründen, z.B. weil der Wegeausbau als solcher gegen öffentliche Belange verstößt, unzumutbar ist.“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 30.08.1985 (4 C 48/81) —juris, Rdnr. 20)

„Eine Gemeinde muss nämlich ein zumutbares Angebot eines Bauherrn, sein Grundstück im Außenbereich selbst zu erschließen, grundsätzlich annehmen. Um dem Gesetzeszweck einer bevorzugten Zulassung privilegierter Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zu genügen, kann eine Gemeinde verpflichtet sein, sich mit der Herstellung einer Straße oder eines Weges durch den Bauherrn abzufinden, wenn ihr nach dem Ausbau des Weges keine unwirtschaftlichen Aufwendungen entstehen (§ 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB) und ihr die Annahme des Angebots auch nicht aus sonstigen Gründen unzumutbar ist“ (vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 27.09.2004 (2 TG 1630/04) —juris, Rdnr. 43)

5.7. Immissionsschutz

5.7.1. Schallimmissionen

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG hat die Vorhabenträgerin die folgenden zwei Schallimmissionsprognosen vorgelegt:

- Schalltechnisches Gutachten unter Berücksichtigung der WI06.1 (Bericht-Nr. 5012-24-L3 vom 19.09.2024) und
- Schalltechnisches Gutachten ohne Berücksichtigung der WI06.1 (Bericht-Nr. 5012-24-L4 vom 12.12.2024).

Die WEA WI06.1 wurde mit Bescheid vom 05.08.2024 Az. 70.1.19/2020/72 genehmigt und befindet sich ebenfalls auf dem Baugrundstück. Bis die WEA WI06.1 errichtet wird kann die WEA 03 gemäß den Nebenbestimmungen Nr. 2.2.1.5 und Nr. 2.2.1.6 betrieben werden. Nach Errichtung der WEA WI06.1 ist der Betrieb der WEA 03 gemäß den Nebenbestimmungen Nr. 2.2.1.3 und Nr. 2.2.1.4 einzuschränken.

Die Prognosen wurden auf der Grundlage der TA Lärm und gemäß den Hinweisen zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2018 (im Internet: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/20171201-top09_1_anlage_lai_hinweise_wka_stand_2016_06_30_veroeffentlicht_2_1512116255.pdf) erstellt.

Sie stehen im Einklang mit den Anforderungen der Dokumentation des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS) zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1, (im Internet: <https://www.din.de/resource/blob/187138/eb8abdf16f058490895cc3105f700533/interimsverfahren-data.pdf>).

Die Schallimmissionsprognose war gemäß Nr. A 2 der TA Lärm nach der DIN ISO 9613-2 durchzuführen. Die DIN ISO 9613-2 gilt für die Berechnung der Schallausbreitung bei bodennahen Quellen (bis 30 m mittlere Höhe zwischen Quelle und Empfänger; s. Kapitel 9, Tabelle 5). Zur Anpassung des Prognoseverfahrens auf hochliegende Quellen hat der Normenausschuss Akustik, Lärmminderung und Schwingungstechnik (NALS) auf Basis neuerer Untersuchungsergebnisse und auf Basis theoretischer Berechnungen ein sogenanntes Interimsverfahren veröffentlicht. Für WEA als hochliegende Schallquellen (> 30 m) sind diese neueren Erkenntnisse im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Immissionsprognose ist daher nach der „Dokumentation zur Schallausbreitung – Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen, Fassung 2015-05.1“ – sowohl für Vorbelastungsanlagen als auch für neu beantragte Anlagen – frequenzselektiv durchzuführen. Hierbei sind zur Berechnung der Luftabsorption die Luftdämpfungskoeffizienten α nach Tabelle 2 der DIN ISO 9613-2 für die relative Luftfeuchte 70 % und die Lufttemperatur von 10° C anzusetzen.

In den vorliegenden Schallgutachten wurde gemäß den Vorgaben der TA Lärm und der o. g. LAI-Hinweise die Gesamtunsicherheit der prognostizierten Immissionen der geplanten WEA mit einem Vertrauensbereich von 90% berücksichtigt.

Im Vorranggebiet XXVIII Zeitz wurden bereits mehrere WEA errichtet oder genehmigt bzw. befinden sich in Planung, so dass diese WEA als Vorbelastung zu berücksichtigen waren. In der nachfolgenden Tabelle sind die Vorbelastungsanlagen aufgeführt.

Anlagen / Typ	Standort			NH [m]	RD [m]	Status
	Gemarkung	Flur	Flurstück			
WEA AN1 / AN Bonus	Geußnitz	1	2/3	60	54	in Betrieb
WEA AN 4 / AN Bonus	Zeitz	26	62/4	68	62	in Betrieb, Rückbau geplant
WEA AN 5 / AN Bonus	Wittgendorf	9	102/43	62	44	in Betrieb
WI 08 / Enercon E-82	Wittgendorf	8	102	108,38	82	in Betrieb
WEA ZZ01 / Nordex N163/ 6.x	Zeitz	26	15	164	163	genehmigt
WEA ZZ02 / Nordex N163/ 6.x	Zeitz	26	62/4	164	163	genehmigt
WEA ZZ03 / Nordex N133/ 4.8	Droßdorf	3	23/3	164	133,2	genehmigt
WEA ZZ04 / Nordex N133/ 4.8	Wittgendorf	9	46	164	133,2	genehmigt
WEA ZZ05 / Nordex N133/ 4.8	Wittgendorf	8	30/1	164	133,2	genehmigt
WEA ZZ06 / Nordex N133/ 4.8	Wittgendorf	8	18/1	164	133,2	genehmigt
WEA WI 05.1 / Enercon E-82	Droßdorf	3	13/2	108,38	82	genehmigt
WEA WI 06.1 / Enercon E-82	Wittgendorf	9	47/2	108,38	82	genehmigt

In den beiden Schallimmissionsprognosen wurden die Geräuschimmissionen zur Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung für die in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.1 dieses Bescheides aufgeführten Immissionsorte ermittelt.

In beiden Schallimmissionsprognosen werden für die WEA 03 des Typs Vestas V172 – 7,2 MW folgende Betriebsmodi für den Tag- bzw. Nachtzeitraum festgelegt:

Zeitraum:	Tagzeit (06:00 – 22:00 Uhr)	Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr)
Betriebsmodus	leistungsoptimierte Betriebsweise Mode PO7200	schallreduzierter Betriebsmodus Mode SO7
Herstellangabe L _{WA}	106,9 dB(A)	99,0 dB(A)
Nennleistung	7.200 kW	5.307 kW

In den vorgelegten Schallimmissionsprognosen wurden die Berechnungsergebnisse zur Ermittlung der Schallimmissionen für die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung dargestellt. Ausweislich der Prognosen kann davon ausgegangen werden, dass unter den in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.3 bis Nr. 2.2.1.6 dargestellten Betriebsbedingungen die Gesamtbelastung an den hier untersuchten 24 Immissionsorten (s. o. unter Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.1) den jeweils dort nach Nr. 6.1 TA Lärm bei Tag bzw. bei Nacht einzuhaltenden Immissionsrichtwert nicht überschreitet.

Die Prüfung der Geräuschimmissionen hat ergeben, dass das geplante Vorhaben unter Einhaltung der in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.1 bis Nr. 2.2.1.10 verfügen Nebenbestimmungen die Grundpflichten des Schallimmissionsschutzes nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sowie nach der TA Lärm erfüllt.

Die Nebenbestimmung in Abschnitt II unter Nr. 2.2.1.8 wurde aufgenommen, um sicherzustellen, dass die in der Schallimmissionsprognose ermittelten Nachtwerte eingehalten werden, da sich die Prognose nur auf Herstellerangaben stützt.

Es ist zu erwarten, dass im bestimmungsgemäßen Betrieb der WEA 03 die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen worden ist.

Unter Berücksichtigung der Nr. 4.2 der Hinweise zum Schallschutz bei Windkraftanlagen (WKA) der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand: 30.06.2018, hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.8 bis 2.2.1.10 verfügt, welche die Vorhabenträgerin verpflichten, hinsichtlich der mit diesem Bescheid genehmigten WEA 03 den genehmigungskonformen Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.1.3 und Nr. 2.2.1.4 bzw. Nr. 2.2.1.5 und Nr. 2.2.1.6 des Genehmigungsbescheides innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der Genehmigungsbehörde nachzuweisen. Die Nebenbestimmungen tragen dem Umstand Rechnung, wonach die vorliegende Schallimmissionsprognose für den zum Einsatz kommenden WEA-Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175,00 m, einem Rotordurchmesser von 172,00 m und einer Nennleistung von 7,2 MW lediglich auf den technischen Angaben des Herstellers der WEA beruht und Messberichte über durchgeführte FGW-konforme Mehrfachvermessungen der Schallleistungspegel des WEA-Typs zum Zeitpunkt der vorliegenden Genehmigungsentscheidung noch nicht vorliegen.

Wird die WEA 03 vor Errichtung der WEA WI06.1 in Betrieb genommen, so ist mit Errichtung der WEA WI 06.1 die Betriebsweise der WEA 03 unverzüglich anzupassen und ein weiterer Nachweis zu führen, dass die Anlage genehmigungskonform betrieben wird.

Die Erfüllung der in diesen Nebenbestimmungen auferlegten Pflichten vervollständigt den Nachweis der Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen.

5.7.2. Infraschall / tieffrequente Geräusche

In den von Antragstellerseite in das Genehmigungsverfahren eingebrachten beiden Schallimmissionsprognosen erfolgte zudem eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Infraschall und tieffrequente Geräusche“. Gemäß Aussage in den Prognosen ist davon auszugehen, dass sich von der WEA 03 etwaig erzeugter Infraschall/tieffrequenter Schall nicht gesundheitsschädigend auf Menschen im Umkreis der Anlage auszuwirken vermag. Weiterhin wird die Windenergieanlage infraschallentkoppelt installiert, so dass sich der etwaige Infraschall nicht über den Boden ausbreiten kann.

Infraschall entsteht, wenn entweder große Luftmassen oder Oberflächen in periodische Bewegungen versetzt werden. Insoweit kann sich Infraschall sowohl über die Luft als auch über den Boden ausbreiten. So kann unter bestimmten Windbedingungen an der WEA Infraschall erzeugt werden, da die Anlagen eine Verwirbelung von Luftströmungen verursachen.

Zu dem Thema führt das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig in seinem Urteil vom 10.11.2021 - 9 U 15/20 (openJur 2022, 2165) das Folgende aus:

„(d) Soweit der Kläger geltend macht, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Infraschall zu besorgen stünden, geht die gegenwärtige oberverwaltungsgerichtliche Praxis zu immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen davon aus, dass tieffrequenter Schall durch Windenergieanlagen in den Abständen, die für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendig sind, unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegt und eine Gesundheitsgefahr oder erhebliche Belästigung nicht gegeben ist (vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 8. Juni 2015 - 22 CS 15.686, juris Rn. 23 f.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 23. Februar 2016 - 3 S 2225/15, juris Rn. 71 ff.; OVG Münster, Beschluss vom 6. Mai 2016 - 8 B 866/15, juris Rn. 32; OVG Schleswig, Beschluss vom 31. August 2016 - 1 MB 5/16, juris Rn. 43; OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Dezember 2016 - 12 ME 85/16, juris Rn. 22; OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017 - 8 B 935/17, juris Rn. 37 ff.). Sie greift auf ministerielle Erlasse (etwa Nr. 5.6.1.1 Windenergie-Erlass Baden-Württemberg; Nr. 7.7 Windenergie-Erlass Bayern vom 19. Juli 2016), Messprojekte und Untersuchungen zurück, die von Landesanstalten, Landesumweltämtern und Messinstituten an verschiedenen Windenergieanlagentypen durchgeführt wurden (vgl.

BayVGH, a.a.O.; VGH Baden-Württemberg, a.a.O.; OVG Münster, Beschluss vom 21. November 2017, a.a.O. juris Rn. 40 f.). Nach dem im Auftrag des Umweltministeriums Baden-Württemberg erstellten Bericht der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg LUBW vom Februar 2016 über Ergebnisse des Messprojekts 2013 bis 2015 zu tieffrequenten Geräuschen inklusive Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen lag der Infraschallpegel in der Umgebung von Windkraftanlagen bei den durchgeführten Messungen selbst bei Abständen zwischen 120 m und 300 m zur Windenergieanlage deutlich unterhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. In 700 m Abstand war beim Einschalten der Windenergieanlage der gemessene Infraschall-Pegel nicht mehr nennenswert oder nur in geringem Umfang erhöht, wobei der Infraschall im Wesentlichen vom Wind und nicht von der Anlage erzeugt wurde. Entsprechend führt Nr. 7.7 des Windenergie-Erlasses Bayern aus, dass ab einem Abstand von 250 m im Genehmigungsverfahren keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Das OVG Schleswig entscheidet in gefestigter Rechtsprechung, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windenergieanlage in der Regel durch Infraschall keine erheblichen Belästigungen mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m durch die Windenergieanlage regelmäßig nur ein Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt wird; wissenschaftlich gesicherte Hinweise darauf, dass von dem von Windenergieanlagen verursachten Infraschallanteil, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr oder eine erhebliche Belästigung ausgeht, gibt es danach nicht (vgl. nur OVG Schleswig, Beschluss vom 31. August 2016 - 1 MB 5/16, juris Rn. 43)."

Angesichts der Entfernung des Standortes der verfahrensgegenständlichen WEA 03 zu schutzbedürftigen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen i. S. d. TA Lärm (geringster Abstand hier: > 950 m) sind Gesundheitsgefahren, hervorgerufen durch den Infraschall/tieffrequente Geräusche erzeugenden Betrieb der WEA 03 nicht zu besorgen.

5.7.3. Optische Immissionen

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen die Erfahrung, dass WEA durch den bewegten Anlagenrotor optische Immissionen insbesondere in Form periodischen Schattenwurfs mit erheblichen Belästigungswirkungen (Stressor) in der Nachbarschaft hervorrufen können. Bei der Entscheidung über die Genehmigung von WEA ist auf der Grundlage der Hinweise der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von

Windenergieanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise), Stand: 23.01.2020 (im Internet: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/wka_schattenwurfhinweise_stand_23_1588595757.01) von der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf die Einwirkung durch Lichtblitze und bewegten, periodischen Schattenwurf durch den Rotor von der Anlage eingehalten werden, ggf. ist die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen. In den genannten WKA-Schattenwurfhinweisen der LAI werden die Anforderungen an die Durchführung von Immissionsprognosen des bewegten, periodischen Schattenwurfs und an die Beurteilung der Ergebnisse im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen auf Basis der vorhandenen Erkenntnisse konkretisiert.

Für die Beurteilung der Einwirkung durch Lichtblitze und bewegten, periodischen Schattenwurf durch den Rotor einer WEA hat der Gesetzgeber bisher keine rechtsverbindlichen Vorschriften mit Grenz- oder Richtwerten erlassen oder in Aussicht gestellt.

5.7.3.1. Schattenwurf

Soweit sich zu berücksichtigende Immissionsorte innerhalb des Beschattungsreiches von Windenergieanlagen befinden, muss mit zeitweilig auftretenden wiederkehrenden Belästigungswirkungen gerechnet werden. Von Relevanz sind die an einem Immissionsort tatsächlich auftretenden bzw. wahrnehmbaren Immissionen, die nur bei bestimmten Wetterbedingungen auftreten können. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Bei der Beurteilung des Belästigungsgrades wurde eine durchschnittlich empfindliche Person als Maßstab zugrunde gelegt (vgl. Nr. 1.3 der WKA-Schattenwurfhinweise der LAI).

Zum Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen hat die Vorhabenträgerin der Genehmigungsbehörde folgende Schattenwurfprognosen vorgelegt:

- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer unter Berücksichtigung der WI06.1 (Bericht-Nr. 5012-24-S3 vom 24.09.2024) und

- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer ohne Berücksichtigung der WI06.1 (Bericht-Nr. 5012-24-S4 vom 12.12.2024).

Die WEA WI06.1 wurde mit Bescheid vom 05.08.2024 Az. 70.1.19/2020/72 genehmigt und befindet sich auf demselben Baugrundstück. Bis die WEA WI06.1 errichtet wird, kann die Schattenwurfabschaltung der WEA 03 gemäß der Nebenbestimmung Nr. 2.2.2.3 betrieben werden. Nach Errichtung der WEA WI06.1 ist der Betrieb der WEA 03 bezüglich der Schattenwurfabschaltung gemäß der Nebenbestimmung Nr. 2.2.2.2 unverzüglich einzuschränken.

Die in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.2.1 aufgeführten Immissionsorte (IO) sind hinsichtlich einer Überschreitung der zumutbaren astronomischen Beschattungsdauer von 30 h/a (worst-case) bzw. 30 min/d untersucht worden.

Im Plangebiet sind bereits mehrere WEA in Betrieb bzw. sind bereits genehmigt, die als Vorbelastung zu berücksichtigen waren. Für mehrere IO sind Überschreitungen nachgewiesen worden, den Tabellen in Abschnitt II Nr. 2.2.2.2 (mit Berücksichtigung der WEA WI 06.1 als Vorbelastung) bzw. Nr. 2.2.2.3 (ohne Berücksichtigung der WEA WI 06.1 als Vorbelastung) können die entsprechenden Vor-, Zusatz- und Gesamtbelaestungen entnommen werden. Aus den ermittelten Überschreitungen ergibt sich, dass an der genehmigten WEA 03 der Einbau und der Betrieb von Abschalteinrichtungen zur Reduzierung unzulässigen Schattenwurfs erforderlich ist.

Ihren Antragsunterlagen hat die Vorhabenträgerin eine Beschreibung des an der geplanten WEA zum Einsatz kommenden Schattenwurfabschaltmoduls beigefügt.

Mit den in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.2 nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegten Nebenbestimmungen soll sichergestellt werden, dass die in den vorliegenden Schattenwurfprognosen rechnerisch ermittelte höchstzulässige Beschattungsdauer an den für das Vorhaben maßgeblichen Immissionsorten beim Betrieb der WEA 03 nicht überschritten wird.

5.7.3.2. Weitere optische Immissionen (Licht/Befeuerung/Disco-Effekt)

Die zur Flugsicherung notwendige Nachtkennzeichnung (Gefahrenfeuer) der WEA 03 ist zwar grundsätzlich als Lichtimmission zu werten. Allerdings ist die störende

Wirkung der Leuchtfeuer als unerheblich einzustufen. Aufhellung tritt nur in der unmittelbaren Nähe von Lichtquellen auf und kann daher wegen des großen Abstandes zur geplanten WEA ausgeschlossen werden. Die Unerheblichkeit der störenden Wirkung der Nachtbeleuchtung folgt aus der vergleichsweise geringen Lichtstärke und geringen Leuchtfläche der Beleuchtung sowie den großen Horizontal- und Vertikalabständen zu den nächstgelegenen Immissionsorten. Die in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.3.1 bis 2.2.3.3 dieses Bescheides verfügten Auflagen dienen der Vermeidung weiterer belästigender optischer Wirkungen durch den Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA.

Entsprechend Nr. 4.2 der WKA-Schattenwurfhinweise der LAI soll störende Lichtblitzen durch Verwendung mittelreflektierender Farben, z. B. RAL 7035-HR, und matter Glanzgrade gemäß DIN EN ISO 2813:2015-02 bei der Rotorbeschichtung vorbeugt werden. Hierdurch werden die Intensität möglicher Lichtreflexe und verursachte Belästigungswirkungen (Disco-Effekt) minimiert. Lichtblitze aufgrund von Nässe oder Vereisung finden allerdings keine Berücksichtigung.

Das Verfügen der Auflage in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.4 trägt diesen Hinweisen der LAI entsprechend Rechnung.

5.7.4. Eisfall/-wurf

Den zu betrachtenden Gefährdungen von Schutzgütern im Sinne des BImSchG (Menschen, Tiere oder Sachgüter) durch Eisfall/-wurf wird durch in den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin beschriebene technische Maßnahmen an der WEA 03 begegnet. Die hier verfügte Nebenbestimmung in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.5 dient dem Schutz vor derartigen Gefährdungen. Zudem darf das System in seiner Sensitivität oder seinem Toleranzbereich nicht justiert werden, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht zu gefährden.

Die Vorhabenträgerin legte ein Eisgutachten der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG vom 13.12.2024 (Projekt-Nr. 2024-F-077-P4-R0) zur Risikobeurteilung vor. Im Gutachten wurde die WEA 03 betrachtet und das Risiko für die Straße K2217 und den Feldweg ermittelt.

Bei der Eisfallsimulation wird der Eisfall mit Hilfe einer aerodynamischen Simulation viele Male (Größenordnung 10^7) berechnet, wobei jedes Mal andere Werte

für Windrichtung und -geschwindigkeit, Azimut-Ausrichtung, Drehzahl, Loslösungspunkt vom Blatt und Eismasse angenommen werden. Dabei sind Windrichtung und -geschwindigkeit die wichtigsten Parameter.

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Schutzgüter nicht von Eisstücken der WEA getroffen werden. Die Risiken für die betrachteten Schutzobjekte werden gemäß vorliegendem Gutachten als allgemein akzeptabel bzw. vernachlässigbar eingestuft. Anhand der Berechnungsergebnisse hält der Gutachter weitere risikominimierenden Maßnahmen nicht für erforderlich.

Aufgrund des dennoch vorhandenen Restrisikos wurde zum Schutz vor Eisfall die Nebenbestimmung in Abschnitt II. unter Nr. 2.2.5 verfügt. Die Nebenbestimmungen beruhen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

5.8. Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

Im Genehmigungsverfahren hat die Vorhabenträgerin u. a. folgende Antragsunterlagen, Kapitel 12 mit Stand März 2025 vorgelegt:

- Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), vom 10. Juni 2024, Umweltplanung Meltendorf, Dresden,
- 1. Überarbeitung LBP, Stand Dezember 2024, Umweltplanung Meltendorf,
- 2. Überarbeitung LBP, Stand März 2025, Umweltplanung Meltendorf,
- Kurzbericht Landschaftsbildbetrachtung Windpark Zeitz, Stand 19.11.2024, GLU GmbH Jena,
- Überarbeitung Kurzbericht Landschaftsbildbetrachtung Windpark Zeitz, Stand 27.02.2025, GLU GmbH Jena,

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen den fachlichen Anforderungen, sowohl hinsichtlich des Untersuchungsumfangs, als auch der Untersuchungsmethodik. Im LBP wurden Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt, ebenso der Gesamtkompensationsbedarf. In der Bilanz zeigt sich, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft und in das Landschaftsbild vollständig durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen i. S. d. BNatSchG kompensiert werden.

Die möglichen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlage WEA 03 auf die Tierwelt werden im LBP und den dazugehörigen Anlagen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung behandelt. Untersucht wurden insbesondere die Auswirkungen auf Zugvögel, Rastvögel und Brutvögel sowie auf Fledermäuse. Als Beeinträchtigungen bzw. Konflikte während der Bauphase und des späteren Anlagenbetriebs wurden potenzielle Tötungen oder Verletzungen von Tieren, Flächeninanspruchnahmen (Verlust von Lebensräumen, Nahrungsplätzen, Brut- und Rastplätzen), Barrierewirkungen/ Zerschneidungen von Habitaten und Störungen durch Lärm und Erschütterungen, Staub und Licht geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung zeigte sich, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und Auflagen nicht gegen die Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG verstößt.

Die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs der geplanten WEA 03 auf NATURA 2000-Gebiete, also Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete, sowie auf Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG wurden geprüft.

Im Einzelnen hierzu wie folgt:

5.8.1. Schutzgebiete

Das unmittelbare Untersuchungsgebiet des Windparks Zeitz befindet sich ca. 4 km von der Grenze zum Landkreis Greiz bzw. Gera in Thüringen entfernt und liegt im Naturpark „Saale-Unstrut-Triasland“ (NUP0008LSA).

Der Standort der beantragten Windenergieanlage WEA 03 befindet sich innerhalb des Windparkgebiets und tangiert keine Naturschutzgebiete, FFH- oder SPA-Gebiete. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Das Vorhabengebiet des Windparks grenzt westlich direkt an das Landschaftsschutzgebiet „Kuhndorftal“ (LSG0046BLK). Eine direkte Beeinträchtigung des LSG ist nicht zu erwarten.

Im weiteren Umkreis um das Vorhabengebiet befinden sich des Weiteren:

- das LSG „Aga-Elstertal und Zeitzer Forst“ (LSG0043BLK) mit Mindestentfernung von 2.200 m,
- das LSG „Elsteraue“ (LSG0042BLK) mit Mindestentfernung von 5.300 m sowie

- das SPA-Gebiet „Zeitzer Forst“ (SPA0031LSA) mit Mindestentfernung von ca. 6.000 m

Eine direkte Beeinträchtigung des Naturhaushalts als auch der Schutzgüter der benannten Schutzgebiete lässt sich laut Gutachter aufgrund des Anlagenstandortes auf ästhetisch geringwertiger Ackerfläche sowie entsprechender Entfernungen zu den Schutzgebieten nicht ableiten.

Die weitreichenderen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden bei allen Windkraftvorhaben hervorgerufen, eine entsprechend notwendige Kompensation wird bei der Eingriffsbilanzierung behandelt.

5.8.2. Schutzobjekte:

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich diverse gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)⁵² hauptsächlich in Form von Alleen/Baumreihen. Eine gemäß § 22 NatSchG LSA gesetzlich geschützte Streuobstwiese befindet sich ca. 800 m entfernt vom geplanten Anlagenstandort in westlicher Richtung nach Droßdorf.

Gemäß Gutachteraussage lassen sich jedoch erhebliche Beeinträchtigungen nicht prognostizieren, da die Anlage (Fundamente und Kranstellflächen) ausschließlich auf Ackerflächen errichtet wird.

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 21 Abs. 1 NatSchG LSA sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Mit dem Genehmigungsantrag ist die WEA 03 einschließlich Nebenanlagen sowie Baustellenzuwegungen so zu planen, dass keine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung eintritt.

5.8.3. Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff gemäß § 14 BNatSchG dar, welcher gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG der Genehmigung bedarf.

⁵² NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Unterschutzstellung des Grünen Bandes auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346)

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Durch eine Versiegelung, Bodenaufschüttung, Abgrabung, der Umwandlung eines höher wertigen in einen geringer wertigen Biotoptyp (z. B. Grünfläche in eine Schotterfläche), die Inanspruchnahme unversiegelter Fläche oder durch Entfernung von Gehölzen ist der Eingriffstatbestand gemäß § 14 Abs.1 BNatSchG erfüllt und bedarf einer Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG, sofern diese durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Der Eingriff besteht einerseits in der Versiegelung bisher unversiegelter Flächen. Dieser Eingriff wurde nach dem Bewertungsmodell LSA über Punktewerte bilanziert.

Die Berechnung des Eingriffs und des Ausgleichs nach dem Bewertungsmodell LSA ist mit dem überarbeiteten Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand Dezember 2024) plausibel.

Der Eingriff in den Naturhaushalt (Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere) wird durch die Inanspruchnahme von Ökopunkten des Ökokontos BLK048 (Waldumbau Rehmsdorf) vollständig kompensiert.

Weiterhin erfolgt ein Eingriff in das Landschaftsbild. Dieser wurde nach dem Bewertungsmodell nach NOHL (1993) bewertet, die Anwendung des Bewertungsmodells erfolgte nachvollziehbar.

Die Detailbewertung des Eingriffs erfolgte im Zuge der Eingriffsbewertung, mit Detaillierter Darlegung im „Kurzbericht Landschaftsbildbetrachtung Windpark Zeitz“ (Stand 19.11.2024, GLU GmbH Jena) sowie deren Überarbeitung (Stand 27.02.2025, GLU GmbH Jena).

Die Ermittlung des zu kompensierenden Eingriffs in das Landschaftsbild ist nachvollziehbar. Die Kompensation erfolgt über die Inanspruchnahme von Ökopunkten des Ökokontos BLK048 (Waldumbau Rehmsdorf).

Der Eingriff in den Naturhaushalt (Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere) sowie in das Landschaftsbild wird durch die Inanspruchnahme eines Ökokontos vollständig kompensiert.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist geeignet, den bilanzierten Eingriff zu kompensieren.

5.8.4. Artenschutz

Auf das vorliegende Genehmigungsverfahren sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 WindBG die Verfahrenserleichterungen des § 6 Abs. 1 WindBG anzuwenden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz haben unter dem 19.07.2023 zu der Vorschrift des § 6 WindBG u. a. folgende Vollzugsempfehlungen gegeben (im Internet: <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/V/vollzugsleitfaden-6-windbg.pdf?blob=publicationFile&v=4>):

.... 3.2 Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach § 6 WindBG

Bei Vorhaben, die nach § 6 WindBG geführt werden, ist keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Dieses regelt damit ein abweichendes Verfahren für die Prüfung aller Zugriffsverbote, die bei der Errichtung oder im Betrieb der Windenergieanlage betroffen sein können.

Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller insbesondere nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (z. B. inkl. einer Habitatpotenzialanalyse oder Raumnutzungsanalyse) vorzulegen, kann einen solchen aber freiwillig in das Genehmigungsverfahren einbringen. Stattdessen teilt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller mit, ob und welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Auf dieser Grundlage und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten prüft dieser, ob für die relevanten besonders geschützten Arten Daten vorhanden sind, aus denen sich das Erfordernis von Minderungsmaßnahmen ergibt. Die aus Sicht des Antragstellers geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen hat dieser in einem Maßnahmenkonzept darzustellen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Diese Daten müssen eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sein. Dies gilt nicht für systematisch erhobene behördliche Datensätze, die fortlaufend von den

Behörden aktualisiert werden (wie beispielsweise die Einstufung von Gebieten als Schwerpunkt vorkommen).

Liegen keine Daten vor oder reicht die Qualität der Daten nicht aus, können keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden. Auch in diesen Fällen ist eine Kartierung durch den Antragsteller oder die Naturschutzbehörde nicht erforderlich. Ohne vorhandene Daten können nur Maßnahmen zur Minderung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse nach § 6 Absatz 1 Satz 4 WindBG und Standard-Minderungsmaßnahmen wie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutperiode von Vögeln und Fledermäusen bei Gehölzfällungen angeordnet werden. Können darüber hinaus keine Minderungsmaßnahmen angeordnet werden, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Sind Daten vorhanden, hat die Behörde auf dieser Grundlage zu prüfen, ob durch das Vorhaben Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden. Kommt die zuständige Behörde auf Grundlage der vorhandenen Daten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen ein Zugriffsverbot zu erwarten ist, prüft sie, ob dieser durch geeignete Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann. Sind geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen verfügbar, hat die zuständige Behörde als gebundene Entscheidung Minderungsmaßnahmen anzurufen. Sind geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen nicht verfügbar, hat der Betreiber eine Zahlung für Maßnahmen im Rahmen nationaler Artenhilfsprogramme nach § 45d Absatz 1 BNatSchG zu leisten (§ 6 Absatz 1 Satz 5 bis 7 WindBG).

Ob ein Verstoß zu erwarten ist und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, prüft die Behörde selbstständig. Nach § 6 WindBG ist der Antragsteller nicht mehr dazu verpflichtet, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorzulegen; die Behörde kann dies nicht mehr verlangen. Er hat lediglich ein – auf Grundlage öffentlicher und von der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellter Daten konzipiertes – Maßnahmenkonzept einzureichen. Der Antragsteller kann jedoch freiwillig weiterhin einen Fachbeitrag vorlegen, wenn er sich davon einen Vorteil verspricht. Dieser kann in die Prüfung der Genehmigungsbehörde einfließen.

Mit dieser Vorgehensweise soll ein dem § 44 Absatz 1 BNatSchG entsprechendes Schutzniveau gewährleistet werden. Das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 ff. BNatSchG kann der Genehmigung von WEA im Geltungsbereich des § 6 WindBG jedoch nicht mehr entgegenstehen. ...“

Im vorliegenden Verfahren, in welchem § 6 Abs. 1 WindBG zur Anwendung kommt, ist die Vorhabenträgerin nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung betroffener Arten oder einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) vorzulegen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf folgende Schwerpunkte:

5.8.4.1. Feldhamster

Der Feldhamster ist im Anhang IV a) der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)⁵³ aufgeführt und gehört gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den streng geschützten Arten.

Das Vorkommen des Feldhamsters auf der Vorhabenfläche kann nicht ausgeschlossen werden, da die vorhandenen Bodenstrukturen und das Bewirtschaftungsregime (Anbau feldhamsterfördernder Kulturen) potentiellen Lebensräumen der Art entsprechen.

Im Zuge der Planung des Vorhabens wurde seitens der Antragstellerin keine flächige Kartierung auf Vorkommen des Feldhamsters im Vorfeld für das Vorhabengebiet unter Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt.

In den eingereichten Antragsunterlagen erfolgte keine Relevanzprüfung hinsichtlich einer Betroffenheit des Feldhamsters, wie mittels Literatur- und Datenrecherche oder ein Abgleich mit Verbreitungskarten.

Durch die Umsetzung der mit der Errichtung der WEA 03 einhergehenden Bodenarbeiten kann es zur Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters kommen. Ein Töten der Feldhamster kann aufgrund des Einsatzes schwerer Technik auch bei Durchführung der Arbeiten außerhalb der Winterruhe einhergehen.

Da im Vorfeld keine Erfassung der Feldhamster erfolgt ist, muss diese vor Beginn der Baufeldfreimachung durchgeführt werden.

⁵³ FFH- Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) zuletzt geändert durch Art. 1 RL (EU) 2025/1237 vom 17.06.2025 (ABl. L 2025/1237, 24.6.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2025/1237/oj>)

Durch die Aufnahme einer Standard-Minderungsmaßnahme als Bedingung in die Genehmigung kann eine Einvernehmlichkeit mit den Belangen des Artenschutzes in Bezug auf den Feldhamster hergestellt werden: „In Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Errichtung der WEA ist es jedoch anzuraten, direkt vor Beginn der Erdarbeiten nochmals die Standorte, Zuwegungen und Kranstellflächen nach Vorkommen des Feldhamsters abzusuchen. Sollten in diesem Zusammenhang Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden, so sind diese vor Beginn der Erdarbeiten fachgerecht umzusiedeln.“

5.8.4.2. Fledermäuse

Für das Projektgebiet liegt ein Fachgutachten „Erfassung Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera)“ von 2022 vor. Deren Ergebnisse sind in die Gefährdungsbeurteilung für die Fledermausfauna in den LBP (Umweltplanung Meltendorf, Stand März 2025) eingeflossen.

Der Gutachter legt im LBP (Stand März 2025) unter Punkt 4.3.3, S. 20 ff. dar, dass ohne artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse für sämtliche vorkommende kollisionsgefährdete Arten zu prognostizieren sind.

Von Gutachterseite wird daher vorgeschlagen, den Konfliktpotenzialen mit den Maßnahmen nach MULE-Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (2018) zu begegnen und somit erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf die Fledermausfauna zu vermeiden.

Des Weiteren wird die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit eines nachgeschalteten 2-jährigen Gondelmonitorings als Option zur Optimierung dieser Parameter und Festlegung eines fledermausfreundlichen artenschutzkonformen Betriebs aufgeführt.

Diese gutachterlichen Empfehlungen basieren auf Ergebnissen durchgeföhrter Horchbox-Erfassungen, Quartiersuchen, Netzfänge und Telemetrie im Untersuchungsgebiet (vgl. LBP Kap. 2.5.2.2, S. 14 f.) Mittels bioakustischer Erfassungen liegen Nachweise zum Vorkommen von mindestens 11 unterschiedlichen Fledermausarten, welche sich nicht immer sicher artspezifisch zuordnen lassen, für das Untersuchungsgebiet vor. Darunter finden sich 7 schlaggefährdete Arten, u.a. folgende: Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus,

Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sowie Zweifarbfledermaus.

Generell kann der Gutachter Konflikte durch Schlagopfer nicht ausschließen (vgl. LBP, Stand März 2025, Umweltplanung Meltendorf). Dementsprechend wurden Abschaltzeiten für Fledermäuse abgeleitet (vgl. Maßnahme VA2, LBP Stand März, S. 24 bzw. Maßnahmenblatt S. 29).

Andere, abweichende Erkenntnisse liegen der UNB nicht vor.

Der Abschaltzeitraum ist auf den Zeitraum 01.04. bis 31.10. festzulegen, da witterungsbedingt die jährlichen Aktivitätszeiträume schwanken können. Der von der unteren Naturschutzbehörde festzulegende Zeitraum orientiert sich an den Vorgaben des MULE-Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (2018).

Die Abschaltung ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage der vorgelegten Gutachten unter den o.g. Parametern erforderlich, um ein signifikantes Totschlagrisiko für schlaggefährdete Fledermausarten zu vermeiden.

Durch diese Maßnahme kann die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht hergestellt werden.

Dem Betreiber der WEA 03 obliegt die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der betriebsfreundlichen Anpassung der Abschaltzeiten auf Grundlage eines anlagenbezogenen 2-jährigen Fledermaus-Höhenmonitorings.

Die Abschaltung ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage der vorgelegten Gutachten unter den o.g. Parametern erforderlich, um ein signifikantes Totschlagrisiko für schlaggefährdete Fledermausarten zu vermeiden.

Durch diese Maßnahme kann die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht hergestellt werden.

Insoweit enthält der vorliegende LBP den Vorschlag, zum Ausschluss des Eintritts des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dem Genehmigungsbescheid die in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.1.1 formulierten Nebenbestimmungen beizufügen (Verpflichtung zur Abschaltung der WEA im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres bei bestimmten meteorologischen Bedingungen).

5.8.4.3. Avifauna

WEA-sensible Brutvögel:

Für das Projektgebiet liegen dem Vorhabensträger avifaunistische Erfassungen der örtlichen Brut- und Greifvogelpopulation sowie durchziehender Rast- und Zugvögel aus dem Jahr 2022 vor. Deren Ergebnisse wurden im LBP vom Planungsbüro Umweltplanung Meltendorf (Stand März 2025) für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen.

Im Zuge benannter avifaunistischer Erfassungen wurden in einem 500 m Radius um das Vorhabengebiet im Windpark Zeitz herum wertgebende Brutvogelarten erfasst. Des Weiteren wurden Zug- und Rastvögel in einem Umkreis von 2.000 m um die geplanten WEA-Standorte erfasst. Zudem erfolgte in einem 4.000 m Umkreis die Kartierung von Groß- und Greifvögeln sowie deren Horsten.

Laut Gutachter lassen sich anhand des avifaunistischen Fachgutachtens keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Vögel ableiten. Im Rahmen der Erfassungen wurden im Nahbereich sowie im zentralen Prüfbereich keine gemäß § 45b BNatSchG relevanten Vogelarten nachgewiesen.

Den potentiellen baubedingten Beeinträchtigungen (wie Erdarbeiten zur Brutzeit) wird mit der Vermeidungsmaßnahme VA1 zur Bauzeitenregelung begegnet.

Für einen Abgleich stehen der unteren Naturschutzbehörde für das Windvorrangengebiet XXVIII (Zeitz) Daten von der landesweiten Rotmilan-Kartierung für 2021/2022 durch das Rotmilanzentrum Halberstadt (im Auftrag des LAU) sowie die Kartierungsberichte von Bestandserfassungen aus den Jahren 2021 und 2022 für ein anderes Windkraftvorhaben im Windpark Zeitz zur Verfügung.

Rotmilan:

Laut Fachgutachten des Antragstellers wurden für einen Umkreis von 3.000 m keine aktuellen Nachweise von Rotmilan-Brutplätzen erbracht.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung einer Mindestentfernung von > 1.200 m zu Horststandorten keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen für die Avifauna abgeleitet werden können, da nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen sei. Schlussfolgernd werden keinerlei Schutzmaßnahmen für die Avifauna festgelegt.

Der unteren Naturschutzbehörde liegen andere Erkenntnisse in Form von weiteren Kartierberichten für das Windvorranggebiet Nr. XXVIII Zeitz vor.

Nach Abgleich mit Daten der landesweiten Rotmilan-Kartierung von 2021/2022 liegt der nächstgelegene Brutplatz ca. 1.970 m zum geplanten Standort der WEA 03 entfernt und damit außerhalb des zentralen Prüfbereichs.

Weitere vorliegende Kartierberichte mit windparkprojektbezogenen avifaunistischen Erfassungen aus den Jahren 2021 und 2022 ergaben das Vorkommen von insgesamt 10 Brutpaaren des Rotmilans für das Untersuchungsgebiet. Dabei lagen die meisten nachgewiesenen Brutplätze mit einem Abstand von ca. 2.000 m und mehr außerhalb einer relevanten artenschutzrechtlichen Abstandsregelung (zentraler Prüfbereich gemäß § 45b BNatSchG) bzgl. der Ableitung von Betroffenheiten durch erhöhtes kollisionsbedingtes Tötungsrisiko.

Der nächstgelegene Rotmilan-Horst befindet sich jedoch in einer Entfernung von ca. 775 m in südwestlicher Richtung vom geplanten WEA-Standort in einem bewaldeten Hangbereich zum Wilden Bach hin. Dieser Brutplatz liegt damit außerhalb des Tabubereichs, jedoch innerhalb des zentralen Prüfbereichs für diese kollisionsgefährdete Greifvogelart.

Der Tabubereich zum Schutz von Rotmilanen von 500 m wird damit für die beantragte Anlage eingehalten (vgl. Anlage 1 BNatSchG).

Grundlegend beeinflussen vorhandenen Ackerkulturen rund um WEA-Standorte die Frequentierung des Gebietes durch Greif- und andere Großvogelarten. Die meisten Aktivitäten und Individuenzahlen an Greif- sowie weiteren Großvogelarten (z.B. Weißstorch) werden auf landwirtschaftlichen Flächen im Zusammenhang mit Bewirtschaftungereignissen wie Ernte, Mahd oder Bodenbewirtschaftungen beobachtet.

Gemäß § 6 WindBG i. V. m. § 45b BNatSchG hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten.

Im Zuge des Brutplatzes des Rotmilans im zentralen Prüfbereich sowie weiterer im erweiterten Prüfbereich ordnet die untere Naturschutzbehörde die Umsetzung folgender Maßnahmen zum Schutz der Avifauna an (vgl. a. Anlage 1 zu § 45b BNatSchG):

- Mastfußgestaltung

- Mahdabschaltung,
um die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens herzustellen.

Schwarzmilan:

Für den Schwarzmilan sind entsprechend der Ausführungen des LBP (Stand März 2025, Umweltplanung Meltendorf) keine aktuellen Nachweise in einem Radius von 3.000 m bekannt.

Anhand der der unteren Naturschutzbehörde vorliegenden o. g. Kartierberichte zum Windparkgebiet Zeitz (aus 2021 und 2022) ist das Vorkommen von insgesamt 5 Brutpaaren des Schwarzmilans nachgewiesen. Dabei befindet sich die überwiegende Zahl der Brutplätze mit einem Abstand von mehr als 2.500 m außerhalb des erweiterten Prüfbereichs für diese Art.

Der nächstgelegene Schwarzmilan-Horst befindet sich jedoch lediglich in einer Entfernung von ca. 650 m zum geplanten WEA-Standort in westlicher Richtung Wilder Bach.

Der Nahbereich zum Schutz des Schwarzmilans von 500 m wird damit eingehalten (vgl. Anlage 1 des BNatSchG). Da sich dieser Brutplatz innerhalb des zentralen Prüfbereichs für diese kollisionsgefährdete Greifvogelart befindet, waren auch hier geeignete Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Die behördenseitig festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für den Rotmilan (Mahdabschaltung u. Mastfußgestaltung) vermindern zusätzlich das Tötungsrisiko für Schwarzmilane.

Brutvögel:

Eine Beeinträchtigung gehölzbrütender Arten wird aufgrund der Nutzungsbeschränkung auf reine Ackerflächen gutachterlich ausgeschlossen.

Dagegen kann für die Feld-, Boden- und Nischenbrüter wie Feldlerche und Bluthänfling eine direkte Betroffenheit nicht generell ausgeschlossen werden. Bei der Durchführung der Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlage in der Brutzeit ist eine baubedingte Schädigung von Niststätten und damit der Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbständige Jungtiere) möglich.

Durch gezielte Vermeidungsmaßnahmen wie die Bauzeitenbeschränkung und eine ökologische Bauüberwachung können hier Beeinträchtigungen vermieden werden.

Zugvögel:

Für Zug- und Rastvögel spielt dieses Gebiet nach gutachterlicher Bewertung nur eine unterdurchschnittliche Rolle, Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Abweichende Erkenntnisse liegen der unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

Aufgrund der dargelegten Erfassungsdaten für das Vorhabengebiet werden seitens der unteren Naturschutzbehörde aus fachlicher Sicht für alle im Windpark beantragten WEA Artenschutzmaßnahmen für die Avifauna, und hier insbesondere den Rotmilan, empfohlen.

Gemäß § 6 WindBG i. V. m. § 45b BNatSchG hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener aktueller Daten geeignete und verhältnismäßige Schutzmaßnahmen in den Windenergiegebieten vorzusehen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu gewährleisten. Aufgrund des Horstbezugs sowohl bei Rot- als auch Schwarzmilan im zentralen Prüfbereich zum geplanten WEA-Standort (1.200 m bzw. 1.000 m Radius) werden zur Begegnung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos in diesem Bereich für diese beiden kollisionsgefährdeten Greifvogelarten die Schutzmaßnahmen Mahdabschaltung sowie Mastfußgestaltung festgelegt.

5.8.5. Begründung einzelner Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz

Im Ergebnis der Prüfung der Antragsunterlagen hat die untere Naturschutz- und Forstbehörde dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben unter dem Vorbehalt der Aufnahme der in diesem Bescheid verfügten natur- und artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) zugestimmt. Die Nebenbestimmungen sind zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten des § 15 BNatSchG sowie zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erforderlich. Die Aufnahme der besagten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid stellt sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der mit diesem Bescheid erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt werden.

Die Nebenbestimmungen wurden auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bzw. Nr. 4 VwVfG formuliert. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte im pflichtgemäßem Ermessen. Soweit Nebenbestimmungen angeordnet worden sind, um die Einhaltung der Vorschriften des §

44 Absatz 1 BNatSchG zu gewährleisten, beruhen diese im Übrigen auf § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG. Danach hat die zuständige Behörde auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Zu den Nebenbestimmungen im Einzelnen wie folgt:

Zur Bedingung in Abschnitt II Nr. 1.3.1- Sicherheitsleistung Ökokonto

Die Antragstellerin möchte ihrer Ausgleichs- und Kompensationspflicht über den Erwerb von Ökopunkten aus einem bestehenden Ökokonto kompensieren.

Gemäß § 17 Abs. 5 BNatSchG LSA kann die Genehmigung eines Eingriffes mit der Bedingung erteilt werden, dass der Verursacher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen leistet.

Die Nebenbestimmungen beruhen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 2 bzw. Nr. 4 VwVfG. Die Festsetzung der Nebenbestimmung in Abschnitt II Nr. 1.3.1 erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen, um nachzuvollziehen, ob die Ausbuchung aus dem Ökokonto tatsächlich vor Baubeginn erfolgt.

Zur Bedingung Abschnitt II Nr. 1.3.2 und Auflage Abschnitt II Nr. 2.4.4:

Der Feldhamster ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und demnach gemäß § 7 Abs. 2 Nrn. 13 b) aa) und 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) sowohl besonders als auch streng geschützt.

Es ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Vorfeld keine Erfassung der Feldhamster erfolgt ist, muss diese vor Beginn der Baufeldfreimachung durchgeführt werden. Die aufgezeigte Methodik entspricht den „Vorgaben für die Kartierung und Umsiedlung von Feldhamstern“ der oberen Naturschutzbehörde.

Durch die Umsetzung der mit der Errichtung der WEA einhergehenden Bodenarbeiten kann es zur Zerstörung und Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters kommen. Ein Töten der Feldhamster kann aufgrund des Einsatzes schwerer Technik auch bei Durchführung der Arbeiten außerhalb der Winterruhe geschehen.

Der LBP (Stand März 2025) legt nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde mit keinerlei Betrachtung oder Darlegung von plausiblen Ausschlusskriterien dar, dass ein Vorkommen des Feldhamsters auf der Vorhabenfläche von vornherein kategorisch ausgeschlossen werden kann. Weder Daten aus einer Literaturrecherche noch von Verbreitungskarten oder die vorherrschende Bodenstrukturen sowie die Feldfruchtfolge auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche ringsum, welche potentiellen Lebensraumbedingungen für diese streng geschützte Art bieten können, wurden von der Antragstellerin in einer Relevanzbetrachtung gewürdigt.

Dies gilt insbesondere aufgrund der besonderen Bedeutung Sachsen-Anhalts als eines der wenigen Bundesländer mit noch vorhandenem flächendeckenden Verbreitungsgebiet des Feldhamsters. So ist der Feldhamster auf der Liste der Verantwortungsarten für das Land Sachsen-Anhalt wiederzufinden. Gerade auch der Burgenlandkreis weist noch größere Populationen dieser vom Aussterben bedrohten, streng geschützten Art (Kategorie 1, Rote Liste Deutschland, Stand 2009 sowie Rote Liste Sachsen-Anhalt, Stand 2004) auf. Bei Berücksichtigung der Verbreitungsangaben der Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) aus dem Berichtsjahr 2019 befindet sich das Vorhabengebiet innerhalb des für Deutschland anerkannten Verbreitungsgebietes des Feldhamsters (vgl. S.6 https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_FFH_Bericht_2019/Verbreitungskarten/mam_kombination.pdf). Die allgemeine Begründung, dass bisher keine Fundpunkte für das Windparkgebiet bekannt sind, stellt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine ausreichende rechtliche und fachliche Grundlage dar, um eine Betroffenheit des Feldhamsters auf der Vorhabenfläche mit hinreichender Sicherheit auszuschließen zu können.

Um dem verbotenen Töten des Feldhamsters entgegenzuwirken, ist die Umsiedlung des Feldhamsters notwendig. Diese sowie die hamstergerechte Bewirtschaftung der Umsiedlungsfläche stellen CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG dar, damit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nachträgliche, separate artenschutzrechtliche Genehmigungen bezüglich der Umsiedlung des Feldhamsters sind entbehrlich, weil aufgrund der Berücksichtigung dieser artenschutzrechtlichen Belange im Genehmigungsverfahren die Privilegierung des § 44 Abs. 5 BNatSchG zum Tragen kommt. Entsprechend liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird bei Einhaltung und Umsetzung der in der Bedingung Nr. 1.3.2 genannten Vorgaben erreicht.

Durch die Aufnahme einer Standard-Minderungsmaßnahme als Bedingung in die Genehmigung kann eine Einvernehmlichkeit mit den Belangen des Artenschutzes in Bezug auf den Feldhamster hergestellt werden: „In Abhängigkeit des Zeitpunktes der Errichtung der WEA ist es jedoch anzuraten, direkt vor Beginn der Erdarbeiten nochmals die Standorte, Zuwegungen und Kranstellflächen nach Vorkommen des Feldhamsters abzusuchen. Sollten in diesem Zusammenhang Vorkommen des Feldhamsters festgestellt werden, so sind diese vor Beginn der Erdarbeiten fachgerecht umzusiedeln.“

Zu den Auflagen Abschnitt II Nr. 2.4.1:

Fledermäuse sind aufgrund ihrer Nennung in Anhang IV der FFH-Richtlinie und über die Nennung in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG als gesamte Tiergruppe besonders und streng geschützt.

Den im März 2025 nachgereichten Antragsunterlagen mit überarbeitetem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand März 2025, liegt ein Fachgutachten der Fledermausfauna im VRG Nr. XXVIII „Zeitz“ im Burgenlandkreis, aufgestellt im März 2023, zugrunde.

Es wurden Horchbox-Erfassungen sowie Quartiersuchen, Netzfänge und Telemetrie im Untersuchungsgebiet durchgeführt, deren Ergebnisse in die Gefährdungsbeurteilung für die Fledermausfauna mit eingeflossen sind.

Die Datenerhebung stammt aus dem Jahr 2022 und ist damit nach gesetzlichen Regelungen hinreichen aktuell, um artenschutzrechtliche Konfliktpotentiale für das Vorhabengebiet schlüssig abzuleiten.

Der Gutachter legt im LBP (Stand März 2025) unter Punkt 4.3.3 (S. 21 f) dar, dass sich ohne artenschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen erhebliche betriebsbedingte Auswirkungen auf die Artengruppe Fledermäuse prognostizieren lassen.

Die Nachtabschaltung nach MULE-Leitfaden (2018) wird seitens des Gutachters empfohlen, um ein Eintreten des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch Minderung des Kollisionsrisikos, insbesondere für die häufig vorkommende Rauhautfledermaus, zu vermeiden.

Die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit eines 2-jähriges Gondelmonitorings wird vom Gutachter als Option zur Optimierung dieser Parameter und Festlegung eines fledermausfreundlichen, artenschutzkonformen Betriebs benannt.

Diese gutachterlichen Empfehlungen basieren auf Ergebnissen durchgeföhrter bioakustischer Fledermauserfassungen im Windvorranggebiet. Es liegen Nachweise zum Vorkommen von insgesamt 11 der 22 im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden Fledermausarten, welche sich nicht immer sicher artspezifisch zuordnen lassen, für das Untersuchungsgebiet vor. Darunter finden sich 7 schlaggefährdete Arten, u.a. Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus sowie Zweifarbfledermaus.

Andere, abweichende Erkenntnisse liegen der unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

Nach Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange untereinander, unter Berücksichtigung des § 2 EEG und § 45b BNatSchG, macht die untere Naturschutzbehörde von ihrem Ermessensspielraum gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG Gebrauch und hält an den nach MULE-Leitfaden „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (2018) vorgegebenen Abschaltparametern für die geplante WEA 03 fest.

Der Abschaltzeitraum ist auf den Zeitraum 01.04. bis 31.10. festzulegen, da witterungsbedingt die jährlichen Aktivitätszeiträume schwanken können. Der von der unteren Naturschutzbehörde festzulegende Zeitraum orientiert sich an den Vorgaben des MULE-Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“.

Die Abschaltung ist nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde auf Grundlage der vorgelegten Gutachten unter den o.g. Parametern erforderlich, um ein signifikantes Totschlagsrisiko für schlaggefährdete Fledermausarten zu vermeiden.

Durch diese Maßnahme kann die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus artenschutzrechtlicher Sicht hergestellt werden.

Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu töten. Damit das Tötungsverbot jedoch nicht zu einem

unverhältnismäßigen Planungshindernis wird, muss sich das Tötungsrisiko für die Arten deutlich steigern, signifikant erhöhen.

Grundlegend wird durch das Fledermausgutachten die Nutzung des Untersuchungsraumes durch Fledermäuse als Nahrungs-, Paarungs- und Transferlebensraum belegt und damit der „Anfangsverdacht“ einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos begründet (vgl. OVG Magdeburg, Urt. v. 16.05.2014 – 2L80/11).

Durch die fledermausfreundlichen Abschaltzeiten vom 01.04.-31.10., jeweils von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang bei:

- Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ und
- Windgeschwindigkeiten $< 6,5 \text{ m/s}$

kann eine Beeinträchtigung vorkommender schlaggefährdeter Fledermausarten und damit der Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Deshalb sind diese Betriebszeiten als Inhaltsbestimmung für den Betrieb der WEA festgelegt worden.

Andere Erkenntnisse liegen der unteren Naturschutzbehörde nicht vor, um von den o.g. Betriebszeiten abweichen zu können.

Der Abschaltungszeitraum als anerkannte Maßnahme einschließlich der festgelegten Parameter wie der Windgeschwindigkeit wurde der gutachterlichen Empfehlung des LBP (S. 24) entnommen und entspricht den Maßgaben des Leitfadens für Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE 2018).

Die untere Naturschutzbehörde orientiert sich bei ihrer Festlegung neben den auf den Festlegungen des MULE-Leitfadens basierenden Parametern an der gutachterlichen Empfehlung. Ebenso geht hier die Abstimmung mit der Kompetenzstelle Fledermausschutz Sachsen-Anhalt (mit Hr. Dr. Fritze) ein. Darin wird auf Grundlage von in anderen Windparkgebieten erhobenen Daten keine hinreichend schlüssige Begründung für eine Abweichung von den naturschutzfachlichen Abschaltparametern des MULE-Leitfadens (2018) gesehen. In Hinsicht auf die Auswirkungen auf die lokale Fledermaus-Population sind ausschließlich Erfassungen im eigentlichen Vorhabengebiet als aussagekräftig zu betrachten.

Fledermausaktivitäten in Rotorhöhe im Jahresverlauf lassen sich nur mit Hilfe eines Gondelmonitorings feststellen. Untersuchungen mit Hilfe akustischer Erfassungsmethoden am Boden allein genügen nicht. Wird im Vorfeld keine Erfassung auf Gondelniveau durchgeführt, kann eine Genehmigung nur in Verbindung mit

fledermausfreundlichen Betriebszeiten erteilt werden. Diese können im Nachgang durch ein Gondelmonitoring optimiert werden (vgl. MULE-Leitfaden 2018, S. 22 u. 43).

Soll die WEA auch bei geringeren als den in der Genehmigung festgelegten Windgeschwindigkeiten betrieben werden, ist dies ebenfalls vom Ergebnis eines zweijährigen Gondelmonitorings abhängig zu machen (MULE-Leitfaden 2018, S. 45)

Ein nachgeschaltetes anlagenbezogenes, 2-jähriges Gondelmonitoring ist möglich, jedoch keine Pflicht (siehe. Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt, Anlage 6, Buchstabe e).

Bei großem Rotordurchmesser (>100 m) und/oder hoher Nabenhöhe ist unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse (Meyer, F. (2023), Nyctalus (N.F.), 20 (2022), Heft 1-2, S. 29-43) die Erfassung der Fledermausaktivitäten auf Grund der Rufreichweiten von Fledermäusen durch ein ausschließliches Gondelmonitoring nicht mehr sichergestellt. Es besteht hier die artenschutzfachliche Notwendigkeit der Installation einer zweiten Monitoringeinheit am Turm der WEA im Bereich des unteren Rotordurchgangs, welches entsprechend des Bundesverbands für Fledermauskunde, AG Methodenstandards Akustik (BVF, 2018) empfohlen und im Zuge des Positionspapiers Ausbau Windenergie (BVF, 2022) gefordert wird.

Auf Grund der verfügbaren akustischen Erfassungstechnik besteht nicht die Möglichkeit, die Erfassungen über den gesamten Bereich des Rotors durchzuführen, da das Mikrofon im unteren Bereich der Gondel eingebaut wird und der über der WEA befindliche Bereich im Monitoring gar nicht erfasst wird. Darüber hinaus ist auch der Reichweite der Mikrofone eine Grenze gesetzt. RUNKEL & GERDING, 2018 gehen im Idealfall von einer Mikrofonreichweite von ca. 50-60 m für tiefe Rufe des Großen Abendseglers und von 25 bis 40 m bei den Pipistrellen (z.B. Rauhaut-, Zwergfledermaus) aus.

Berücksichtigt man, dass die Rufe bis 60 m weit erfasst werden können (Idealfall Nyctaloid), entspricht dies einer Kreisfläche von ca. 11.309 m², bei einer Erfassung von 40 m (Idealfall Pipistrelloid) einer Fläche von ca. 5.026 m². Da die Mikrofone in der Gondel jedoch nach unten gerichtet sind, kann hierbei weniger als die Hälfte des Rotors akustisch erfasst werden.

Zur Änderung der festgelegten Betriebszeiten und Abschaltparameter bedarf es aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde der Durchführung eines anlagenbezogenen Höhenmonitorings, entsprechend des o.g. Leitfadens, Anlage 6, Buchstabe c), in Verbindung mit einem Antrag auf nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG.

Die Methodik des Monitorings ist im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Andere, abweichende Erkenntnisse liegen der unteren Naturschutzbehörde derzeit nicht vor.

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen. Zur Absicherung und Kontrolle der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen wurde die Dokumentation der Abschaltung beauftragt.

Zu den Auflagen in Abschnitt II Nr. 2.4.2:

Alle europäischen Vogelarten unterliegen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG einem besonderen Schutzstatus. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, diese Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören bzw. die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen und zu zerstören.

Bei der Erfassung der Avifauna wurden Bodenbrüter auf der betroffenen Fläche nachgewiesen (u.a. die Feldlerche).

Bei der Durchführung der Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlagen in der Brutzeit ist eine baubedingte Schädigung von Niststätten und damit der Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbständige Jungtiere) möglich.

Mit der Auflage wird den gesetzlich vorgeschriebenen, artenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen und somit „keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos“ zur Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG bzw. für kollisionsgefährdete Brutvögel nach § 45 b BNatSchG ableiten lassen (vgl. LBP, Stand März 2025, S. 20).

Der UNB liegen hinreichend aktuelle Erfassungsdaten für das Windparkgebiet vor, die den gutachterlichen Aussagen und Folgerungen entgegenstehen.

Aufgrund vorliegender abweichender Kenntnisse aus anderweitigen ornithologischen Erfassungen im Vorhabengebiet des Windparks Zeitz sind 1 Rotmilan-Brutplatz und 1 Schwarzmilan-Brutplatz innerhalb des zentralen Prüfbereichs (Radius bis 1,2 km bzw. 1,0 km) sowie weitere Brutplätze des Rotmilans und anderer Greifvogelarten im erweiterten

Prüfbereich (Radius bis 3,5 km) um den geplanten Standort der WEA 03 hinreichend belegt.

Rotmilane nutzen stetig die landwirtschaftlichen Flächen zur Nahrungssuche, insbesondere während der landwirtschaftlichen Bodenarbeiten. Die Anbaufrucht wechselt immerzu, so dass davon ausgegangen werden muss, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Vorhabengebiet von den Rotmilanen stetig zur Nahrungssuche genutzt werden.

Bei der Jungenaufzucht sowie dem Ausfliegen der Jungvögel mit anschließender Bettelflugperiode ist in der Zeit von Anfang/Mitte Mai bis etwa Ende Juli/Anfang August von einer deutlich erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans im Vorhabengebiet auszugehen.

Mit den teilweise hohen Brutpaarzahlen des Untersuchungsgebiets ist eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit und damit verbunden eine deutlich erhöhte Kollisionsgefährdung gegeben.

Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse geht die untere Naturschutzbehörde davon aus, dass die Anordnung von Schutzmaßnahmen notwendig ist, um eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos zur Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG hinreichend zu reduzieren.

Dementsprechend wird behördenseitig die Umsetzung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zur Abschaltung der Anlagen während der Bewirtschaftungszeiträume der umgebenden Ackerflächen (Mahd, Ernte, Bodenumbruch) sowie eine möglichst unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche für Greifvögel beauftragt.

Gemäß § 45 b Abs. 6 Satz 2 und 3 BNatSchG ist zu Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, eine Zumutbarkeitsberechnung durchzuführen. Die Antragstellerin kann jedoch auf die selbttätige Erstellung einer Zumutbarkeitsberechnung verzichten und stattdessen die Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsrisiko zum Schutz der Greifvögel verlangen.

Durch die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche u. a. die Abschaltung der Anlage während der Bewirtschaftungszeiträume der umgebenen Ackerflächen umfassen, soll eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit das bestehende Tötungsrisiko reduziert werden.

Die Auflage wurde zur Minimierung der Konfliktsituation festgesetzt, weil diese Art als Nahrungsopportunist überall dort anzutreffen ist, wo es gerade ein Nahrungsangebot gibt (OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021, Az. 8 A 1183/18).

Nach der Rechtsprechung gehört zu den Umständen, die für die Feststellung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos eine Rolle spielen, auch die Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, Az. 9 A 12/10, Juris Randnr. 99).

Die temporäre Betriebszeitenbeschränkung zur Minimierung des Vogelschlagrisikos (vgl. Mammen et al. 2014 und Artenhilfsprogramm Rotmilan) ist entsprechend des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen Sachsen-Anhalt“ maßgebend, um das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes abwenden zu können.

Die Festlegung eines Umkreises mit einem Radius von 250 m um die äußere Abmessung einer Windenergieanlage zur Bestimmung des für eine Anlagenabschaltung zugunsten des Rotmilans bei bodenbewirtschaftenden Maßnahmen (Ernte, Mahd, bodenwendende Maßnahmen) maßgeblichen Bereichs ist naturschutzfachlich vertretbar und vermeidet einen Verstoß gegen das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. (OVG NRW, Urteil vom 01.03.2021, Az. 8 A 1183/18).

Nach § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen. Zur Absicherung und Kontrolle der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen wurde die Dokumentation der Abschaltung beauftragt. Vom Verursacher des Eingriffs kann die Vorlage eines Berichts verlangt werden (§ 17 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Darüber hinaus überwachen die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist (vgl. § 3 Abs. 2 BNatSchG). Aus diesem Grund sind entweder Kamerasysteme zur Mastfußüberwachung an der Anlage anzubringen oder es ist ein Windparkwart zu beauftragen, insofern eine vertragliche Vereinbarung mit dem Eigentümer und dem Bewirtschafter der Fläche aus diversen Gründen nicht aufgesetzt werden kann. Damit bleibt die Kontrollfunktion gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG bestehen.

Die weiteren Auflagen dienen dazu, keine für Greifvögel attraktiven Nahrungsflächen in unmittelbarer Nähe zur Windenergieanlage zu schaffen und wurden zur Minimierung der Konfliktsituation festgesetzt.

Mit der Auflage wird den gesetzlich vorgeschriebenen, artenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung getragen, die mit Anwendung des § 45b BNatSchG (vgl. Anlage 1) i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 3 WindBG festgesetzt werden können.

Zur Auflage in Abschnitt II. Nr. 2.4.3

Alle europäischen Vogelarten unterliegen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG einem besonderen Schutzstatus. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist es verboten, diese Arten während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten erheblich zu stören bzw. die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen und zu zerstören.

Bei der Erfassung der Avifauna wurden Gehölz- und Bodenbrüter (u.a. die Feldlerche) auf der betroffenen Fläche nachgewiesen. Erstgenannte Arten sind insbesondere entlang der Zuwegung zu den geplanten WEA betroffen.

Bei der Durchführung der Baufeldfreimachung und Errichtung der Anlage in der Brutzeit ist eine baubedingte Schädigung von Niststätten und damit der Entzug von Fortpflanzungsstadien (Gelege bzw. unselbständige Jungtiere) möglich.

Die verfügbaren Auflagen dienen in Summe der Vermeidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

Zur Auflage in Abschnitt II. Nr. 2.4.5

Zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG hat die untere Naturschutzbehörde nach § 17 Abs. 7 BNatSchG die Auflage angeordnet.

Zu den Auflagen in Abschnitt II. Nr. 2.4.6 - Eingriff in Natur und Landschaft

Die Auflagen in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.6.1 dienen der Eingriffsminimierung. Sie sollen absichern, dass im Rahmen der Baumaßnahme nicht mehr an Grundfläche, als für die Errichtung der WEA notwendig ist, in Anspruch genommen wird. Weiterhin sollen wertvolle Landschaftselemente geschützt werden.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs gesetzlich verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. nach § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wieder auszugleichen. Die hier verfügbaren Auflagen dienen der Erfüllung dieser Rechtspflicht.

Die Auflagen dienen der Minimierung des Eingriffes in den Naturhaushalt sowie der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sollen absichern, dass im Rahmen der Baumaßnahme nicht mehr an Grundfläche als für die Errichtung der WEA notwendig ist, in Anspruch genommen wird. Weiterhin sollen wertvolle Landschaftselemente geschützt sowie artenschutzrechtliche Konfliktsituationen vermieden werden.

Mit der in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.6.2 verfügten Auflage für die Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild wurden seitens der Antragstellerin mit den Antragsunterlagen sowie dem überarbeiteten LBP (Stand März 2025) die Ersatzmaßnahmen E 1 vorgeschlagen. Auf den Angaben der eingereichten Unterlagen basieren die hier getroffenen Forderungen.

Die vorgeschlagenen Ersatzmaßnahmen sind geeignet, den Eingriff gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 15 Abs. 4 BNatSchG den erforderlichen Unterhaltungszeitraum festsetzen. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Die Auflage in Abschnitt II. unter Nr. 2.4.6.3 findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 4 und 7 BNatSchG.

5.9. Bodenschutz

Die am Genehmigungsverfahren beteiligte untere Bodenschutzbehörde des Burgenlandkreises ist die für den Vollzug des BBodSchG gemäß § 18 Abs. 1 BodSchAG LSA sowie §§ 32, 33 AbfG LSA zuständige Behörde.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist gemäß § 4 Abs. 3 BBodSchG jeweils der Verursacher, hier die Antragstellerin, zur Umsetzung von bodenschutzrechtlichen Maßnahmen verpflichtet.

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt II unter Nr. 2.5 sind als erforderlich, geeignet und angemessen anzusehen, um auf die speziellen Standortbedingungen der WEA abzustellen.

Die einzelnen Nebenbestimmungen begründen sich wie folgt:

Zu der Auflage in Abschnitt II. Nr. 2.5.1

Es gilt gemäß §§ 1, 4 und § 7 BBodSchG, dass ein Eingriff in das Schutzgut Boden, wenn er nicht vermeidbar ist, so gering wie möglich gehalten werden muss. Bei der Errichtung von neuen Betriebsflächen und Zufahrten kommt es zu erheblichen bodenschädlichen Eingriffen und Veränderungen. Die Bodenstruktur wird durch die dauerhafte Verdichtung (Betriebsflächen, Zuwegungen, etc.) und Beanspruchung zerstört. Ein guter Ertrag der Böden ist für Jahrzehnte nicht gegeben bzw. gar nicht mehr herstellbar, da die anstehenden Schwarzerden unter den heutigen klimatischen Bedingungen nicht mehr gebildet werden. Die Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach Rückbau der temporären Anlagen ist ein Jahrzehnte bis Jahrhunderte andauernder Prozess. Mit der geforderten Mutterbodenbilanz soll erreicht werden, dass der zur Verfügung stehende wertvolle Boden (hier überwiegend ertragreicher Boden) quantitativ und qualitativ (nach)genutzt wird.

Zu der Auflage in Abschnitt II. Nr. 2.5.2

Aufgrund der Größe des Eingriffs, der nachrangigen Beachtung bodenschutzrechtlicher Belange sowie des natürlichen Funktionsverlustes des Bodens und der z. T. dauerhaften negativen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG, ist aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Diese wird gemäß §§ 1, 4, 6, 7, BBodSchG i. V. m. §§ 3, 4, 6, 7, 8 und 9 BBodSchV angeordnet.

Zu den Auflagen in Abschnitt II. Nr. 2.5.3 und Nr. 2.5.4

Durch die bautechnische Notwendigkeit werden bei der Baumaßnahme voraussichtlich mehr als 250 m³ mineralischer Bodenaushub anfallen. Diese mineralischen Aushubmassen fallen direkt unter die Bestimmungen der seit dem 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung. Im § 22 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 4 sowie § 25 Abs. 3 der ErsatzbaustoffV werden Anzeigepflichten sowohl bezüglich der zu erwartenden als auch der tatsächlichen anfallenden Mengen generiert. Aufgrund der Neuheit der gesetzlichen Regelungen und der fehlenden Einstufungen hinsichtlich der zu verwendenden Materialien werden diese Nachweispflichten gemäß § 51 und § 62 KrWG im Einzelfall als abfallrechtliche Nebenbestimmungen explizit angeordnet.

Zu der Auflage in Abschnitt II. Nr. 2.5.5

Da Zuwegungen und Betriebsflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet und genutzt werden, sind hierfür nur Materialien zulässig, welche gemäß BBodSchV die Vorsorgewerte nach Anlage 2 Tabellen 6, 7 und 8 einhalten. Mit der Vorlage des Analyseberichtes wird die Geeignetheit des Recyclingmaterials hinsichtlich der sensiblen Nachnutzung der landwirtschaftlichen Flächen (Nahrungsmittelherstellung) nachgewiesen. Die gesetzliche Grundlage bilden der § 6 BBodSchG (Auf- und Einbringen von Materialien) in Verbindung mit §§ 6, 7 und 8 BBodSchV. Zur Konkretisierung sind die DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18919 zu beachten.

Die Auflagen beruhen auf § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG. Sie gewährleisten, dass beim Umgang, der Lagerung und der Wiederverwendung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden Mutterbodens die allgemeinen Anforderungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV und die in diesen Vorschriften erwähnten DIN-Normen Beachtung finden. Hiermit soll sichergestellt werden, dass die Maßnahmen der Vorhabenträgerin dem in § 1 BBodSchG niedergelegten Zweck nicht zuwiderlaufen.

Nach § 1 Satz 1 BBodSchG ist es Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren, und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Satz 2 und 3 BBodSchG).

Die §§ 6 bis 8 BBodSchV regeln die allgemeinen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden bzw. zusätzliche Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht/unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht. Gemäß diesen rechtlichen Anforderungen ist mit Mutterboden sorgsam umzugehen. Ertragsfähigkeit, Fruchtbarkeit und Struktur des Bodens sollen bei der Lagerung so weit wie möglich erhalten bleiben. Die verfügten Auflagen dienen der Einhaltung dieser Ziele und im Weiteren der behördlichen Kontrolle der Einhaltung der in den §§ 6 bis 8 BBodSchV geregelten Anforderungen.

5.10. Landwirtschaft

Im Genehmigungsverfahren wurde das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beteiligt. Das ALFF Süd führte aus, dass gemäß § 15 i. V. m. §§ 1 Abs. 1 und 2 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)⁵⁴ landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden darf. Für den Vorhabenträger bestehe die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen (vgl. § 1a BauGB sowie § 1 BodSchAG LSA).

Vorliegend sei im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung zwischen den betroffenen Schutzgütern abzuwägen. Auf der einen Seite stehe das vom Gesetzgeber in § 2 EEG als überragend eingestufte Interesse der Öffentlichkeit an einem beschleunigten Ausbau der Nutzung der Windenergie als erneuerbare Energie. Diesem gegenüber befänden sich die Interessen der Öffentlichkeit am Erhalt und dem Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen/Böden vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung gemäß den Anforderungen der §§ 15 LwG LSA und 1 BBodSchG.

In den Stellungnahmen des ALFF Süd wurde die Aufnahme von diversen Nebenbestimmungen und Hinweisen in die von Antragstellerseite begehrte Genehmigungsentscheidung gefordert. Dem hat die Genehmigungsbehörde in Abschnitt II. unter Nr. 2.6 Landwirtschaft und in Abschnitt III. unter Nr. 12 Rechnung getragen.

Gemäß dem von Antragstellerseite im Genehmigungsverfahren vorgelegten LBP (vom Dezember 2024, Umweltplanung Meltendorf, Dresden) kommt es im Zuge der Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens zu einer dauerhaften bzw. temporären Neuversiegelung von landwirtschaftlich genutztem Boden im folgenden Umfang:

- | | |
|--|------------------------|
| - Vollversiegelung Fundament: | 511 m ² , |
| - Teilversiegelung Kranstellfläche, Neubau Zuwegung: | 1.833 m ² , |
| - Teilversiegelung dauerhafte Zuwegung / Ausbau vorhandener Weg: | 1.020 m ² , |
| - Teilversiegelung temporäre Zuwegung / Acker: | 1.445 m ² , |

⁵⁴ LwG LSA - Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1997 (GVBl. LSA S. 919) zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 567)

Im o. g. LBP sind im Punkt 6 zum Boden verschiedene Vermeidungsmaßnahmen genannt, die zu beachten und umzusetzen sind.

Vorliegend war zu prüfen, inwieweit das beantragte Vorhaben mit den Grundsätzen des Landwirtschafts- (LwG LSA) und Bodenschutzrechts (BBodSchG) in Einklang zu bringen ist.

Nach § 15 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.

Gemäß § 1 Satz 1 BBodSchG ist Zweck dieses Gesetzes, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen sind zu sanieren, und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seine natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 BBodSchG).

Insoweit war im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung zwischen den betroffenen Schutzgütern abzuwägen. Auf der einen Seite steht das vom Gesetzgeber in § 2 EEG als überragend eingestufte Interesse der Öffentlichkeit an einem beschleunigten Ausbau der Nutzung der Windenergie als erneuerbare Energie. Diesem stehen die Interessen der Öffentlichkeit am Erhalt und dem Schutz landwirtschaftlich genutzter Flächen/Böden vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung gemäß den Anforderungen der §§ 15 LwG LSA und 1 BBodSchG gegenüber.

Bei der hier zu treffenden Interessenabwägung war die Norm des § 2 EEG zu beachten. Danach gilt:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Weiter fand im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung, dass mit vom ALFF Süd vorgeschlagenen, in Abschnitt II. unter Nr. II.2.62.6 verfügbten Nebenbestimmungen gewährleistet werden kann, dass im Zug der Errichtung der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage den gesetzlichen Anforderungen der §§ 15 LwG LSA und 1 BBodSchG hinreichend Rechnung getragen wird.

Die Vorhabenträgerin äußerte sich wie folgt zur Stellungnahme des ALFF Süd: „*Im Rahmen unserer Planung des Windvorhabens Zeitz innerhalb des im Regionalplan Halle ausgewiesenen Vorranggebiets ... wurde sorgfältig darauf geachtet, die Positionierung der geplanten Windenergieanlage (WEA) so vorzunehmen, dass der Standort sowohl den ökologischen, als auch den ökonomischen Anforderungen gerecht wird. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Auswirkungen auf die Landwirtschaft so gering wie möglich zu halten. Die Standortwahl unserer geplanten WEA geschah hierbei unter der Berücksichtigung des Flächenzuschnitts des WEG XXVIII Zeitz sowie deren bereits vorhandene Auslastung durch bestehende WEA und der uns zur Verfügung stehenden Eigentumsflächen.*

Im Planungsprozess wurden verschiedene Standort- und Zuwegungsalternativen in Betracht gezogen und dabei auch die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung geprüft. ... Die vorliegende Planung ist angepasst an die Rahmenbedingungen so gestaltet, dass landwirtschaftliche Fläche und deren Nutzung nicht unnötig beeinträchtigt wird. ...“

Des Weiteren hat das ALFF die Maßnahme „Waldumbau Rehmsdorf“ abgelehnt. Die Ablehnung ist unbegründet, da keine Ackerfläche betroffen ist. Die vorhandene Waldfläche wurde umgebaut, von einem Reinbestand aus Nadelholz (Fichte) in einen Mischbestand mit Laubholz, durch Pflanzung von Traubeneiche, Hainbuche, Vogelkirsche und Winterlinde, die Fläche wurde dabei nicht erweitert. Die Maßnahme wurde von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannt und als geeignet befunden um den Eingriff auszugleichen.

Die Festsetzung dieser Nebenbestimmungen erfolgte auf der Rechtsgrundlage von § 12 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG in pflichtgemäßem Ermessen.

5.11. Flugsicherheit

Nach fachtechnischer Prüfung durch die obere Luftfahrtbehörde (Landesverwaltungsamt - Referat 309), an der die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) beteiligt wurden, bestehen gegen die Errichtung der hier verfahrensgegenständlichen WEA 03 bei Einhaltung der in Abschnitt II. unter Nr. 2.7 dieses Bescheides verfügbten Nebenbestimmungen keine Bedenken.

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 LuftVG außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen und gemäß § 18a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt.

In ihren Stellungnahmen vom 19.02.2024 und vom 11.04.2024 hat die am Genehmigungsverfahren beteiligte obere Luftfahrtbehörde (Landesverwaltungsamt, Referat 309) die für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderliche luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m § 12 Abs. 4 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb der hier verfahrensgegenständlichen WEA 03 erteilt.

Die im Interesse der Flugsicherheit nach pflichtgemäßem Ermessen in Abschnitt II. unter Nr. 2.7 festgesetzten Nebenbestimmungen beruhen auf § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG und § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA.

Die verfahrensgegenständliche WEA 03 stellt für den Luftverkehr ein Hindernis dar. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Anlage durch eine geeignete Befeuerung zu markieren. Mit den verfügten Nebenbestimmungen wurden die Kennzeichnungspflichten gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) für das hier verfahrensgegenständliche Vorhaben konkretisiert. Das Vorhaben muss als Luftfahrthindernis zwingend veröffentlicht werden, um eine Gefährdung des Luftverkehrs auszuschließen. Die Veröffentlichung erfolgt durch das Landesverwaltungsamt als zuständige obere Luftfahrtbehörde.

Die erteilten Nebenbestimmungen liegen sämtlich im Interesse der Abwehr ernster Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und die Allgemeinheit.

5.12. Arbeits- und Gesundheitsschutz

Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes stehen der Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht entgegen, soweit die im Abschnitt II. unter Nr. „II.2.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz“ im pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die verfügten Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz und zur technischen Sicherheit beruhen auf den Anforderungen an die Ausgestaltung von Arbeitsplätzen entsprechend den einschlägigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der ArbStättV, den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (ArbSchG),

den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen.

Die Auflagen dienen dazu, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Dies betrifft sowohl die Arbeitsstätte als auch die Baustelle. Außerdem sollen geeignete Arbeitsmittel ausgewählt und sicher verwendet werden. Arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten sollen frühzeitig erkannt und verhütet werden.

• **5.13. Ordnungsrecht**

Belange des Ordnungsrechtes stehen der Umsetzung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens nicht entgegen, soweit die im Abschnitt II. unter Nr. „2.9 Ordnungsrechtliche Nebenbestimmung“ im pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 VwVfG verfügten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die verfügten Nebenbestimmungen dienen der Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel und liegen im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

• **5.14. Betriebseinstellung**

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Eine dauerhafte Nutzungsaufgabe liegt vor, wenn die mit diesem Bescheid genehmigte WEA 03 über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Jahren keinen Strom erzeugt hat oder wenn der Betreiber bereits vor Ablauf dieses Zeitraumes erklärt, dass die WEA dauerhaft stillgelegt wird.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der o. g. gesetzlichen Aufgaben vorzuschreiben. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Die hier festgesetzten Nebenbestimmungen konkretisieren die vom Gesetzgeber in § 15 Abs. 3 BImSchG niedergelegten Pflichten (Abschnitt II. Nr. 2.10.1, 2.10.2 und 2.10.4). Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte im pflichtgemäßen Ermessen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

6. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Abschnitt I unter Nr. 5 beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie den §§ 3, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG LSA⁵⁵).

Die Erteilung der vorliegenden Genehmigung stellt eine kostenpflichtige Amtshandlung i. S. v. § 1 Abs. 1 VwKostG LSA dar. Die Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen. Kostenschuldnerin i. S. v. § 5 Abs. 1 Satz 1 VwKostG LSA ist die ABO Energy GmbH & Co. KGaA, da sie durch ihren Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben Anlass zu der hier vorgenommenen Amtshandlung gegeben hat.

Über die Höhe der Kosten entscheidet der Burgenlandkreis mittels eines gesonderten Kostenfestsetzungsbescheides.

⁵⁵ VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991, (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch § 1 G zur Änd. des VerwaltungskostenG vom 15.12.2022 (GVBl. LSA S. 384)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Burgenlandkreis, Schönburger Straße 41, 06618 Naumburg einzulegen.

Gemäß § 63 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 BImSchG wird auf Folgendes hingewiesen:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen den vorliegenden Genehmigungsbescheid, welcher die Zulassung von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern beinhaltet, haben keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Im Auftrag


Christian Kah
Amtsleiter

Anlagen:

- Anlage 1 Verzeichnis der eingereichten Unterlagen*
- Anlage 2 Formblätter Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen*
- Anlage 3 Verteiler*
- Anlage 4 Formular Anzeige gemäß §15 Abs. 3 BImSchG*
- Anlage 5 Baustellenschild*



Antrag		Seiten
Lfd. Nr.	Bezeichnung	
1.	Antrag auf Genehmigung nach BImSchG vom 25.03.2024	1
1.1	Antrag nach § 4 BImSchG – Formular 1	3
1.2	Ergänzungen zum Antrag vom 25.03.2024	
1.2.1	HBR 12024 Abruf vom 11.12.2022	3
1.2.2	Kostenübernahmeverklärung für die Bekanntmachung des BImSchG - Verfahrens	1
1.2.3	Herstellkosten V172-7.2 MW	2
1.2.4	Mitarbeitervollmacht	1
1.2.5	Flurstücknachweise	
1.2.5.1	Auszug aus dem Nutzungsvertrag (Seiten: 3, 4, 15, 17)	4
1.2.5.2	Grundbuchauszug von Wittgendorf, Blatt 661	14
1.3	Kurzbeschreibung	3

Nachreichungen		
Datum	Posteingang	Inhalt – Beschreibung
27.06.2024	27.06.2024	Ordner 1
		Anschreiben mit Anlagen:
	1	Antrag gemäß § 4 BImSchG
	1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular 0
	1.2	Antrag nach § 4 BImSchG – Formular 1
		HRB 12024, AD, Abruf vom 14.05.2024
		HRB 12024, CD, Abruf vom 14.05.2024
		Kostenübernahmeverklärung für die Bekanntmachung des BImSchG – Verfahrens
		Herstellkosten V172-7.2 MW
		Mitarbeitervollmacht
		Schreiben Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V. m. § 6 WindBG
		Auszug aus dem Nutzungsvertrag (Seiten: 3, 4, 17)
		Grundbuchauszug von Wittgendorf, Blatt 661
		Kurzsachverhalt vom 09.04.2024
	1.3	Kurzbeschreibung
	1.4	Angaben zum Standort
		Übersicht Windpark auf Topografischer Karte 1:15.000 vom 30.11.2023
		Übersicht Windpark Betriebsphase auf Flurkarte 1:10.000 vom 19.12.2023
		Übersicht Windpark auf Luftbild 1:10.000 vom 30.11.2023
		Übersicht Windpark auf Flurkarte 1:10.000 vom 30.11.2023

Nachreichungen			
Datum	Posteingang	Inhalt – Beschreibung	Seiten
27.06.2024	27.06.2024	Ordner 1	
		1.4 Übersicht Windpark Betriebsphase auf Luftbild 1:10.000 vom 19.12.2023	1
		Übersicht Windpark Betriebsphase auf Flurkarte 1:10.000 vom 19.12.2023	1
		Übersicht WEA 03 auf Luftbild 1:2.000 vom 30.11.2023	1
		Übersicht WEA 03 auf Flurkarte 1:2.000 vom 30.11.2023	1
		Übersicht WEA 03 Betriebsphase auf Luftbild 1:2.000 vom 19.12.2023	1
		Übersicht WEA 03 Betriebsphase auf Flurkarte 1:2.000 vom 19.12.2023	1
		2 Angaben zu den Anlagen und zum Anlagenbetrieb	
		2.2 Formular 2.2	1
		2.4 Prinzipieller Aufbau und Energiefluss Dokument Nr.: 0028-0370 V07 vom 2021-03-19	4
		3 Stoffe	
		3.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Dokument Nr.: 0120-9660.V03 vom 2023-04-24	11
		3.4 Sicherheitsdatenblätter	
		Sicherheitsdatenblatt MOBIL DTE 10 EXCEL 32	15
		Sicherheitsdatenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5	21
		Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 320	21
		Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141	18
		Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-132	20
		Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-462	26
		Sicherheitsdatenblatt Optigear Synthetic CT 320	12
		Sicherheitsdatenblatt Delo XLC	10
		Antifreeze/Coolant - Premixed 50/50	
		Sicherheitsdatenblatt MOBILGEAR SHC XMP 320	14
		Sicherheitsdatenblatt Shell Omala S4 WE 150	20
		Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S6 TXME	20
		Sicherheitsdatenblatt Shell Spirax S2 ATF AX	21
		Sicherheitsdatenblatt LGWM 1	8
		Sicherheitsdatenblatt Rando WM 32	10
		Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 524	15
		Sicherheitsdatenblatt MIDEI 7131	5
		Sicherheitsdatenblatt 3M™ Novec™ 1230 Fire Protection Fluid	16
		Sicherheitsdatenblatt Envirotemp 360 Fluid	10

Nachreichungen			
Datum	Posteingang	Inhalt - Beschreibung	
27.06.2024	27.06.2024	Ordner 2	Seiten
		4 Emissionen und Immissionen	
		4.2 Schallimmissionsprognose der IEL GmbH, Berichtsnr.: 5012-24-L2 vom 17.06.2024 mit: Übersichtskarten und Schallimmissionsraster Datensatz Berechnungsergebnisse Legende zu den Berechnungsergebnissen Schalltechnische Daten Vestas V172-7.2 MW Literaturverzeichnis	24 4 6 18 1 7 3
		4.3 Schattenwurfprognose IEL GmbH, Berichtsnr.: 5012-24-S2 vom 18.06.2024 mit: Übersichtskarte Flächendeckende Darstellung Zusatzbelastung Flächendeckende Darstellung Gesamtbelastung Berechnungsergebnisse Vorbelastung Berechnungsergebnisse Zusatzbelastung Berechnungsergebnisse Gesamtbelastung Technische Dokumentation 0028-0787.V07 vom 23.03.2023 Literaturverzeichnis	1 1 1 48 37 49 10 1
		Ordner 3	Seiten
		5 Anlagensicherheit	
		5.1 Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12. BImSchV (0043-0604.V05)	1
		5.7 Vestas-Erdungssystem, Dok.-Nr.: 0000-3388 V12 vom 2015-04-04 Vestas-Erdungssystem, Dok.-Nr.: 0053-5014 V00 vom 2011-06-30 Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Dok.-Nr.: 0077-8468 v02 vom 26.09.2019 Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID), Dok.-Nr.: 0049-7921 V15 vom 13.10.2022	11 16 19 8
		Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von WEA der Reihe EnVentus™ vom 31.05.2022	21
		Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA SWS 200-N-AC, Dok.-Nr.: 0055-7838 V05 vom 27.04.2022	16

Nachreichungen			
Datum	Posteingang	Inhalt – Beschreibung	
27.06.2024	27.06.2024	Ordner 3	Seiten
		5.7 Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA AL L550-GFE-ES-IRG-G 20 M, Dok.-Nr.: 0097-6802 V03 vom 27.04.2022	9
		Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Turm KIT SET AL TOW 1-4-L92-AVV-ES 1x4x10, Dok.-Nr.: 0099-6925 V00 vom 17.10.2019	10
		Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer Turm KIT AL TOW MLC402 1-4-L92-AVV-ES, Dok.-Nr.: 0107-8717 V02 vom 17.10.2019	11
		Erläuterungen zum System zur Bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung	1
		Notbeleuchtung an Vestas WEA – Allgemeine Spezifikation, Dok.-Nr.: 0040-0154 V04 vom 02.08.2018	3
		Tages- und Nachkennzeichnung von Vestas WEA in Deutschland, Dok.-Nr.: 0049-8134 V25	37
		Akkukasten für das Beleuchtungssystem, Dok.-Nr.: 0076-7080 VOO vom 11.01.2017	3
		Allgemeine Spezifikation Gefahrenfeuer ORGA AL L240-GFW-ES-IRG-G-BR, Dok.-Nr.: 0107-7605 V03 vom 15.12.2020	10
	6	Wassergefährdende Stoffe und Löschwasser	
	6.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Dok.-Nr.: 0120-9360 V03 vom 24.04.2023	11
	6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Dok.-Nr.: 0120-9360 V03 vom 24.04.2023	11
	7	Abfälle - Wirtschaftsdünger	
	7.1	Angaben zum Abfall, Dok.-Nr.: 0120-9342 V02 vom 29.04.2022	10
	9	Arbeitsschutz	
	9.2	Notbeleuchtung an Vestas WEA, Dok.-Nr.: 0040-0154 V04 vom 02.08.2018	3
		Windenergieanlagentransportaufzug SHERPA-SD4, Dok.-Nr.: 38921-OM-EN vom 24.03.2014, Rev. A	21
		Betriebsanleitung und Kontrollkarte für Rettungsausrüstung RESQ RED™ EN 365:2004	14
		Rettungsplan	1
	10	Brandschutz	
	10.1	Allgemeine Beschreibung EnVentus™, Dok.-Nr.: 0077-4620 V02 vom 29.10.2019	21

Nachreichungen					
Datum	Posteingang	Inhalt – Beschreibung			
27.06.2024	27.06.2024	Ordner 3			
		10.1	Allgemeine Spezifikation Feuerlöschsystem (FSS), Dok.-Nr.: 0091-7188 VOO vom 26.11.2018	Vestas	7
		12	Eingriff in Natur und Landschaft		
		12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Zeitz der Umweltplanung Meltendorf vom 10.06.2024		30
		12.2	Bestands- und Konfliktplan WEA 03 1:4.000 vom 07.06.2024		1
		14	Maßnahmen bei Betriebseinstellung		
		14.1	Beschreibung der Maßnahmen		1
		14.2	Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA nach der Betriebseinstellung bei WEA – Formular 14.2		1
		Ordner 4			
		15	Unterlagen zu den eingeschlossenen Entscheidungen		
		15.1	Bauantrag Topografische Karte 1:1.996 Lageplan der WEA 1:250 Errichtung des Schwerkraftfundaments Dok.- Nr.: 0005-8491 V15 vom 2022-05-04 Übersicht Leerrohraustritt Schalplan Fundament ø25,50 m Fundament WEA 03, Schnitt 1-1 auf Flurkarte Ansichtszeichnung Anforderungen an Transportwege und Kranstellflächen, Dok.-Nr.: 0040-4327-V13 v. 01.05.2022 Baubeschreibung		3
					1
					1
					27
					1
					1
					1
					1
					1
					31
					5
			Gutachten zur Standorteignung von WEA der F2E am Standort Zeitz, Ref.-Nr.: 2023-M-126-P3-RO vom 06.05.2024		35
			Dokumentation der Standortbesichtigung im Rahmen der Bewertung der Standorteignung von WEA am Standort Zeitz, Ref.-Nr.: 2023-M-126- P1 vom 28.02.2024		13
			Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas Turbinen, Berichtsnr.: L-08867b-A052-1 vom 2023-04-24		8

Nachreichungen					
Datum	Posteingang	Inhalt - Beschreibung			Seiten
27.06.2024	27.06.2024	Ordner 4			Seiten
		15.1 Betriebsanleitung STAR LIFTKET 40 Elektrokettenzüge T09 0034-4578 VER 02 Auflistung der APPENDIX A Prüfungsunterlagen 3 APPENDIX A Prüfungsunterlage 410			
		Ordner 5			Seiten
		15.1 Prüfbericht für Typenprüfung 3788612-12-d v. 14 05.06.2023 Übersichtsplan Gesamtturm 1 Übersichtsplan Stahlurm 1 Prüfbericht für Typenprüfung 3788612-22-d vom 94 05.06.2023 Schalplan Fundament ø25,50 m 1 Bewehrung Fundament ø25,50 m 1 Brandschutzkonzept 8121395731 APS-BS- 24 Teu/Koc Index 1.0 vom 21.06.2024			
		15.2 Antrag für Erlaubnis nach BetrSichV Notbeleuchtung an Vestas WEA, Dok.-Nr.: 0040- 3 0154 V04 vom 2018-08-02 Windenergieanlagentransportaufzug, Dok.-Nr.: 21 38921-OM-EN vom 2014-03-24, Rev. A Betriebsanleitung und Kontrollkarte für 14 Rettungsausrüstung RESQ RED™ EN 365:2004			
		Rettungsplan 1 Betriebsanleitung STAR LIFTKET 40 Elektrokettenzüge T09 0034-4578 VER 02			
		15.3 Sonstigen Unterlagen Gutachten zur Planung von WEA im Gebiet Zeitz 35 im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Gleina, Gutachtennr.: TEYYX-351/22 vom 09.11.2023 Herstellererklärung zur Gültigkeit von 8 Dokumenten für die EnVentus™ Plattform, Dok.- Nr.: 0110-4483 V07 vom 2023-04-06 Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung 1			
13.09.2024	18.09.2024	Anschreiben zum Nachweis der rechtlichen Sicherung 1 des Grundstückes 47/2 der Flur 9 in Gemarkung Wittgendorf mit: Nachweis der Kündigung des Fremdvertrages 9 Auslieferungsbeleg für die Sendung RR064547103DE 1 vom 28.08.2024 E-Mail von RA Herr Dr. Bringewat vom 30.09.2024 2			

Nachreichungen			
Datum	Posteingang	Inhalt – Beschreibung	Seiten
09.12.2024	07.01.2025	Ordner 1	1
		Anschreiben mit:	1
		Deckblatt Nachtrag zum Kapitel 1	1
		1.2.2.3 Rückbaukosten, Dok.-Nr.: 0124-0044 V01 vom 05.12.2022	2
		Rohbaukosten, Dok.-Nr.: 0124-0043 V00 vom 14.04.2022	2
		Herstellungskosten, Dok.-Nr.: 0124-0042 V00 vom 14.04.2022	2
		1.2.2.7 Formular Flugsicherheit Kostenübernahmeverklärung für die Ausfertigung der Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH	1
		1.2.2.8 Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstecken im Planungsgebiet Lageplan WP Zeitz Stromleitung	3
		1.3 Kurzbeschreibung	3
		1.4 Angaben zum Standort	
		1.4.2.1 Übersicht Windpark auf topografischer Karte 1:15.000 vom 30.11.2023	1
		1.4.2.2 Übersicht Windpark Betriebsphase auf Flurkarte 1:10.000 vom 19.12.2023	1
		1.4.2.3 Übersicht Windpark Bauphase auf Flurkarte 1:10.000 vom 30.11.2023 Übersicht Windpark auf Luftbild 1:10.000 vom 30.11.2023 Übersicht Windpark Betriebsphase auf Flurkarte 1:10.000 vom 19.12.2023 Übersicht Windpark Betriebsphase auf Luftbild 1:10.000 vom 19.12.2023 Übersicht WEA 03 auf Flurkarte 1:2.500 vom 30.11.2023 Übersicht WEA 03 auf Luftbild 1:2.500 vom 30.11.2023 Übersicht WEA 03 Betriebsphase auf Flurkarte 1:2.500 vom 19.12.2023 Übersicht WEA 03 Betriebsphase auf Luftbild 1:2.500 vom 19.12.2023	1
		Deckblatt Nachtrag zum Kapitel 2	1
		2.4 Aussagen zu Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1

Nachreichungen			
Datum	Posteingang	Inhalt – Beschreibung	
09.12.2024	07.01.2025	Ordner 2	Seiten
		4.3.2 Schattenwurfprognose IEL GmbH, Berichtsnr.: 5012-24-S4 vom 12.12.2024 mit: Übersichts- und Detailkarten Flächendeckende Darstellung Vorbelastung Flächendeckende Darstellung Zusatzbelastung Flächendeckende Darstellung Gesamtbelastung Berechnungsergebnisse Vorbelastung Berechnungsergebnisse Zusatzbelastung Berechnungsergebnisse Gesamtbelastung Technische Dokumentation 0028-0787.V07 vom 23.03.2023 Literaturverzeichnis	21 2 1 1 1 47 37 48 10 1
		Ordner 3	Seiten
		Deckblatt Nachtrag zum Kapitel 6	1
		6.1.1 Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle – Formular 6.1a	1
		6.1.2 Lageranlagen für wassergefährdende flüssige Stoffe/flüssige Abfälle – Formular 6.1b	1
		6.1.3 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen – Formular 6.1c	1
		6.1.4 Anlagen zum Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdenden – Formular 6.1d	2
		6.1.5 Rohleitungsanalgen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe – Formular 6.1e - Generator Rohleitungsanalgen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe – Formular 6.1e -Hydraulik	1 1
		8.2 Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft	2
		Deckblatt Nachtrag zum Kapitel 12	1
		12.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Zeitz der Umweltplanung Meltendorf vom 10.06.2024, letztmalig geändert im Dezember 2024	31

Nachreichungen			
Datum	Posteingang	Inhalt – Beschreibung	Seiten
09.12.2024	07.01.2025	Ordner 3	
		12.1 Kurzbericht Landschaftsbildbetrachtung Windpark Zeitz der GLU GmbH Jena vom 19.11.2024	22
		12.2 Bestands- und Konfliktplan WEA 03 1:4.000 vom 13.12.2024	1
		12.3 Funktionsweise der Fledermausabschaltung, Dok.-Nr.: 0020-7100.V05 vom 25.07.2023 Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Zeitz der Umweltplanung Meltendorf vom 10.06.2024, letztmalig geändert im März 2025	6 32
		Kurzbericht Landschaftsbildbetrachtung Windpark Zeitz der GLU GmbH Jena vom 27.02.2025	25
		Deckblatt Nachtrag zum Kapitel 14	1
		14.1 Beschreibung der Maßnahmen	
		Deckblatt Nachtrag zum Kapitel 15	1
		15.1.1 Antrag auf Baugenehmigung vom 25.09.2024	3
		15.1.2 Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 25.09.2024	1
		Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 16.05.2024	1
		15.1.3 Lageplan Zuwegung 1:500 geändert am 22.11.2024	1
		Lageplan Abstandsflächen 1:500 geändert am 22.11.2024	1
		15.1.4 Bauzeichnung Fundament WEA 03, Schnitt 1-1 auf Flurkarte vom 02.04.2024	1
		15.1.5 Baubeschreibung vom 25.09.2024	5
		15.1.6 Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Zeitz, Referenz-Nr.: 2024-F-077-P3-R1-VB vom 13.12.2024 mit Anhang wake2e-Bericht, Projektname: Zeitz vom 13.12.2024	33
		Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Zeitz, Referenz-Nr.: 2024-F-077-P3-R1-VA vom 13.12.2024 mit Anhang wake2e-Bericht, Projektname: Zeitz vom 13.12.2024	33
		Anhang wake2e-Bericht, Projektname: Zeitz vom 13.12.2024	22

Anlage 1 - Antragsunterlagen und nachgereichte Unterlagen

Nachreichungen			
Datum	Posteingang	Inhalt – Beschreibung	
09.12.2024	07.01.2025	Ordner 3	Seiten
		15.1.6 Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Zeitz, Referenz-Nr.: 2024-F-077-P4-RO vom 13.12.2024	38
		15.1.7 1. Fortschreibung des Brandschutzkonzepts gemäß § 15 BauVorlVO für die Errichtung einer WEA im WP Zeitz, Auftragsnr.: 8121395731-20 APS-BS-Teu/Koc Index 2.0 vom 14.10.2024 mit Übersichtskarte WP Zeitz	23 1
08.01.2025	09.01.2025	Anschreiben mit: Erläuterungen zum System zur Bedarfsgesteuerten Nachkennzeichnung Light:Guard Transponder System, Dokumentnr.: 0107-7307. V01 vom 10.07.2023	1 2 21
06.03.2025	06.03.2025	Anschreiben mit: Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Zeitz der Umweltplanung Meltendorf vom 10.06.2024, letztmalig geändert im März 2025 Kurzbericht Landschaftsbildbetrachtung Windpark Zeitz der GLU GmbH Jena vom 27.02.2025	1 32 25
06.03.2025	06.03.2025	E-Mail vom 06.03.2025 mit: Gestattungsvertrag für Wegerechte, Entwurf vom 02.10.2024 mit: Anlage 1 Anlage 2 Anlage 2a Anlage 3 Anlage 4 Anlage 5 Duldungsvereinbarung für die Zufahrt, Entwurf vom 02.10.2024 mit: Anlage 1 Anlage 2 Anlage 2a Anlage 3 Anlage 4 Anlage 5 Schriftverkehr zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde, E-Mail vom 29.08.2024 Schriftverkehr zwischen der Vorhabenträgerin und der Gemeinde, E-Mail vom 24.10.2024	1 13 5 1 1 1 2 1 3 10 4 1 1 2 1 3 3 1 2 1 3 3 2

Nachreicherungen			
Datum	Posteingang	Inhalt – Beschreibung	
19.05.2025	19.05.2025	E-Mail vom 19.05.2025 mit:	1
		Erschließungsangebot Gemeinde Gutenborn	60
		Erschließungsangebot Gemeinde Schnaudertal	58

Urschrift mit Postzustellurkunde

ABO Energy GmbH & Co. KGaA

Unter den Eichen 7

65195 Wiesbaden

Ausfertigungen

1. 1. Ausfertigung mit Postzustellurkunde
Ahn & Bockholt Management GmbH
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden
2. 2. Ausfertigung
Burgenlandkreis
Umweltamt – Untere Immissionsschutzbehörde
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg
3. 3. Ausfertigung mit Postzustellurkunde
Gemeinde Schnaudertal
über Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig
4. 4. Ausfertigung mit Postzustellurkunde
Gemeinde Gutenborn
über Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst
Zeitzer Straße 15
06722 Droyßig

Weitere Kopien per E-Mail oder Post

5. Burgenlandkreis
 - Umweltamt
Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
Untere Naturschutz- und Forstbehörde
Untere Wasserbehörde
 - Bauordnungsamt
Untere Bauaufsichtsbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
Untere Landesentwicklungsbehörde
Brandschutzdienststelle (Bereich vorbeugender Brandschutz)
 - Gesundheitsamt

- Bauamt
- Straßenverkehrsamt
- Rechts- und Ordnungsamt

6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 309 - Verkehrswesen
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
7. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 304 - Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe
Hakeborner Straße 1
39112 Magdeburg
8. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)
9. Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Neustädter Passage 15
06112 Halle (Saale)
10. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59
06667 Weißenfels
11. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13
06118 Halle (Saale)
12. Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Fachbereich Arbeitsschutz
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)
13. Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)

14. Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)
15. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr, Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
16. Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt
Abteilung 3, Dezernat 31 - Technik
August-Bebel-Damm 19
39126 Magdeburg
17. Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle (Saale)
18. Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51
06112 Halle (Saale)
19. Fernstraßen-Bundesamt
Friedrich-Ebertstraße 72-78
04109 Leipzig
20. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München
21. MEDIA BROADCAST GmbH
Erna-Scheffler-Straße 1
51103 Köln

Landesverwaltungsamt Referat 309
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307.5.3.30314-83/2024

1. DFS-Bearbeitungsnummer:
OZ/AF ST 10185

2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):
.....
.....

3. Art des Hindernisses:

4. Geographische Standortkoordinaten {Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
.....
.....

5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
- Höhe (Standort) über NN in m:
- Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)

6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
.....
.....
.....

7. Baubeginn:

8. Fertigstellung:

9. Adresse des Betreibers:
.....
.....

10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
.....
.....

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.

Absender:

An:

Burgenlandkreis
Umweltamt / Untere Immissionsschutzbehörde
Schönburger Str. 41
06618 Naumburg

Anzeige zur Stilllegung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

<input type="checkbox"/> endgültige Stilllegung (§ 15 Abs. 3 BImSchG) ¹	<input type="checkbox"/> vorübergehende Stilllegung ^{2 3}	<input type="checkbox"/> Anzeige der Wiederaufnahme
--	--	---

1. Betreiber der Anlage

Name/ Firmenbezeichnung	
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)	
Ansprechpartner	
Telefon / E-Mail	

2. Angaben zur Anlage

Anlagenbezeichnung	
Standort der Anlage: Straße, Haus-Nr. PLZ Ort	
Gemarkung / Flur / Flurstück	
Koordinaten (nur für WEA)	Koordinaten [ETRS89, UTM 32 Zone]: E: _____ N: _____
Nr. und Verfahrensart im Anhang 1 der 4. BImSchV	
Genehmigung-/ Anzeigesituation	<input type="checkbox"/> Der Anlagenbetrieb wurde mit Bescheid vom Az.: immissionsschutzrechtlich genehmigt. <input type="checkbox"/> Der Anlagenbetrieb wurde am gem. § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Eine Baugenehmigung <input type="checkbox"/> existiert nicht <input type="checkbox"/> wurde am erteilt. <input type="checkbox"/> Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen für den Fall der Betriebseinstellung. <input type="checkbox"/> Für das Anlagengrundstück besteht ein Ausgangszustandsbericht (AZB)

3. Stilllegung der Anlage

Die Anlage wird stillgelegt am:		Nur bei vorübergehender Stilllegung:	
		Geplante Wiederinbetriebnahme:	

¹ Damit erlischt eine hierfür erteilte BImSchG-Genehmigung.² Wird eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, erlischt die erteilte BImSchG-Genehmigung automatisch (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Für eine erneute Inbetriebnahme bedürfte es dann eines neuen Genehmigungsverfahrens.³ Die erfolgte Wiederinbetriebnahme zeigen Sie bitte mit demselben Formular und der zusätzlichen Angabe unter 3.3 an.

3.1 Nur bei endgültiger Stilllegung der Anlage:

Nach § 5 Abs. 3, 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist. Soweit ein Ausgangszustandsbericht vorhanden ist, muss der darin festgehaltene Ausgangszustand hergestellt werden.

Soweit der Genehmigungsbescheid bereits Bestimmungen für den Fall einer Betriebseinstellung enthält (z.B. genehmigte Rekultivierungsplanung) gelten grundsätzlich diese Vorgaben.

Zur Erfüllung der umseitig genannten Verpflichtungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

<input type="checkbox"/> Entsorgung vorhandener Abfälle: (Abfallschlüssel, Menge, Entsorgungsweg)	
<input type="checkbox"/> sonstige Unterlagen	

3.2 Nur bei endgültiger Stilllegung der Anlage:

Der Anzeige sind nach § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der vorgenannten Pflichten beizufügen. Folgende Unterlagen sind deshalb dieser Anzeige beigefügt:

3.3 Nur nach vorübergehender Stilllegung der Anlage:

Die Wiederinbetriebnahme der Anlage erfolgte am:	
--	--

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt:

Ort, Datum:	Unterschrift, Stempel Anlagenbetreiber
-------------	---

Hinweise für die Anzeige der Stilllegung einer genehmigungsbedürftigen Anzeige:

Die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind nicht nur während der Betriebsphase der Anlage für deren genehmigungs- und rechtskonformen Betrieb verantwortlich, sondern auch im Falle der endgültigen Stilllegung dieser Anlage. Rechtsgrundlage hierfür ist § 5 Abs. 3, 4 BImSchG, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so stillzulegen sind, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- *von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,*
- *vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und*
- *die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.*

Damit die Genehmigungsbehörde ihrer Überwachungsfunktion nachkommen kann, ist der Betreiber verpflichtet, die beabsichtigte Stilllegung dort anzugeben (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Ein Unterlassen oder eine verspätete Vorlage der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden kann (§ 62 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 BImSchG).

1. Das Formular zur Stilllegungsanzeige soll die wichtigsten Angaben und Unterlagen erfassen, die die Behörde für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG benötigt.
2. Mit der Anzeige der **endgültigen Stilllegung** der Anlage ergeben sich für den Betreiber automatisch die o.g. Pflichten. Sie ist dann zu erstatten, wenn feststeht, dass die Anlage zu keinem Zeitpunkt mehr in Betrieb geht bzw. absehbar ist, dass eine Wiederinbetriebnahme nicht mehr innerhalb eines Zeitraums von höchstens 3 Jahren erfolgen wird.
 - 2.1 Der Betreiber muss mit dem Zeitpunkt der Stilllegung dafür Sorge tragen, dass die Anlage ab diesem Zeitpunkt keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren hervorruft. Es dürfen also keine größeren Umwelteinwirkungen/Gefahren bestehen als zum Zeitpunkt des Betriebs. Erforderlichenfalls müssen z.B. emittierende oder gefährliche Stoffe geräumt, Flächen gereinigt, Gebäude/Anlagenteile beseitigt werden, um dem Rechnung zu tragen.
 - 2.2 Zum Zeitpunkt der Stilllegung noch vorhandene Abfälle müssen einer zulässigen Entsorgung zugeführt werden, es sind entsprechende Nachweise zu erbringen.
 - 2.3 Ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks ist dann gegeben, wenn das Grundstück nach der Stilllegung **ohne weitere Bedenken** wieder einer neuen Nutzung zugeführt werden könnte. Bei Anlagen nach der **Industrieemissions-Richtlinie**, für die ein Ausgangszustandsbericht existiert, ist grundsätzlich jener Zustand wiederherzustellen, der dem des Ausgangszustandsberichts entspricht. Soweit die bestehende Genehmigung bereits Vorgaben für den Fall der Betriebseinstellung enthält, sind diese zu beachten.
3. Eine nur **vorübergehende Stilllegung** der Anlage wird dann anzunehmen sein, wenn die Anlage über einen kürzeren Zeitraum von einigen Monaten (z.B. aus saisonalen Gründen) stillgelegt wird. Die Wiederinbetriebnahme muss jedenfalls **vor Ablauf der 3-Jahres-Frist⁴** erfolgen. Die entsprechenden Pflichten und Verantwortlichkeiten aus dem Genehmigungsbescheid behalten weiter Gültigkeit.
4. Stillstandszeiten aufgrund von **Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen, Betriebsferien o.ä.** werden vom Stilllegungsbegriff des § 15 Abs. 3 BImSchG **nicht** erfasst und bedürfen auch keiner Anzeige.
5. **Anzeige- und Genehmigungspflichten nach anderen Gesetzen/Rechtsvorschriften, etwa dem Bauordnungsrecht (Abrissanzeige, Nutzungsänderung) sowie dem Wasserrecht, Abfallrecht oder Bodenschutzrecht bleiben unberührt.**

⁴ Wird eine Anlage über einen Zeitraum von 3 Jahren nicht mehr betrieben erlischt automatisch eine hierfür erteilte BImSchG-Genehmigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Aus wichtigem Grund kann auf Antrag die Gültigkeitsdauer verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

Bitte ausgefüllt und in Klarsichthülle an der Baustelle sichtbar anbringen.

Baustellenschild

für die Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens nach § 11 Abs. 3 BauO LSA

	Genaue Bezeichnung des Vorhabens
Bauvorhaben	Baugrundstück (Ortsteil; Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück)
Aktenzeichen der BIMSchG-Genehmigung	56-14-03-01-20485-2024
Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	52 11 03 01- 01046-2024
Bauherr / in	Name, Vorname, Anschrift
Bauleiter / in	Name, Vorname, Anschrift
Entwurfsverfasser / in	Name, Vorname, Anschrift
Rohbauunternehmen	Name, Vorname, Anschrift

Bei der Ausführung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben nach § 58 der BauO LSA hat der Bauherr oder die Bauherrin an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens, die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers oder der Entwurfsverfasserin, des Bauleiters oder der Bauleiterin und des Unternehmers oder der Unternehmerin für den Rohbau enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.